

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

A. Problem und Ziel

Die Reform der Pflegeberufe ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem Pflegeberufegesetz wurden die neuen Pflegeberufeausbildungen inhaltlich und hinsichtlich ihrer Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt. Ergänzend zur Reform der fachberuflichen Pflegeausbildung wurde eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung mit Bachelorabschluss geschaffen. Hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen tragen zu einer weiteren Verbesserung der Qualität in der Pflege durch den Transfer von forschungsgestützten Lösungsansätzen und innovativen Konzepten in die Pflege bei.

Gegenüber der beruflichen Ausbildung sind die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung im Pflegeberufegesetz strukturell anders gestaltet. Es sind keine Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen, die mit der studierenden Person einen Vertrag über Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließen und diese organisieren oder koordinieren. Die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze ist vielmehr Aufgabe der Hochschule. Dementsprechend erfolgt die Finanzierung der Praxiseinsätze nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen durch die Länder. Eine Anbindung an die Ausgleichsfonds für die berufliche Pflegeausbildung besteht bislang nicht. Auch die Zahlung einer Vergütung für Studierende ist bisher nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zur beruflichen Pflegeausbildung hat sich die Nachfrage nach einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung seit ihrer Einführung sehr verhalten entwickelt. Schon seit einiger Zeit wird diese geringe Weiterentwicklung bei der Akademisierung der Pflegeberufe von den Akteuren im Bereich der Pflegebildung mit Sorge betrachtet. Der Wissenschaftsrat fordert bislang in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13. Juli 2012 (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen – Drucksache 2411-12) eine Akademisierungsquote von 10 bis 20 Prozent. Im Jahr 2021 gab es 508 Erstimmatrikulationen von Studierenden nach dem Pflegeberufegesetz, was bei 61.329 Ausbildungseintritten im Jahr

2021 einer Akademisierungsquote von nur 0,82 Prozent entspricht. Zur Lösung wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanzielle Situation von Pflegestudierenden sowie die Finanzierung des praktischen Teils der Studiengänge zu verbessern. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zurückgehenden hohen Anteile der praktischen Ausbildungszeit notwendig, die auch für die hochschulische Pflegeausbildung gelten und Zuverdienste neben dem Studium erschweren. Es ist daher angemessen, im Rahmen des primärqualifizierenden Pflegestudiums den Studierenden eine – der beruflichen Pflegeausbildung entsprechende – Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Mangels einer auskömmlichen Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann das vorhandene Potential an Pflegestudierenden derzeit nicht umfassend genutzt werden. Nicht zuletzt haben auch die Länder regelmäßig eine (Re-)Finanzierungsmöglichkeit der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums gefordert.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist vereinbart, die akademische Pflegeausbildung gemeinsam mit den Ländern zu stärken und zugleich Regelungslücken auch dort zu schließen, wo Pflegefachkräfte im Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten (vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP).

Die Entwicklung der Akademisierung der Pflegeberufe ist auch vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“ zu betrachten. So hatten die Partner vereinbart, bis zum Ende der Ausbildungsoffensive die Anzahl der Studienplätze für eine hochschulische Pflegeausbildung bundesweit deutlich zu erhöhen und genügend Plätze für die Praxiseinsätze der Studierenden in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorzuhalten sowie den Studierenden attraktive Bedingungen zu bieten (Vereinbarungstext der Konzentrierten Aktion Pflege, AG 1 „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“, Handlungsfeld I, 1.4). Als Orientierungspunkt für das langfristig anzustrebende Maß an hochschulisch ausgebildeten Pflegekräften soll dabei der vom Wissenschaftsrat genannte Anteil von 10 Prozent dienen. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist es Aufgabe der Länder, die entsprechenden Studienplatzkapazitäten zu schaffen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Das Pflegestudium soll neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Ausbildung darstellen und mehr Personen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegen, eine hochschulische Pflegeausbildung zu absolvieren.

Zusätzliches Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen auch der beruflichen Pflegeausbildung auf Grundlage der mittlerweile vorliegenden ersten Umsetzungserfahrungen weiter zu verbessern. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit digitalen Unterrichtsformen während der Corona-Pandemie. Weiterer Änderungsbedarf beruht auf europarechtlichen Vorgaben.

Weiteres Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 hat es entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sieht aktuell lediglich eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vor. Vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlich getroffenen Entscheidung ist die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend anzupassen und die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festzulegen.

Zudem ist die Rolle des Prüfungsvorsitzenden neu zu definieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19 im Zusammenhang mit der staatlichen Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entschieden, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsleistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen müsse, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen zu können. Hieraus ergibt sich, dass die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung – auch in der Pflegeausbildung – zwingend anwesend sein muss, wenn für diese ein Stichscheidungsrecht vorgesehen ist. Diese Voraussetzung ist mit den praktischen Anforderungen an die Prüfungsdurchführung in Einklang zu bringen.

Aufgrund des Beteiligungserfordernisses des Deutschen Bundestages konnten die notwendigen Anpassungen in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung nicht bereits im Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23) berücksichtigt werden.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung, um den bestehenden Fachkräftemangel in der Pflege zu adressieren. Die einfache und schnelle Durchführung der Anerkennungsverfahren mit guter Qualität sind zentrale Bausteine einer gelingenden Integration. Mit dem Gesetzentwurf soll das Anerkennungsverfahren weiter vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Darüber hinaus gilt es, zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Pflegeberufegesetz zu schaffen. Ebenfalls betroffen sind dabei das Hebammengesetz sowie das MT-Berufe-Gesetz.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird die hochschulische Pflegeausbildung entscheidend dadurch gestärkt, dass die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert wird. Auch wird eine Regelung geschaffen, dass Studierende in der Pflege eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums erhalten, die ebenfalls über die Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert wird. Dazu wird die Struktur der Organisation und Koordination der Praxiseinsätze in Zukunft anders gestaltet und das Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet. Der Rückgriff auf die bewährten Verfahren zur Finanzierung des praktischen Teils der beruflichen Ausbildung gewährleistet die schnelle Umsetzbarkeit der verbesserten Finanzierung. Mit Übergangsvorschriften wird dabei sichergestellt, dass eine auf der bisherigen Grundlage begonnene hochschulische Pflegeausbildung beendet werden kann und diese Studierenden zukünftig ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag erhalten.

Die Studierenden, die eine hochschulische Pflegeausbildung beginnen, schließen künftig einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ab, der – wie in der beruflichen Pflegeausbildung – die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person einschließlich seiner Organisation und Koordination übernimmt und dafür nach der Neuregelung auch eine Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds erhält. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung berücksichtigt dabei die gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweiterten Ausbildungsziele.

Die Hochschule trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.

Damit wird sichergestellt, dass das Pflegestudium neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Alternative darstellt und mehr Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegt werden, sich für ein Pflegestudium zu entscheiden. Eine moderne hochschulische Ausbildung in der Pflege mit einer gesicherten Finanzierungsgrundlage ist auch angesichts des akuten Fachkräftemangels in der Pflege ein wichtiger Baustein, damit sich mehr (junge) Menschen für einen Pflegeberuf entscheiden.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen und die sonstigen Kosten der Hochschulen selbst sind wie bisher durch die Länder zu finanzieren.

Daneben werden als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert und das Recht auf die Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung eingeführt.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret werden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Des Weiteren wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung auszugestalten. Diese Prüfungsform erhöht die Flexibilität der zuständigen Stellen bei der Kenntnisprüfung. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung eingeführt, insbesondere mit Bezug zu den Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe.

Zur Umsetzung des Artikels 4f der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG wird die Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung und im Hebammenstudium geschaffen sowie in Bezug auf die MT-Berufe (Berufe in der medizinischen Technologie) weiter konkretisiert. Zudem wird Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG (Stichtag-Regelung für Kroatien) in der Pflege umgesetzt.

Im Übrigen tragen die Änderungen den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19) und damit dem Gebot der Chancengleichheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Rechnung, indem die Prüferanzahl rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird. Zudem wird der Vorgabe, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf, Rechnung getragen. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23). Sie berücksichtigen dabei zugleich die in der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung verankerte Möglichkeit digitaler Unterrichtsformate auch für die Pflegeausbildung. Mit Übergangsvorschriften wird zudem sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Ausbildungen gelten, die noch auf Grundlage des bereits außer Kraft getretenen

Krankenpflegegesetzes und Altenpflegegesetzes bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können.

C. Alternativen

Keine.

Die Anpassungen des Finanzierungsverfahrens sind mit Blick auf das Pflegestudium und angesichts des Bedarfs an hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen dringend notwendig. Wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums ist dessen Finanzierbarkeit.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen beim Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte sind angesichts der notwendigen Sicherung von Pflegefachpersonen dringend erforderlich.

Um Rechtssicherheit auch bei der Durchführung der Prüfungen der Pflegeausbildung zu erlangen, ist die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die entsprechende Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten können nicht genau beziffert werden, da unklar ist, wie viele Studierende zukünftig von den Regelungen betroffen sein werden. Bislang haben sich jährlich rund 500 Studierende in einem primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz erstimmatrikuliert. Über alle Semester hinweg werden sich im Jahr 2023 damit rund 1.500 Studierende auf der bisherigen Grundlage in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, ausgehend davon, dass das Studium mindestens drei Jahre dauert. Durch die Einführung einer Vergütung sowie der Refinanzierung der Kosten der Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird davon ausgegangen, dass die Studierendenzahlen zukünftig steigen werden. Für die nachfolgenden Berechnungen wird mit Blick auf die aktuellen Studienplatzkapazitäten davon ausgegangen, dass sich im Jahr rund 3.000 Studierende über alle Semester hinweg in einer hochschulischen Pflegeausbildung werden befinden können, darunter rund 1.000 Studierende, die sich erstimmatrikuliert haben. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes aufgebracht.

Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Der Median der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsvergütung von Auszubildenden zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren liegt im ersten Ausbildungsjahr bei 1.166 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr bei 1.227 Euro, im dritten Ausbildungsjahr bei 1.333 Euro und im Durchschnitt aller drei Ausbildungsjahre bei rund 1.242 Euro. Die monatlichen Kosten der Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber-Brutto) belaufen sich auf rund 1.515 Euro. Insgesamt ist folglich von jährlichen Kosten von rund 26.800 Euro für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Zahlung einer Vergütung, je studierender Person auszugehen. Dabei erfolgt die Berechnung unter der Annahme, dass sich die Kosten für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung trotz höherer Anforderungen an die Praxisanleitung im Pflegestudium

in etwa auf gleichem Niveau der beruflichen Ausbildung bewegen werden. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass durch die Steigerung der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung eine Vollausslastung der Studienkapazitäten erreicht werden kann und so im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen rund 1.500 Studierende eine auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestaltete hochschulische Pflegeausbildung aufnehmen werden. Hierdurch würden im ersten Jahr nach Inkrafttreten Mehrkosten in Höhe von rund 40 Millionen Euro entstehen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kosten der Ausbildungsvergütung der Studierenden, die ihr Pflegestudium auf der bisherigen Grundlage begonnen haben und fortsetzen können und im Rahmen einer Übergangsvorschrift einen Anspruch auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1.500 Studierende (Wintersemester – WS – 2021/2022 bis einschließlich WS 2023/2024) ab dem 1. Januar 2024 unter die Übergangsregelung fallen. Hierdurch ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 27 Millionen Euro zu rechnen.

Hinzukommen noch Mehrkosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 des Pflegeberufgesetzes. Damit ergeben sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen Mehrkosten in Höhe von rund 69 Millionen Euro.

Ausgehend von den aktuellen Studienplatzkapazitäten bei einer Vollausslastung und unabhängig von den Studierenden, die nach bisherigem Recht ihr Studium aufgenommen haben und in absehbarer Zeit exmatrikuliert sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich künftig über alle Semester hinweg bis 3.000 Studierende jährlich in einer auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestalteten hochschulischen Pflegeausbildung befinden werden. Hierdurch entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 83 Millionen Euro jährlich, einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug eine Kostenersparnis bei den Kosten der beruflichen Pflegeausbildung einstellt. Bisher hat sich ein großer Teil derjenigen Personen, die sich für eine Ausbildung in der Pflege interessieren und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, vermutlich aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die fachschulische Pflegeausbildung entschieden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für die Studierenden wird es, ungeachtet einer grundsätzlichen Steigerung der Ausbildungszahlen, zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung und zu Lasten der beruflichen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben werden. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8.800 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Zuzüglich der Ausbildungsvergütung bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von rund 36.000 Euro je Auszubildende bzw. je Auszubildenden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen

Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 37 Millionen Euro, dies einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Sofern die Länder ihre Studienplatzkapazitäten ausbauen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Studierenden durch die neuen Regelungen zukünftig steigen wird. Der Wissenschaftsrat fordert zur Verbesserung der Pflegequalität einen Akademisierungsanteil von 10 bis 20 Prozent bezogen auf alle Auszubildenden eines Jahrgangs (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen – Drucksache 2411-12). Gemessen an den durchschnittlichen Eintrittszahlen einer beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz von etwa 60.000 Auszubildenden wären das zukünftig mindestens 6.000 Studierende jährlich.

D.1 Bund, Länder und Kommunen

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt. Im Übrigen ergeben sich für den Bund über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus aus diesem Gesetz keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg Mehrkosten in Höhe von rund 7,4 Millionen Euro. Dem steht eine Kostenersparnis in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro gegenüber, da davon auszugehen ist, dass sich über alle Semester hinweg rund ein Drittel der Studierenden aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger an den zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

D.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes entfallen 57,2380 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist mit Mehrkosten von rund 40,4 Millionen Euro zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der GKV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entscheiden werden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 18 Millionen Euro für die GKV.

D.3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 3 Millionen Euro zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die 10-prozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro.

Darüber hinaus entstehen für die SPV mittelbar weitere nicht genau bezifferbare Kosten. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein nicht genau bezifferbarer Anteil im einstelligen Millionenbereich auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der SPV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in Höhe eines nicht genau bezifferbaren Anteils im sechsstelligen Bereich ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzes führen die bisherigen Regelungen des Finanzierungssystems des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung fort. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Studierende) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung von einer Stunde je Ausbildungsvertrag. Bei angenommenen 650 neuen Ausbildungsverträgen jährlich für die hochschulische Pflegeausbildung (berücksichtigt werden nur diejenigen, die nicht ohnehin einen Ausbildungsvertrag für die berufliche Pflegeausbildung abgeschlossen hätten) entsteht ein Zeitaufwand von rund 650 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den Studierenden und die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, waren bereits für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten für die Träger der hochschulischen Pflegeausbildung werden im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems über den Ausbildungsfonds refinanziert und bewirken daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft hinaus entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden können.

Für die Wahlmöglichkeit einer genderneutralen Berufsbezeichnung entsteht der Verwaltung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand in sehr geringem Umfang.

F. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in Höhe von 57,2380 Prozent am Gesamtfinanzierungsbedarf werden rund 11 Prozent durch die private Krankenversicherung refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Hierdurch ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro zu rechnen.

Auf die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfällt ein Anteil an den Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil in der Größenordnung eines einstelligen Millionenbetrags auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung

einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt. Ebenfalls entfällt ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil auf die Sozialhilfeträger.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei den Pflegebedürftigen für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung und gegen eine fachschulische Pflegeausbildung entscheiden werden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der Pflegebedürftigen eine Kostenersparnis von rund 11,2 Millionen Euro.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre 10-prozentige Beteiligung an den Kosten der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 300.000 Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 23. August 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung,
zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2
beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes be-
schlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4
beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung,
zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Pflegeberufgesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes
Artikel 3	Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
Artikel 4	Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Artikel 5	Änderung des Hebammengesetzes
Artikel 6	Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen
Artikel 7	Änderung des MT-Berufe-Gesetzes
Artikel 8	Änderung der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Artikel 9	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Pflegeberufgesetzes

Das Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 38a Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung
 - § 38b Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 39a Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 66a werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 66b Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung
 - § 66c Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“.

2. In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „Teil 2“ durch die Wörter „den Teilen 2 und 5“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pflegerberufsausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu den Kosten der Ausbildung gehören auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14.“
4. § 29 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung, die Finanzierung der Pflegeschulen oder die Finanzierung der zusätzlichen Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, abgegeben werden.“
5. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten für die zusätzliche Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, fest; sie können jeweils gesonderte Pauschalen festlegen.“
6. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Verwaltungskostenpauschale wird dem Betrag nach Absatz 1 als Aufschlag hinzugerechnet. Sie wird beim Finanzierungsbedarf und im Ausgleichsfonds gesondert ausgewiesen.“
7. In § 33 Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma und werden die Wörter „oder Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen nach Absatz 1 Nummer 3, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist“ eingefügt.
8. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Es“ die Wörter „ist ein duales Studium und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie schließt einen Kooperationsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen. Die Hochschule prüft, ob der Ausbildungsplan für den praktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a verpflichtet, den Ausbildungsplan so anzupassen, dass er dem modularen Curriculum entspricht.“

10. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt:

„§ 38a

Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(2) Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Sinne von Absatz 1 können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein,

1. die eine Hochschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Hochschule einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen geschlossen haben.

(3) Die Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach Absatz 1 können von einer Hochschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vertrag mit der Hochschule auf diese übertragen hat. Die Hochschule kann für die Aufgaben nach Satz 1 auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 38b für den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bevollmächtigt werden.

§ 38b

Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen. Die Vorschriften von Teil 2 Abschnitt 2 finden mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung erst wirksam wird, wenn die oder der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag nach § 38 Absatz 4 Satz 2 abgeschlossen hat, vorlegt.

(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen.

(3) Studierende sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.“

11. § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5, nach § 37 und erforderlichenfalls nach § 14 erfolgt nach Absatz 1 Satz 2 im Rahmen von Modulprüfungen.“

12. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Mit dem Ziel,

1. bundesweit die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken,
2. eine ausreichende Zahl hochschulisch qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,

werden die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 finanziert. Nicht zu den Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gehören Investitionskosten im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 4.

(2) Die für die Kosten der Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebskosten der Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung geltenden Regelungen bleiben unberührt; eine Finanzierung über die Ausgleichsfonds erfolgt insoweit nicht.

(3) Die Finanzierung durch Ausgleichsfonds erfolgt in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7 sowie der §§ 28 bis 36. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung. An die Stelle des Trägers der praktischen Ausbildung tritt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. An die Stelle der Kosten der praktischen Ausbildung treten die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in den Fällen des § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5.“

13. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 1,“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 3 oder § 59 Absatz 1, jeweils“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Träger der praktischen Ausbildung, die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, die jeweils weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,“.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „beruflichen oder hochschulischen“ eingefügt.

14. § 56 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach der Angabe „Teil 5“ die Wörter „sowie der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 27“ durch die Wörter „nach den §§ 27 und 39a“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „den §§ 29 bis 31“ die Wörter „sowie der Möglichkeit von Schätzungen durch die zuständige Stelle“ eingefügt.

d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs einschließlich der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 sowie der Zahl- und Umlageverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7,“.

e) In dem Satzteil nach der Aufzählung werden nach den Wörtern „Finanzierung der beruflichen“ die Wörter „und hochschulischen“ eingefügt.

15. Nach § 66a werden die folgenden §§ 66b und 66c eingefügt:

„§ 66b

Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung

(1) Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2028 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.

(2) Eine studierende Person, die eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen hat und gemäß Absatz 1 fortsetzt, hat gegenüber der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet, einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Durch den Vertrag wird die Einrichtung nach Satz 1 zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person verpflichtet.

(3) Der Vertrag nach Absatz 2 muss mindestens Folgendes enthalten:

1. den Beginn des Vertragsverhältnisses und den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
2. Vereinbarungen über Zahlung und Höhe einer angemessenen Vergütung für die gesamte weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung entsprechend § 21 Absatz 2,
4. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

§ 16 Absatz 3 bis 5, § 17, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 21 bis 25 gelten entsprechend. Studierende Personen nach Absatz 2 stehen den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(4) Die durch die Zahlung einer nach Absatz 2 Satz 2 vertraglich vereinbarten Vergütung entstehenden Kosten der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze der studierenden Person stattfindet, werden im Finanzierungsverfahren nach § 39a berücksichtigt.

§ 66c

Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung

Die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Länder.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes

Das Pflegeberufgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zur § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen“.

b) Nach der Angabe zu § 48 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2a

Partielle Berufsausübung

§ 48a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

§ 48b Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.

c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung“.

d) Die Angabe zu der Anlage wird aufgehoben.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „interkulturellen“ ein Komma und das Wort „digitalen“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In dem Wortlaut werden die Wörter „bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ombudsstelle kann bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet werden.“

4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2“ eingefügt und wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 17 Satz 2 Nummer 3.“

6. In § 17 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Verzichtet die antragstellende Person endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die antragstellende Person ist über die Rechtsfolgen des Verzichts nach Satz 1 und die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 3 Satz 3 aufzuklären.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Pflegeausbildung, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, erworben hat und dies durch Vorlage eines im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweis eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte und nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellte Ausbildungsnachweise eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Gleichwertig zu den in Satz 1 genannten Ausbildungsnachweisen sind nach einem der im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Stichtage von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Ausbildungsnachweise der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, die den für den betreffenden Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Nachweisen gleichsteht. Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des „фелдшер“ („Feldscher“) haben keinen Anspruch auf Anerkennung ihres beruflichen Befähigungsnachweises in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Absatzes. Der Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „25. Juni 1991“ ein Komma und werden die Wörter „im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die zur Ausübung des Berufes der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 41 Absatz 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die zur Ausübung des Berufes der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 41 Absatz 2 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und
1. in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind oder,
 2. wenn der Beruf der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in einem oder in mehreren dieser Staaten rechtmäßig ausgeübt haben,
- dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Berufserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ ersetzt.
11. In § 47 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
12. In § 48 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
13. Nach § 48 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„Abschnitt 2a

Partielle Berufsausübung

§ 48a

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

- (1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit eines Berufs nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,
2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten, die unter denjenigen in diesem Gesetz geregelten Beruf, für den eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angestrebt wird, fallen, so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Ausbildung nach diesem Gesetz zu absolvieren,
3. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und
4. die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.
 - (2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn
 1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegensteht oder
 2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.
 - (3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nachgewiesen hat.
 - (4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem Hinweis auf
 1. den Namen dieses Staates und
 2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.
 - (5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.
 - (6) § 3 gilt für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.

§ 48b

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

- (1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne von Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:
1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,
 2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der Berufe nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in diesem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz reglementiert ist oder

- b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in diesem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig ausgeübt hat, und
3. die Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.
- (2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.
- (3) Die §§ 3, 44 Absatz 3 und 4, § 46 Absatz 1, 2 und 4, § 48 Absatz 1 und 2, § 48a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 4, § 50 Absatz 1 und 2 sowie § 51 gelten entsprechend.“
14. Nach § 52 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Entscheidung nach § 48a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die partielle Berufsausübung vorgenommen werden soll. Die Entscheidung nach § 48b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist.“
15. In § 54 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „auch“ eingefügt.
16. In § 55 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „und das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung der Daten nach § 62 zu regeln“ eingefügt.
17. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:
1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach den Teilen 2, 3 und 5, einschließlich der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5, die Berücksichtigung digitaler Lehrformate sowie genderspezifische Kompetenzvermittlung,
 2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3, oder nach § 14 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 oder nach § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 1, einschließlich der Prüfung nach § 39, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, hierzu zählen insbesondere jeweils die konkrete Anzahl der prüfenden Personen in der jeweiligen Prüfungssituation, die Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung, die Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2,
 3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 6 Absatz 3, einschließlich der Anrechnung von im Ausland durchgeführten Einsätzen, und über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1,
 4. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung, Aufwandsentschädigung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 53, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1,
 5. das Nähere zu den Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 53, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, und

6. das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 54, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1.“

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit den §§ 40, 41 oder 42 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2, das Nähere zu den Prüfungen, zur konkreten Anzahl der prüfenden Personen in der jeweiligen Prüfungssituation, zum Bestehen der Prüfung und zur Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
5. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

Zudem ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 zu regeln.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Berufsangehörige, die einen Antrag nach § 48a oder nach § 48b stellen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der partiellen Berufsausübung, insbesondere
 - a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a,
 - b) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 48a, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - c) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a und
2. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“

18. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung

(1) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.

(2) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.

(3) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.

(4) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.“

19. In § 66a Absatz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
20. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung werden die Wörter „beruflichen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungen“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufegesetzes“.
 - c) In der Angabe zu Anlage 1 wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ eingefügt und werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes“ angefügt.
3. In der Überschrift von Teil 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.“

- b) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) Pflegeausbildung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die berufliche Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes sowie die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(7) Ausbildungskosten im Sinne dieser Verordnung sind die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes sowie die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(8) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Ausbildungsvergütung nach § 19 des Pflegeberufgesetzes, nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 66c des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(9) Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist das durch den Ausbildungsvertrag begründete Verhältnis zwischen einer oder einem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 27 des Pflegeberufgesetzes“ gestrichen und wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausbildungskosten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz“ durch das Wort „Pflegeausbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „nach § 31 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,“ eingefügt und werden die Wörter „Kosten der Pflegeausbildung“ durch das Wort „Ausbildungskosten“ ersetzt.

6. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach § 30 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung oder die voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum,“.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.

8. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Stelle berechnet die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten nach § 32 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes so, dass im Ausgleichsfonds für den Finanzierungszeitraum erneut 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets als Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung stehen. Ergeben sich aus der Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 20 über einen Zeitraum von drei Finanzierungszeiträumen Mehr- oder Minderausgaben bei der Verwaltungskostenpauschale, die über oder unter 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets liegen, so kann dies im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte bei den Mehrausgaben und nicht weniger als 0,2 Prozentpunkte bei den Minderausgaben.“

9. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Teilt eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung der zuständigen Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, fordert die zuständige Stelle die Pflegeeinrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zur Nachmeldung auf. Nach Ablauf der Frist kann

die zuständige Stelle diese Angaben durch eine Schätzung ersetzen. Die Länder können weitere, darüber hinausgehende Anforderungen an die Schätzbefugnis nach Satz 1 festlegen.“

10. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 33 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes kann der Zeitpunkt der Einzahlung der Länder, einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen, abweichend von Satz 1 vereinbart werden.“

11. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Pflegeberufgesetzes“ gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Teil 2 und Teil 5“ durch die Wörter „den Teilen 2, 3 und 5“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Art der durchgeführten Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung nach den Teilen 2, 3 und 5.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Wörter „den Teilen 2, 3“ ersetzt.

bb) In Buchstabe f wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Pflegeschule“ die Wörter „und der besuchten Hochschule samt Studiengang“ eingefügt.

cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Art der Ausbildung nach den Teilen 2, 3 oder 5.“

14. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufgesetzes

Die zuständigen Stellen nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes erheben die Angaben nach § 62 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes zum Zweck der Evaluierung nach § 62 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes. Die Daten zur Wahl des Vertiefungseinsatzes als auch zur Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 oder 3 des Pflegeberufgesetzes werden für jede Auszubildende und für jeden Auszubildenden mit Abschluss der jeweiligen Ausbildung für das laufende Kalenderjahr (Berichtsjahr) erhoben. Diese Daten werden bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt, erstmals zum 15. Februar 2024.“

15. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ eingefügt und werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes“ angefügt.
- b) In dem Text vor der Tabelle werden die Wörter „und nach Teil 5“ durch die Wörter „, nach den Teilen 3 und 5“ ersetzt.
- c) In der Tabelle wird in Abschnitt B. Nummer 1.2 in der zweiten Spalte die Angabe „§ 8“ durch die Wörter „den §§ 8 und 38a“ ersetzt.

16. Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1) Abschnitt I. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. für Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufegesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten,“.

Artikel 4

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43a Erforderliche Unterlagen“.
- b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung“.
- c) Der Angabe zu § 48 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
- d) Der Angabe zu § 49 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 49 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2a

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufegesetzes

- § 49a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs
- § 49b Erforderliche Unterlagen
- § 49c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
- § 49d Erlaubnisurkunde

Abschnitt 2b

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

- § 49e Erforderliche Unterlagen“.
- f) Nach der Angabe zu Anlage 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 12a Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes absolvierte Teile der praktischen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Einsätze nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anrechnen. Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 25 Prozent der Stunden des jeweiligen Einsatzes betragen; dies gilt nicht für die weiteren Einsätze und Stunden zur freien Verteilung nach Anlage 7 Abschnitt VI. Nummer 1 und 2. Der Umfang der Anrechnung darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtsumme der Stunden der praktischen Ausbildung betragen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „in der Einrichtung tätig ist“ durch die Wörter „in der Einrichtung tätig sein soll“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“

6. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „dem arithmetischen Mittel“ gestrichen und werden die Wörter „Noten der Aufsichtsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsnote“ ersetzt.

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“
- c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“
- c) Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“
10. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.
11. § 24 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Prüfung sind zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer vorzusehen, von denen es sich bei einer Person um eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer gemäß Absatz 1 handelt.“
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Berücksichtigung des Selbststudiums ist bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zulässig.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.“

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 38 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Sie regelt über den Kooperationsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.“
14. Dem § 32 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Prüfungen nach den §§ 35 bis 37 sollen zum Ende des Studiums erfolgen.“
15. § 33 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“
16. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies abweichend von Absatz 6 im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.“
17. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Sofern mehrere Module für den mündlichen Teil der Prüfung festgelegt wurden, bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den einzelnen Noten der Module die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“

19. Dem § 43 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die antragstellende Person über eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene abgeschlossene Ausbildung verfügt, kann die Behörde von Satz 2 Nummer 3 und 4 abweichen.“

20. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,

5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Voraussetzungen zu belegen.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 43 Absatz 3.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hierbei können insbesondere die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe berücksichtigt werden. Anpassungslehrgang und Abschlussgespräch können auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten Muster-Lehrplans durchgeführt werden.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen und die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs auf eine geeignete Person übertragen. Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die geeignete Person hat die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs gegenüber der Behörde zu begründen. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden.“

- c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Wahl des konkreten Einsatzortes der praktischen Ausbildung ist entscheidend, dass dort Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden.“

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Länder können für mehrere zu prüfende Personen einheitliche Kenntnisprüfungen durchführen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen“ eingefügt.

23. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung kann abweichend von § 45 als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchgeführt werden. In der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind.

(2) Der Parcours der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung besteht aus fünf Stationen. Gegenstand der Stationen der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung sind:

1. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2,
2. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 3,
3. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 4.

Jede zu prüfende Person muss die Stationen des Parcours in der Abfolge durchlaufen, die für sie oder ihn gemäß Absatz 7 festgelegt ist.

(3) Für jede Prüfungsaufgabe ist vorzulegen:

1. eine Beschreibung der Patientensituation,
2. Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
3. Instruktionen für die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer,
4. eine Rollenbeschreibung für die Simulationspatientin oder den Simulationspatienten und
5. ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält:

1. eine Musterlösung mit gewichteten Leistungsmerkmalen und eine Checkliste für jedes Leistungsmerkmal mit aufgabenspezifischen Einzelkriterien,
2. die für jedes Leistungsmerkmal höchstmögliche Punktzahl und
3. die Bestehensgrenze, die in Prozent der insgesamt an der Station erreichbaren Punktzahl anzugeben ist.

(4) An allen Stationen werden Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten eingesetzt. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten werden für die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung geschult. Die Schulung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung benötigt werden.

(5) An jedem Parcours sollen fünf zu prüfende Personen teilnehmen. An jeder Station wird eine zu prüfende Person von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 geprüft. Während der Prüfung sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen und insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten im Rahmen des Pflegeprozesses beziehen. An jeder Station beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten. Die Zeit zum Wechsel von einer Station zur nächsten beträgt fünf Minuten. In den Ablauf des Parcours sind angemessene Pausenzeiten zu integrieren.

(6) Die an jeder Station erbrachte Leistung wird von beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern der jeweiligen Station anhand des strukturierten Bewertungsbogens getrennt bewertet. Jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer vergibt für jedes Leistungsmerkmal Punkte innerhalb der vorgegebenen Spannen. Nach Abschluss der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung übergibt jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer den von ihr oder ihm ausgefüllten strukturierten Bewertungsbogen an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet die erreichte Punktzahl der zu prüfenden Person für die einzelnen Stationen. Die Punktzahl ist das arithmetische Mittel aus den von den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern vergebenen Punkten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt anhand der für jede einzelne Station errechneten Punktzahl fest, ob die zu prüfende Person die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden hat. Die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person jede Station bestanden hat. Eine Station der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl, die die zu prüfende Person an dieser Station erreicht hat, mindestens so hoch ist,

wie es nach der Bestehensgrenze für diese Station erforderlich ist. Die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung vollständig zu wiederholen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung und legt für jede zu prüfende Person die Abfolge der Stationen fest. Sie oder er hat darauf zu achten, dass

1. die festgelegte Abfolge der Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingehalten wird und
2. an jeder Station der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur die für diese Station eingeteilte zu prüfende Person anwesend ist.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist während der Prüfung zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.

(8) Die zuständigen Stellen der Länder können sich zur Erfüllung ihrer in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer gemeinsamen Einrichtung bedienen.

(9) § 45 Absatz 8 und 9 gilt entsprechend.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen“ eingefügt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

26. Der Überschrift des § 49 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.

27. Nach § 49 werden die folgenden Abschnitte 2a und 2b eingefügt:

„Abschnitt 2a

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes

§ 49a

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 49b

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, die im Bereich einer der Berufe nach dem Pflegeberufgesetz liegt, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann sich im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 49c.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder

3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(7) § 48 gilt entsprechend.

§ 49c

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

§ 49d

Erlaubnisurkunde

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes ist das Muster nach Anlage 15 zu verwenden.

Abschnitt 2b

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 49e

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 48b Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie Staatsangehörigkeit,
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einem der Berufe nach dem Pflegeberufgesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz niedergelassen ist,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,

6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Im Fall von § 48b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Pflegeberufgesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig ausgeübt worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(5) § 49b Absatz 4, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 7 gilt entsprechend.“

28. In § 60 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „übernimmt“ das Wort „auch“ eingefügt.

29. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 1a bis 1f“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Hinsichtlich § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

(1b) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach den §§ 13 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(1c) Im mündlichen Teil der Prüfung nach den §§ 14 und 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, die Prüfung zu jedem Themenbereich von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu jedem Themenbereich bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für den jeweiligen Themenbereich als das arithmetische Mittel. Aus den

einzelnen Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(1d) Der praktische Teil der Prüfung nach den §§ 15 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(1e) Für die Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, gilt, dass die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(1f) Für den mündlichen und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, der nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, gilt, dass die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“

- c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2a bis 2e“ eingefügt.
- d) Die folgenden Absätze 2a bis 2e und 3 werden angefügt:

„(2a) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

(2b) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, die jeweiligen No-

ten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit. Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten nach Satz 1 und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(2c) Der mündliche Teil der Prüfung nach § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abzunehmen und zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der einzelnen in der Prüfung erbrachten Leistungen zu § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung als das arithmetische Mittel. Die Note für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten nach Satz 3 und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(2d) Der praktische Teil der Prüfung nach § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abzunehmen und zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel. Die Note für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus der Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung und den Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

(2e) Beim praktischen Teil der Prüfung kann nach § 12 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zur Abnahme der Prüfung, nicht jedoch zur Benotung, in beratender Funktion hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird.

(3) Sofern die staatlichen Prüfungen der beruflichen und der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2, Teil 2 und Teil 3 sowie der Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach Teil 4 Abschnitt 2 auf Grundlage dieser Verordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] geltenden Fassung begonnen wurden, können sie auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.“

30. Anlage 1 (zu § 7 Satz 2) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“

bb) In Nummer 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Medizin“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technische“ die Wörter „und digitale“ eingefügt.

b) In Abschnitt III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.

c) In Abschnitt V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Studien“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.

31. Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“

bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Altersstufen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technischer“ jeweils die Wörter „und digitaler“ eingefügt.

b) In Abschnitt III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.

c) In Abschnitt V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Modellen“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.

32. Anlage 3 (zu § 26 Absatz 3 Satz 1) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um

pfliegerrelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“

- bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Fragestellungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technischer“ jeweils die Wörter „und digitaler“ eingefügt.
- b) In Abschnitt III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
- c) In Abschnitt V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Modellen“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
33. Anlage 4 (zu § 28 Absatz 3 Satz 1) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „analoge und digitale“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe i wird angefügt:
 - „i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerrelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Fragestellungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 Buchstabe c wird vor dem Wort „Bedürfnisse“ das Wort „diversen“ sowie werden nach dem Wort „kulturellen“ die Wörter „und religiösen“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „tragen“ die Wörter „durch die Integration technischer und digitaler Assistenzsysteme und“ eingefügt.
 - b) Abschnitt III. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Augenhöhe“ die Wörter „und beteiligen sich an der Entwicklung und Umsetzung einrichtungsbezogener Konzepte zum Schutz vor Gewalt“ eingefügt.
 - c) In Abschnitt IV. Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Anforderungen“ ein Komma und das Wort „technologischer“ eingefügt.
 - d) Abschnitt V. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erkenntnisse“ die Wörter „sowie von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „das eigene Lernen“ die Wörter „und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien“ eingefügt.

34. Anlage 5 (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Assessmentverfahren“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“
 - b) In Abschnitt III. Nummer 2 werden nach dem Wort „Wissens“ die Wörter „sowie gendermedizinischer Erkenntnisse“ eingefügt.
 - c) In Abschnitt V. Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsergebnisse“ die Wörter „einschließlich gendermedizinischer Erkenntnisse“ eingefügt.
35. Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile)“ werden durch die Wörter „folgende Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3“ werden durch die Wörter „Gesamtnoten nach den Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) Nach dem Wort „Unterschrift“ werden die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
36. In den Anlagen 9 und 11 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.
37. In den Anlagen 10 und 12 bis 14 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
38. Nach Anlage 12 wird folgende Anlage 12a eingefügt:

„Anlage 12a
(zu § 49d)

Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des § 48a des Pflegeberufgesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):

Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die oben genannte(n) vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum

_____ (Siegel)

_____ (Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Artikel 5

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 59a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 62a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.
2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit einer Hebamme nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,
2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten einer Hebamme nach diesem Gesetz so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 57 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Studium nach diesem Gesetz zu absolvieren,
3. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und
4. die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.

- (2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn
1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegensteht oder
 2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.
- (3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nachgewiesen hat.
- (4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem Hinweis auf
1. den Namen dieses Staates und
 2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.
- (5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.
- (6) Die §§ 6 bis 8 gelten für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.“
3. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

- (1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:
1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
 2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, in einem oder in mehreren Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat, und
 3. die Voraussetzungen nach § 59a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.
- (2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.
- (3) Die §§ 6 bis 8, § 59a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 4, § 60 Absatz 4, die §§ 61, 62, 65 Absatz 1 und 2, die §§ 66 bis 69 und 70 Absatz 2 gelten entsprechend.“
4. In § 64 Absatz 3 und 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „partiell oder vollständig“ eingefügt.

5. In § 70 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammenberuf“ die Wörter „partiell oder vollständig“ eingefügt.
6. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. für Berufsangehörige, die einen Antrag nach § 59a oder nach § 62a stellen,
 - a) das Verfahren und das Nähere zu den jeweiligen Voraussetzungen zur partiellen Berufsausübung, insbesondere
 - aa) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a,
 - bb) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 59a, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - cc) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a,
 - b) das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“

Artikel 6

Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Erforderliche Unterlagen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 56 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes

- § 56a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs
- § 56b Erforderliche Unterlagen
- § 56c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
- § 56d Erlaubnisurkunde

Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 56e Erforderliche Unterlagen“.

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 11 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

2. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die jeweils genannten Voraussetzungen nach den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes zu belegen.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach Teil 4 Abschnitt 2 des Hebammengesetzes oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach Teil 4 Abschnitt 3 des Hebammengesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 43 Absatz 2 bis 4.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

3. Nach § 56 werden die folgenden Abschnitte 5 und 6 eingefügt:

„Abschnitt 5

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes

§ 56a

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 56b

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die den Tätigkeiten einer Hebamme nur partiell entsprechen, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,

4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 59a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 56c.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(7) Die §§ 54 bis 56 gelten entsprechend.

§ 56c

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

§ 56d

Erlaubnisurkunde

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes ist das Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 56e

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 62a Absatz 1 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie ihrer Staatsangehörigkeit,
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Im Fall von § 62a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Hebammengesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in einem oder mehreren Vertragsstaaten oder in einem oder mehreren gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(5) Die §§ 54 bis 56 sowie 56b Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. In den Anlagen 4 bis 7 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
5. In den Anlagen 8 und 10 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.
6. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 11
(zu § 56d)

Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält aufgrund des § 59a des Hebammengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):

Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die oben genannte(n) vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Artikel 7

Änderung des MT-Berufe-Gesetzes

Das MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 59 folgende Angabe eingefügt:
„§ 59a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.
2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:

1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe nur partiell entspricht, rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,
3. die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.

(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 5 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.

(3) Die §§ 2 bis 4, 53 Absatz 2, 3 und 4, § 54 Absatz 2, die §§ 55, 59 Absatz 3 und 4, § 63 Absatz 1 bis 3, die §§ 64 bis 67 und 68 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „vollständig oder partiell“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „die sich auf die“ die Wörter „vollständige oder partielle“ eingefügt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 55“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. die Entscheidungen nach Teil 5 oder“.
- 4. In § 68 Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „vollständig oder partiell“ eingefügt.
- 5. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. für Berufsangehörige, die einen Antrag nach § 53 oder nach § 59a stellen,
 - a) das Verfahren und das Nähere zu den jeweiligen Voraussetzungen partiellen Berufsausübung, insbesondere
 - aa) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53,
 - bb) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 53, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - cc) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 und
 - b) das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“

Artikel 8

Änderung der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 99 die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes

- § 99a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs
- § 99b Erforderliche Unterlagen
- § 99c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
- § 99d Erlaubnisurkunde

Abschnitt 7

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 99e Erforderliche Unterlagen“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 14 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

b) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde.“

3. Nach § 99 werden die folgenden Abschnitte 6 und 7 eingefügt:

„Abschnitt 6

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes

§ 99a

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragszugang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 99b

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,

2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die im Bereich einer der Berufe nach dem MT-Berufe-Gesetz liegt, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 99c.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(7) Die §§ 96 bis 98 gelten entsprechend.

§ 99c

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

§ 99d

Erlaubnisurkunde

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes ist das Muster nach Anlage 14 zu verwenden.

Abschnitt 7

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

§ 99e

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 59a des MT-Berufe-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie Staatsangehörigkeit,
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einem der Berufe nach dem MT-Berufe-Gesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Im Fall von § 59a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des MT-Berufe-Gesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1

Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(5) § 99b Absatz 4, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 7 gilt entsprechend.“

4. Folgende Anlage 14 wird angefügt:

„Anlage 14
(zu § 99d)

Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des § 53 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):

Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die oben genannte(n) vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 1, 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 bis 13 und 15 bis 16 sowie Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a und c, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 14 und 18 Buchstabe a treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Reform der Pflegeberufe ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem Pflegeberufegesetz wurden die neuen Pflegeberufeausbildungen inhaltlich und hinsichtlich ihrer Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt. Ergänzend zur Reform der fachberuflichen Pflegeausbildung wurde eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung mit Bachelorabschluss geschaffen. Hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen tragen zu einer weiteren Verbesserung der Qualität in der Pflege durch den Transfer von forschungsgestützten Lösungsansätzen und innovativen Konzepten in die Pflege bei.

Gegenüber der beruflichen Ausbildung sind die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung im Pflegeberufegesetz strukturell anders gestaltet. Es sind keine Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen, die mit der studierenden Person einen Vertrag über Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließen und diese organisieren oder koordinieren. Die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze ist vielmehr Aufgabe der Hochschule. Sie ist für die Sicherstellung der Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich. Dafür schließt die Hochschule mit den Einrichtungen, in denen die Praxiseinsätze erfolgen sollen, Kooperationsverträge und koordiniert die Inhalte der Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Dementsprechend erfolgt die Finanzierung der Praxiseinsätze nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen durch die Länder. Eine Anbindung an die Ausgleichsfonds für die berufliche Pflegeausbildung besteht bislang nicht. Auch die Zahlung einer Vergütung für Studierende ist bisher nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zur beruflichen Pflegeausbildung hat sich die Nachfrage nach einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung seit ihrer Einführung sehr verhalten entwickelt. Schon seit einiger Zeit wird diese geringe Weiterentwicklung bei der Akademisierung der Pflegeberufe von den Akteuren im Bereich der Pflegebildung mit Sorge betrachtet. Der Wissenschaftsrat fordert bislang in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13. Juli 2012 (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen – Drucksache 2411-12) eine Akademisierungsquote von 10 bis 20 Prozent. Im Jahr 2021 gab es 508 Erstimmatrikulationen von Studierenden nach dem Pflegeberufegesetz, was bei 61.329 Ausbildungseintritten in 2021 einer Akademisierungsquote von nur 0,82 Prozent entspricht. Zur Lösung wird insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanzielle Situation von Pflegestudierenden sowie die Finanzierung des praktischen Teils der Studiengänge zu verbessern. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf die EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG zurückgehenden hohen Anteile der praktischen Ausbildungszeit notwendig, die auch für die hochschulische Pflegeausbildung gelten und Zuverdienste neben dem Studium erschweren. Es ist daher angemessen, im Rahmen des primärqualifizierenden Pflegestudiums den Studierenden eine – der beruflichen Pflegeausbildung entsprechende – Ausbildungsvergütung zu zahlen. Erste Ergebnisse einer Sondererhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Rahmen der systematischen Langzeitbeobachtung der Pflegeausbildung über ein Monitoring-System haben die bisherigen Problemanzeigen bestätigt (Meng, Michael; Peters, Miriam; Dorin, Lena: Erste Sondererhebung des BIBB-Pflegepanels: ein aktueller Überblick zu berufsqualifizierenden Pflegestudiengängen. Version 1.0 Bonn, 2022. Online: https://res.bibb.de/vet-repository_780291). So waren die Studiengänge im Wintersemester 2021/2022 im bundesweiten Durchschnitt nur zu etwa 50 Prozent ausgelastet. Die Sondererhebung hat ebenfalls bestätigt, dass als wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums dessen Finanzierbarkeit gilt. Diejenigen Hochschulen mit primärqualifizierenden Studiengängen, welche eine kontinuierliche Finanzierung der Studierenden sicherstellen, haben eine höhere Auslastung der Studienplätze als diejenigen, welche keine kontinuierliche Finanzierung der Studierenden sicherstellen können. Diese Finanzierungsmodelle sind jedoch regelmäßig nicht dauerhaft abgesichert und erreichen auch nicht den Umfang der in der beruflichen Pflegeausbildung gezahlten Ausbildungsvergütung.

Mangels einer auskömmlichen Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung kann das vorhandene Potential an Pflegestudierenden derzeit nicht umfassend genutzt werden. Nicht zuletzt haben auch die Länder regelmäßig eine (Re-)Finanzierungsmöglichkeit der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums gefordert.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vereinbart, die akademische Pflegeausbildung gemeinsam mit den Ländern zu stärken und zugleich Regelungslücken auch dort zu schließen, wo Pflegefachkräfte im Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten (vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP).

Die Entwicklung der Akademisierung der Pflegeberufe ist auch vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“ zu betrachten. So hatten die Partner vereinbart, bis zum Ende der Ausbildungsoffensive die Anzahl der Studienplätze für eine hochschulische Pflegeausbildung bundesweit deutlich zu erhöhen und genügend Plätze für die Praxiseinsätze der Studierenden in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorzuhalten sowie den Studierenden attraktive Bedingungen zu bieten (Vereinbarungstext der Konzentrierten Aktion Pflege, AG 1 „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“, Handlungsfeld I, 1.4). Als Orientierungspunkt für das langfristig anzustrebende Maß an hochschulisch ausgebildeten Pflegekräften soll dabei der vom Wissenschaftsrat genannte Anteil von 10 Prozent dienen. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist es Aufgabe der Länder, die entsprechenden Studienplatzkapazitäten zu schaffen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist daher, die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken. Das Pflegestudium soll neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Ausbildung darstellen und mehr Personen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegen, eine hochschulische Pflegeausbildung zu absolvieren.

Zusätzliches Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen auch der beruflichen Pflegeausbildung auf Grundlage der mittlerweile vorliegenden ersten Umsetzungserfahrungen weiter zu verbessern. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit digitalen Unterrichtsformen während der Corona-Pandemie. Weiterer Änderungsbedarf beruht auf europarechtlichen Vorgaben. Für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (nichtbinäre Personen), gibt es bisher keine Möglichkeit zur Wahl einer geschlechtsneutralen Berufsbezeichnung.

Weiteres Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 hat es entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein müsse. Der Normgeber müsse dafür Sorge tragen, dass für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Dies erfordere das Gebot der Chancengleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sieht aktuell lediglich eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vor. Vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlich getroffenen Entscheidung ist die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend anzupassen und die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festzulegen.

Zudem ist die Rolle des Prüfungsvorsitzenden neu zu definieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19 im Zusammenhang mit der staatlichen Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entschieden, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsleistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen müsse, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen zu können. Hieraus ergibt sich, dass die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung – auch in der Pflegeausbildung – zwingend anwesend sein muss, wenn für diese ein Stichentscheidungsrecht vorgesehen ist. Diese Voraussetzung ist mit den praktischen Anforderungen an die Prüfungsdurchführung in Einklang zu bringen.

Aufgrund des Beteiligungserfordernisses des Deutschen Bundestages konnten die notwendigen Anpassungen in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung nicht bereits im Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23) berücksichtigt werden. Der Entwurf soll die Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe umsetzen und zugleich digitale Unterrichtsformate in allen Ausbildungen der Heilberufe ermöglichen.

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung, um den bestehenden Fachkräftemangel in der Pflege zu adressieren. Die einfache und schnelle Durchführung der Anerkennungsverfahren mit guter Qualität sind zentrale Bausteine einer gelingenden Integration. Mit dem Gesetzentwurf soll das Anerkennungsverfahren weiter vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Darüber hinaus gilt es, zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG, die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Pflegeberufegesetz zu schaffen. Ebenfalls betroffen sind dabei das Hebammengesetz sowie das MT-Berufe-Gesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetzentwurf wird die hochschulische Pflegeausbildung entscheidend dadurch gestärkt, dass die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert wird. Auch wird eine Regelung geschaffen, dass Studierende in der Pflege eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums erhalten, die ebenfalls über die Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert wird. Dazu wird die Struktur der Organisation und Koordination der Praxiseinsätze in Zukunft anders gestaltet und das Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet. Der Rückgriff auf die bewährten Verfahren zur Finanzierung des praktischen Teils der beruflichen Ausbildung gewährleistet die schnelle Umsetzbarkeit der verbesserten Finanzierung. Mit Übergangsvorschriften wird dabei sichergestellt, dass eine auf der bisherigen Grundlage begonnene hochschulische Pflegeausbildung beendet werden kann und diese Studierenden zukünftig ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag erhalten.

Die Studierenden, die eine hochschulische Pflegeausbildung beginnen, schließen künftig einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ab, der – wie in der beruflichen Pflegeausbildung – die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person einschließlich ihrer Organisation und Koordination übernimmt und dafür nach der Neuregelung auch eine Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds erhält. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung berücksichtigt dabei die gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweiterten Ausbildungsziele. Die Hochschule aber weiterhin die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.

Damit wird sichergestellt, dass das Pflegestudium neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Alternative darstellt und mehr Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegt werden, sich für ein Pflegestudium zu entscheiden. Eine moderne hochschulische Ausbildung in der Pflege mit einer gesicherten Finanzierungsgrundlage ist auch angesichts des akuten Fachkräftemangels in der Pflege ein wichtiger Baustein, damit sich mehr (junge) Menschen für einen Pflegeberuf entscheiden.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen und die sonstigen Kosten der Hochschulen selbst sind wie bisher durch die Länder zu finanzieren.

Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret werden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Des Weiteren wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung auszugestalten. Diese Prüfungsform erhöht die Flexibilität der zuständigen Stellen bei der Kenntnisprüfung. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung eingeführt, insbesondere mit Bezug zu den Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe.

Zur Umsetzung des Artikels 4f der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wird die Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung und im Hebammenstudium geschaffen und in

Bezug auf die MT-Berufe weiter konkretisiert. Zudem wird Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG (Stichtag-Regelung für Kroatien) in der Pflege umgesetzt.

Im Übrigen tragen die Änderungen an der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19.18, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19) und damit dem Gebot der Chancengleichheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Rechnung, indem die Prüferanzahl rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird. Zudem wird der Vorgabe, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf, Rechnung getragen. Dies wird überwiegend dadurch umgesetzt, dass die Noten durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mittels arithmetischen Mittels berechnet werden. Hierdurch ist auch eine zwingende Anwesenheit der vorsitzenden Person in den nach diesen Vorgaben durchzuführenden Prüfungen nicht mehr erforderlich. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23). Sie berücksichtigen dabei zugleich die in der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung verankerte Möglichkeit digitaler Unterrichtsformate auch für die Pflegeausbildung. Mit Übergangsvorschriften wird zudem sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes auch für die Ausbildungen gelten, die noch auf Grundlage des bereits außer Kraft getretenen Krankenpflegegesetzes und Altenpflegegesetzes bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können.

Daneben werden als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert:

Der Gesetzentwurf stärkt die Digitalisierung in der Pflege, indem unter anderem digitale Kompetenzen als Teil des Ausbildungsziels ausdrücklich aufgenommen und in den Kompetenzkatalogen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erweitert werden, um der Bedeutung dieses Themas in der Ausbildung angemessen Rechnung tragen. Zudem werden digitale Unterrichtsformate in der Ausbildung und im Studium in der Pflege ermöglicht. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, welche Bedeutung digitale Lehrformate für Studium und Ausbildung haben können und dass es sinnvoll sein kann, die klassischen Lehrformate um digitale Elemente zu ergänzen. Auch das Führen eines elektronischen Ausbildungsnachweises wird gesetzlich ermöglicht. Darüber hinaus wird in den entsprechenden Urkunden zur Pflegeausbildung (wie auch zum Hebammenstudium) neben einer analogen Unterschrift auch die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur vorgesehen.

Ebenfalls werden zur Klarstellung in den Kompetenzkatalogen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung genderspezifische Aspekte und gendermedizinische Erkenntnisse ergänzt.

Neu eingeführt wird ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung sowohl für Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz neu durchlaufen als auch für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

Es wird einerseits geregelt, dass der Ausbildungsvertrag einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes zu enthalten hat, wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung unter bestimmten Voraussetzungen nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen kann. Andererseits wird vorgesehen, dass im Ausbildungsvertrag auch die Form des Ausbildungsnachweises, also schriftlich oder elektronisch, festgehalten wird.

Die Anlage zum Pflegeberufegesetz (Übersicht der Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG) wird vorliegend durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass das Pflegeberufegesetz an dieser Stelle stets aktuell ist und auf den Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung verweist.

Es erfolgt eine Klarstellung und Konkretisierung im Hinblick auf den Forschungsauftrag des BIBB zur Pflegebildung und zum Pflegeberuf vor dem Hintergrund, dass dieser – wie bisher – nicht zwingend für die Arbeit der Fachkommission erforderlich sein muss.

Die hochschulische Pflegeausbildung wird in die Pflegeausbildungsstatistik aufgenommen.

Das Beteiligungserfordernis des Deutschen Bundestages bei Änderungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist nicht mehr erforderlich. Mit dem erstmaligen Erlass der Pflegeberufe-Ausbildungs- und

-Prüfungsverordnung und der erfolgten Mitgestaltung der Kompetenzkataloge für die gesonderten Abschlüsse durch den Bundesgesetzgeber hat das Beteiligungserfordernis seinen Zweck erfüllt und kann daher entfallen. Dies dient einer zügigen und sinnvoll gegliederten Ordnungsgebung. So konnte beispielsweise die Umsetzung der Prüferrechtsprechung für die Pflege nicht im Rahmen der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung mit geregelt werden. Gleichwohl ist es weiterhin Aufgabe der Bundesregierung, den Bundestag über Änderungen der PflAPrV frühzeitig zu informieren.

Das Verfahren und die Erhebungsfaktoren zur Überprüfung der Vorschriften über die gesonderten Abschlüsse nach § 62 des Pflegeberufgesetzes werden verbindlich festgelegt. Um die richtigen Schlussfolgerungen zu den gesonderten Abschlüssen zu ziehen, ist eine valide Datengrundlage unerlässlich. Dies erfordert ein einheitliches Vorgehen bei der Meldung der Daten an den Bund. Das ist bislang nicht gewährleistet.

Die verpflichtende Mitgliedschaft einer praxisanleitenden Person aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes im Prüfungsausschuss wird als Soll-Vorschrift konzipiert, um bei Engpässen oder z. B. krankheitsbedingten Ausfällen Abhilfe schaffen zu können.

Bei der Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests durch die Vorlage eines qualifizierten Attests ersetzt. Die zwingende Vorlage eines amtsärztlichen Attests hat in der Praxis, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, einen nicht immer angemessenen Aufwand verursacht.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Einzahlung des Landesanteils in den Ausbildungsfonds zu flexibilisieren, sofern die Liquidität des Ausgleichfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist.

Es wird klargestellt, dass die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartner vom Träger der praktischen Ausbildung auch an diese weiterzuleiten sind.

Die Anrechenbarkeit von im Ausland außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes durchgeführten Teilen der praktischen Ausbildung wird grundsätzlich ermöglicht.

Es wird eine Schätzbefugnis im Finanzierungsverfahren ergänzt bei nicht, nicht fristgemäßen, fehlerhaften oder unvollständigen Mitteilungen zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen. Fehlen die mitzuteilenden Leistungsdaten der Einrichtungen, kann der Finanzierungsbedarf nicht korrekt auf die einzahlenden Einrichtungen umgelegt werden.

Damit sind insgesamt umfassende Änderungen am Pflegeberufgesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) verbunden.

III. Alternativen

Keine.

Die Anpassungen des Finanzierungsverfahrens sind mit Blick auf die hochschulische Pflegeausbildung und angesichts der notwendigen Sicherung von hochschulisch ausgebildetem Pflegefachpersonen dringend notwendig. Wesentlicher Faktor für die Attraktivität des primärqualifizierenden Pflegestudiums ist dessen Finanzierbarkeit.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen beim Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte sind angesichts der notwendigen Sicherung von Pflegefachpersonen dringend erforderlich.

Um Rechtssicherheit auch bei der Durchführung der Prüfungen der Pflegeausbildung zu erlangen, ist die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die entsprechende Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderungen des Pflegeberufgesetzes, des Hebammengesetzes sowie des MT-Berufe-Gesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG; Statistik für Bundeszwecke), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge – ohne Heimrecht),

Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht – umfasst auch das Ausbildungsverhältnis –, Sozialversicherung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze).

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und 19a GG sind gegeben. Es besteht wie bisher ein gesamtstaatliches Interesse an bundeseinheitlichen Kostenregelungen der Ausbildung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit, insbesondere um eine bundesweit vergleichbare Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau im Sinne des Patientenschutzes zu gewährleisten. Nur die Verlässlichkeit bundesweit einheitlicher Grundsätze und Grundregelungen der Kostentragung der Pflegeausbildung gewährleistet bundesweit vergleichbare Festlegungen zu Standards und Qualitätsanforderungen an den Pflegeberuf. Die bundeseinheitliche Regelung stärkt die Attraktivität der Pflegeausbildungen. Mit den vorliegenden Regelungen zur Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung werden darüber hinaus bundesweit Wettbewerbsnachteile von ausbildenden Pflegeeinrichtungen gegenüber nicht ausbildenden Einrichtungen ausgeschlossen und damit auch bundesweit die Ausbildungsbereitschaft gestärkt und ein Anreiz für Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen gesetzt, Ausbildungsplätze zu schaffen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfs mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde festgestellt.

Das Gesetz ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird das existierende System der beruflichen Ausbildung zur Finanzierung auch des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erreicht werden. Zugleich werden Teilaspekte des Finanzierungsverfahrens flexibilisiert und so vereinfacht.

Für die Hochschulen primärqualifizierender Studiengänge nach dem Pflegeberufegesetz entstehen Verwaltungsvereinfachungen, da diese zukünftig nur noch mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag abschließen müssen. Bislang war vorgesehen, dass die Hochschulen mit allen Einrichtungen, in denen die Praxiseinsätze erfolgen sollen, Kooperationsverträge abschließen.

Darüber hinaus werden die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret werden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder. Zudem wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Des Weiteren wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung auszugestalten. Diese Prüfungsform erhöht die Flexibilität der

zuständigen Stellen bei der Kenntnisprüfung. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung eingeführt, insbesondere mit Bezug zu den Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung.

Insbesondere durch die Einführung einer finanziellen Unterstützung für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung wird die Attraktivität erhöht, wodurch die pflegerische Versorgung gestärkt und gesichert werden soll. Dadurch wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert. Der Entwurf entspricht mit seinen Regelungen zugleich dem Nachhaltigkeitsprinzip 3 b der DNS, nach dem Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind.

Zugleich werden durch eine kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation (SDG 4.1) sowie der Verbesserung schulischer Bildungserfolge von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (SDG 10.1) weitere Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Höhere schulische und berufliche Qualifizierung führt zu einer Verbesserung der Chancengleichheit (SDG 10) und trägt somit zu einer Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft (SDG 5.1) bei.

Der Bedarf an professioneller Pflege wird künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg an pflegebedürftigen Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Gleichzeitig wird die Zahl der Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aufgrund rückläufiger Geburtenraten weiter abnehmen. Dies verschärft den Wettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt. Um den Bedarf an Pflegefachkräften langfristig zu sichern, ist es daher wichtig, die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern und gleichzeitig die Ausbildung geänderten Versorgungsbedarfen anzupassen und weiter attraktiv auszugestalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten können nicht genau beziffert werden, da unklar ist, wie viele Studierende zukünftig von den Regelungen betroffen sein werden. Bislang haben sich jährlich rund 500 Studierende in einem primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz erstimmatrikuliert. Über alle Semester hinweg werden sich im Jahr 2023 damit rund 1.500 Studierende auf der bisherigen Grundlage in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, ausgehend davon, dass das Studium mindestens drei Jahre dauert. Durch die Einführung einer Vergütung sowie der Refinanzierung der Kosten der Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird davon ausgegangen, dass die Studierendenzahlen zukünftig steigen werden. Für die nachfolgenden Berechnungen wird mit Blick auf die aktuellen Studienplatzkapazitäten davon ausgegangen, dass sich im Jahr rund 3.000 Studierende über alle Semester hinweg einer hochschulischen Pflegeausbildung werden befinden können, darunter rund 1.000 Studierende, die sich erstimmatrikuliert haben. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes aufgebracht.

Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Der Median der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsvergütung von Auszubildenden zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren liegt im ersten Ausbildungsjahr bei 1.1166 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr bei 1.227 Euro, im dritten Ausbildungsjahr bei 1.333 Euro und im Durchschnitt aller drei Ausbildungsjahre bei rund 1.242 Euro. Die monatlichen Kosten der Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber-Brutto) belaufen sich auf rund 1.515 Euro. Insgesamt ist folglich von jährlichen Kosten von rund 26.800 Euro für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Zahlung einer Vergütung, je studierender Person auszugehen. Dabei erfolgt die Berechnung unter der Annahme, dass sich die Kosten für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung trotz höherer Anforderungen an die Praxisanleitung im Pflegestudium in etwa auf gleichem Niveau der beruflichen Ausbildung bewegen werden. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass durch die Steigerung der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung eine Vollausslastung der Studienkapazitäten erreicht werden kann und so im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen rund 1.500 Studierende eine auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestaltete hochschulische Pflegeausbildung aufnehmen werden. Hierdurch würden im ersten Jahr nach Inkrafttreten Mehrkosten in Höhe von rund 40 Millionen Euro entstehen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kosten der Ausbildungsvergütung der Studierenden, die ihr Pflegestudium auf der bisherigen Grundlage begonnen haben und fortsetzen können und im Rahmen einer Übergangsvorschrift einen Anspruch auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1.500 Studierende (WS 2021/2022 bis einschließlich WS 2023/2024) ab dem 1. Januar 2024 unter die Übergangsregelung fallen. Hierdurch ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 27 Millionen Euro zu rechnen.

Hinzukommen noch Mehrkosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 des Pflegeberufgesetzes. Damit ergeben sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen Mehrkosten in Höhe von rund 69 Millionen Euro.

Ausgehend von den aktuellen Studienplatzkapazitäten bei einer Vollausslastung und unabhängig von den Studierenden, die nach bisherigem Recht ihr Studium aufgenommen haben und in absehbarer Zeit exmatrikuliert sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich künftig über alle Semester hinweg bis 3.000 Studierende jährlich in einer auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestalteten hochschulischen Pflegeausbildung befinden werden. Hierdurch entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 83 Millionen Euro jährlich, einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug eine Kostenersparnis bei den Kosten der beruflichen Pflegeausbildung einstellt. Bisher hat sich ein großer Teil derjenigen Personen, die sich für eine Ausbildung in der Pflege interessieren und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, vermutlich aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die fachschulische Pflegeausbildung entschieden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für die Studierenden wird es, ungeachtet einer grundsätzlichen Steigerung der Ausbildungszahlen, zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung und zu Lasten der beruflichen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben werden. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8.600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8.800 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Zuzüglich der Ausbildungsvergütung bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von rund 36.000 Euro je Auszubildende bzw. je Auszubildendem. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 37 Millionen Euro, dies einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Sofern die Länder ihre Studienplatzkapazitäten ausbauen, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Studierenden durch die neuen Regelungen zukünftig steigen wird. Der Wissenschaftsrat fordert zur Verbesserung der Pflegequalität einen Akademisierungsanteil von 10 bis 20 Prozent bezogen auf alle Auszubildenden eines Jahrgangs (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen – Drucksache 2411-12). Gemessen an den durchschnittlichen Eintrittszahlen einer beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz von etwa 60.000 Auszubildenden wären das zukünftig mindestens 6.000 Studierende jährlich.

3.1 Bund, Länder und Kommunen

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt. Im Übrigen ergeben sich für den Bund über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus aus diesem Gesetz keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Dem steht eine Kostenersparnis in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro gegenüber, da davon auszugehen ist, dass sich über alle Semester hinweg rund ein Drittel der Studierenden aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg Mehrkosten in Höhe von rund 7,4 Millionen Euro.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger an den zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes entfallen 57,2380 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist mit Mehrkosten von rund 40,4 Millionen Euro zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der GKV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entscheiden werden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 18 Millionen Euro für die GKV.

3.3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 3 Millionen Euro zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die 10-prozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro.

Darüber hinaus entstehen für die SPV mittelbar weitere nicht genau bezifferbare Kosten. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein nicht genau bezifferbarer Anteil im einstelligen Millionenbereich auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der SPV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in Höhe eines nicht genau bezifferbaren Anteils im sechsstelligen Bereich ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzes führen die bisherigen Regelungen des Finanzierungssystems des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung fort. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Studierende) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung von einer

Stunde je Ausbildungsvertrag. Bei angenommenen 650 neuen Ausbildungsverträgen jährlich für die hochschulische Pflegeausbildung (berücksichtigt werden nur diejenigen, die nicht ohnehin einen Ausbildungsvertrag für die berufliche Pflegeausbildung abgeschlossen hätten) entsteht ein Zeitaufwand von rund 650 Stunden jährlich.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den Studierenden und die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, waren bereits für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten für die Träger der hochschulischen Pflegeausbildung werden im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems über den Ausbildungsfonds refinanziert und bewirken daher ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz entstandenen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz genutzt werden können.

Durch die Wahlmöglichkeit einer genderneutralen Berufsbezeichnung entsteht der Verwaltung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand in sehr geringem Umfang.

5. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in Höhe von 57,2380 Prozent am Gesamtfinanzierungsbedarf werden rund 11 Prozent durch die private Krankenversicherung refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Hierdurch ist ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro zu rechnen.

Auf die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfällt ein Anteil an den Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3.000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil in der Größenordnung eines einstelligen Millionenbetrags auf die soziale Pflegeversicherung. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt. Ebenfalls entfällt ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil auf die Sozialhilfeträger.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei den Pflegebedürftigen für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung und gegen eine fachschulische Pflegeausbildung entscheiden werden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1.000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der Pflegebedürftigen eine Kostenersparnis von rund 11,2 Millionen Euro.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich durch ihre 10-prozentige Beteiligung an den Kosten der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 300.000 Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Anteil von Frauen unter den Auszubildenden in der Pflege ist besonders hoch (76 Prozent der Auszubildenden im Jahr 2021). Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzesentwurf, insbesondere die Einführung einer Vergütung für Studierende nach dem Pflegeberufegesetz, in besonderem Maße Frauen zugutekommt.

VII. Befristung; Evaluierung

Nach § 68 Absatz 4 PflBG wird das Finanzierungssystem bis zum 31. Dezember 2025 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert, ausgehend davon, dass sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildungen hinreichende Erfahrungen vorliegen, um die praktische Bewährung und die Auswirkungen der neuen Regelungen zu überprüfen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Finanzierungsverfahren um Teile der hochschulischen Pflegeausbildung erweitert und angepasst. Dies ist im Rahmen der anstehenden Evaluierung zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Mit Artikel 1 werden insbesondere die Regelungen des Pflegeberufgesetzes angepasst, die für die hochschulische Pflegeausbildung, die Erweiterung des bestehenden Finanzierungssystems sowie die Vergütung der Studierenden erforderlich sind oder die im sachlichen Zusammenhang zum Finanzierungssystem stehen.

Zur Erreichung des Ziels, die Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums zu finanzieren, bedarf es – wie bei der beruflichen Ausbildung – einen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auch im Rahmen des Pflegestudiums. Die studierende Person muss einen Ausbildungsvertrag mit einem solchen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung abschließen, auf dessen Grundlage dann die Vergütung gezahlt werden kann. Für eine effiziente, in das bestehende System zu integrierende Finanzierung der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums bedarf es ebenfalls einer hauptverantwortlichen Einrichtung, die in Kontakt mit den Hochschulen sowie mit weiteren Einrichtungen, in denen Praxiseinsätze stattfinden sollen, steht und die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds erhält und entsprechend an die weiteren Einrichtungen weiterverteilt. Das existierende System wird insofern erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelungen zur Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums und der Vergütung der Studierenden sowie den daraus resultierenden Ergänzungen zur Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung.

Zu Nummer 2

Die Aufnahme des Teil 5 in § 26 Absatz 1 hat klarstellenden Charakter. Die Finanzierung gilt auch für die gesonderten Abschlüsse.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 27 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung um auch die gesonderten Abschlüsse sprachlich abzubilden wie auch die erweiterte Ausbildung nach § 14.

Zu Buchstabe b

Es wird in § 27 Absatz 3 klargestellt, dass zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gehören.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird ausdrücklich ermöglicht, dass Individualbudgets nicht nur für die Ausbildungsträger und die Pflegeschulen möglich sind, sondern auch zur Finanzierung der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 (auch i. V. m. § 37 Absatz 5) vereinbart werden können. Dies soll einer Flexibilisierung dienen und ermöglichen, mögliche Unterschiede der anfallenden Kosten im Rahmen einer zusätzlichen Ausbildung nach § 14 (i. V. m. § 37 Absatz 5) Rechnung zu tragen. Aufgrund des Verweises in § 39a Absatz 3 Satz 1 und der entsprechenden Anwendung des Finanzierungsverfahrens für die hochschulische Pflegeausbildung werden die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hier nicht noch gesondert im Teil 2 Abschnitt 3 bei den Finanzierungsvorschriften der beruflichen Ausbildung genannt.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird ausdrücklich ermöglicht, dass nicht nur für die Ausbildungsträger und die Pflegeschulen jeweils gesonderte Pauschalbudgets möglich sind, sondern auch zur Finanzierung der erweiterten Ausbildung nach § 14 (ggf. in Verbindung mit § 37 Absatz 5) vereinbart werden können.

Zu Nummer 6

Gemäß § 32 Absatz 2 erhebt die zuständige Stelle als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus § 32 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale). Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und zum Finanzierungsbedarf nach § 32 Absatz 1 hinzugerechnet. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten wie die Liquiditätsreserve bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs als Aufschlag hinzuzurechnen sind und nicht gesondert zum Finanzierungsbedarf zu sehen sind. Damit soll deutlicher werden, dass bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite nach § 35 Absatz 2 in dem auf die Rechnungslegung folgenden Erhebungs- und Abrechnungsjahr zu berücksichtigen sind.

Ergänzend wird in § 9 Absatz 1a PflAFinV klargestellt (Artikel 3 Nummer 8), dass die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten so berechnet werden, dass im Ausgleichsfonds für den Finanzierungszeitraum erneut 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets als Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung stehen und ein Anwachsen darüber hinaus vermieden wird.

Zu Nummer 7

In § 33 Absatz 6 Satz 1 ist vorgesehen, dass der Anteil der Länder am Ausgleichsfonds als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung erfolgt. In einigen Ländern ist im Ausgleichsfonds zur Finanzierung der neuen Pflegeausbildungen ein deutlicher finanzieller Überschuss entstanden. Je nach Ausgestaltung und Verortung der fondsverwaltenden Stelle, insbesondere dann, wenn diese keine Behörde ist, sondern eine juristische Person des Privatrechts, können Verwarentgelte, sog. Negativzinsen, anfallen, die bei einem Teil der Länder aus der Verwaltungskostenpauschale gezahlt werden und so die Gesamtkosten der Pflegeausbildung erhöhen.

§ 13 Absatz 2 PflAFinV enthält auf Grundlage von § 33 Absatz 5 den Regelungsgedanken, dass der Zeitraum zwischen erster Einzahlung durch das Land und die soziale Pflegeversicherung (SPV) in den Fonds und erster Auszahlung bewusst kurzgehalten werden soll (zwei Monate), um einerseits sicherzustellen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Auszahlung liquide ist (Einzahlungen der Krankenhäuser und der Einrichtungen in den Fonds erfolgen später und jeweils monatlich) und damit andererseits die Abflüsse aus dem Fonds zeitnah erfolgen.

Um Überschüsse und Verwarentgelte zu vermeiden, besteht, abweichend von § 33 Absatz 5 Satz 1 in Bezug auf die jährliche Einmalzahlung der Länder, die Möglichkeit, dass die Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets erforderliche Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Finanzierungsmit-

tel in den Ausgleichsfonds, einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen, selbst vereinbaren können. Voraussetzung dafür ist, dass die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung weiterhin sichergestellt ist.

Eine entsprechende Folgeänderung dazu ist in § 13 Absatz 2 Satz 3 PflAFinV (Artikel 3 Nummer 10) enthalten.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 wird sprachlich deutlicher formuliert, dass die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartner vom Träger der praktischen Ausbildung auch an diese weiterzuleiten und damit eine Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung sind.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass es sich beim Pflegestudium um ein duales Studium handelt. Sozialversicherungsrechtlich finden damit die Vorschriften des § 25 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 4a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des § 1 Satz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbare Anwendung. Damit stehen die Studierenden nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich. Einer entsprechenden Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 über § 38b Absatz 1 Satz 1 bedarf es insofern nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu eingeführte Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person einen Ausbildungsplan zu erstellen. Auf dessen Grundlage werden die Praxiseinsätze durchgeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird der Umfang der zu gewährleistenden Praxisanleitung auf 10 Prozent festgelegt. Dieser Wert gilt für die Praxisanleitung im Rahmen der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Zu Buchstabe c

Nach § 38 Absatz 4 Satz 2 hat die Hochschule einen Kooperationsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, zu schließen um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen. Der Kooperationsvertrag ist damit zugleich ein wichtiges Element zur Sicherung der Qualität des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Die Hochschule kann Kooperationsverträge auch mit mehreren Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung schließen oder im Rahmen eines Ausbildungsverbands mit einem oder mit mehreren Trägern kooperieren.

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan, den der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule zu erstellen hat, tatsächlich dessen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung während des Studiums gewährleistet. Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Lehrveranstaltung und den Praxiseinsätzen stellt sicher, dass zu den Lerninhalten der Lehrveranstaltungen Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen.

Zu Nummer 10

Zu § 38a

Der neue § 38a Absatz 1 sieht vor, dass ein Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gegenüber der studierenden Person übernimmt. Insofern werden die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung strukturell anders gestaltet und parallel zur beruflichen Ausbildung neu ausgestaltet. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an den Praxiseinsätzen beteiligten Einrichtungen. Er hat dabei die Vorgaben aus dem Kooperationsvertrag mit der Hochschule zu beachten. Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließt mit der studierenden Person außerdem einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der studierenden Person gegenüber zur Durchführung der Praxiseinsätze. Die studierenden Personen erhalten so in allen Angelegenheiten, die ihre Praxiseinsätze betreffen, einen Ansprechpartner für die gesamte Dauer des Studiums.

Absatz 2 regelt, welche Einrichtungen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sein können.

Absatz 3 ermöglicht, dass die Aufgabenwahrnehmung der Koordination und Organisation der Praxiseinsätze in Anlehnung an § 8 Absatz 4 auf die Hochschulen übertragen werden können. Die Aufgabe selbst verbleibt beim Träger. Eine Weiterleitung von Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds, die der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung aus dem Fonds für diese Aufgabe erhält, können in diesem Fall – je nach Vereinbarung zwischen Träger und Hochschule – weitergeleitet und damit ausgeglichen werden.

Zu § 38b

Der neue § 38b regelt das Vertragsverhältnis zwischen den Studierenden in der Pflege und einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. Danach schließen die Studierenden in der Pflege künftig einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, der – wie in der beruflichen Pflegeausbildung – die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils des Studiums gegenüber der studierenden Person einschließlich ihrer Organisation und Koordination übernimmt. Hinsichtlich der Begründung und Beendigung des Vertrags, des Vertragsinhalts sowie insbesondere der nunmehr vorgesehenen Vergütung, finden die Vorschriften von Teil 2 Abschnitt 2 zum Ausbildungsvertrag der beruflichen Pflegeausbildung entsprechend Anwendung. Eine entsprechende Anwendung von § 16 Absatz 4, der für die berufliche Ausbildung vorsieht, dass der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf, erfolgt nicht. Insofern ist für die hochschulische Pflegeausbildung entsprechend § 29 des Hebammengesetzes vorgesehen, dass der Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung erst wirksam wird, wenn die oder der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag nach § 38 Absatz 4 Satz 2 abgeschlossen hat, vorlegt. Eine Festlegung auf die Reihenfolge, dass zuerst ein Ausbildungsvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung zu schließen wäre, ist damit nicht verbunden. Im Fall, dass bereits eine Studienplatzzusage vorliegt und erst im Anschluss der Ausbildungsvertrag geschlossen wird, wird der Ausbildungsvertrag unmittelbar wirksam. Hierdurch wird die Rolle der Hochschule bei der hochschulischen Pflegeausbildung gestärkt, da die Auswahlentscheidung für mögliche Studierende zunächst bei ihr liegt. Dies entspricht auch der Regelung in § 38 Absatz 4 Satz 1, wonach die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen trägt. Einzelheiten zur Auswahl der Studierenden für eine hochschulische Pflegeausbildung können in dem Kooperationsvertrag zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a und der Hochschule vereinbart werden.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen hat. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 19 PflBG (Ausbildungsvergütung) im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (BT-Drucksache 18/7823, S. 75 und 76) und auf die darin bezuggenommene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verwiesen. Mit Übergangsvorschriften

wird für bereits begonnene hochschulische Pflegeausbildungen auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung sichergestellt, dass einerseits ein auf der bisherigen Grundlage begonnenes Studium beendet werden darf und andererseits die Studierenden ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag für die Zukunft erhalten (Artikel 1 Nummer 15).

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Auszubildenden unabhängig von der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, den weiteren beteiligten Einrichtungen und der Hochschule ihre sich auf den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beziehenden Rechte immer bei der Praxiseinrichtung ausüben können, bei der auch der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfinden soll, nämlich dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in § 39 Absatz 2 Satz 1 erfolgt die Korrektur, dass sich die Überprüfung der Kompetenzen auch auf die erweiterten Ausbildungsziele nach § 37 bezieht sowie die Klarstellung, dass die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5, nach § 37 und gegebenenfalls § 14 im Rahmen von Modulprüfungen erfolgt. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur ohne Änderung in bestehende Studienabläufe. Die Vorgabe hier, dass die Modulprüfungen zum Ende des Studiums erfolgen sollen, entfällt. Die Verweise auf die Module beziehungsweise die Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 in § 39 Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 liefern bislang ins Leere.

Zu Nummer 12

Zu § 39a

Mit dem neuen § 39a wird die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung über den jeweiligen Ausgleichsfonds in den Ländern integriert.

Absatz 1 beschreibt die Ziele, die mit einer bundesweit einheitlichen Finanzierungsregelung auch für die hochschulische Pflegeausbildung verfolgt werden. Bundesweit soll eine wohnortnahe qualitätsgesicherte hochschulische Ausbildung sichergestellt werden. Zugleich sollen die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an hochschulisch qualifizierten Pflegefachkräften ausgebildet wird. Ebenfalls sollen wie bei der beruflichen Pflegeausbildung Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden werden. Die Finanzierung durch ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen im Umlageverfahren stärkt die Ausbildung durch kleinere und mittlere Einrichtungen, die damit die finanziellen Belastungen nicht alleine tragen müssen. Auch dies ist ausdrücklich als Finanzierungsziel verankert.

Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert. Diese Regelung folgt dem im Pflegeberufgesetz niedergelegten Grundsatz, wonach die Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils nur insoweit erfolgt, wie ein solcher für den jeweiligen Bereich angenommen werden kann. Aus demselben Grund wird nach § 27 Absatz 2 Satz 2 für Auszubildende der beruflichen Pflegeausbildung im ersten Jahr deshalb kein Wertschöpfungsanteil berechnet und für Auszubildende im zweiten und dritten Jahr der beruflichen Pflegeausbildung hinsichtlich des Anrechnungsschlüssels zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich unterschieden. Da es bei Studierenden zu einer unterschiedlichen Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung kommt und das Pflegestudium insgesamt einem anderen Ablauf folgt, ist die Realisierung eines Wertschöpfungsanteils für die am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen nicht in hinreichendem Maße möglich.

Nicht enthalten sind wie in § 27 Absatz 1 ausdrücklich genannt die Investitionskosten, d. h. die für den Betrieb notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Gebäuden. Die Finanzierungsverantwortung liegt insoweit bei den Ländern. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3 SGB XI sowie § 82 Absatz 2 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die eine Tragung der Investitionskosten durch die Länder vorsehen.

Ebenfalls nicht über die Ausgleichsfonds finanziert werden die Kosten der Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebskosten der Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung (Absatz 2).

Absatz 3 regelt den Kern der Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung. Die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung durch Ausgleichsfonds erfolgt in entsprechender Anwendung der Finanzierungsvorschriften von § 26 Absatz 2 bis 7 sowie der §§ 28 bis 36. Das existierende Finanzierungssystem wird erweitert, sodass die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen genutzt werden können. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung erreicht werden.

Die Finanzierung erfolgt damit grundsätzlich über Pauschalbudgets, die auch gesondert für die hochschulische Pflegeausbildung vereinbart werden können oder aber über Individualbudgets. Der Ausgleichsfonds dient damit einheitlich der Finanzierung der gesamten Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, d. h. der beruflichen wie hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich einer zusätzlichen Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5. Der Gesamtfinanzierungsbedarf berücksichtigt die gemeldeten Ausbildungsbudgets auch für die praktische Ausbildung der Studierenden sowie deren Ausbildungsvergütung und wird entsprechend der prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 aufgebracht und über ein Umlageverfahren refinanziert, an dem ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen beteiligt werden.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Finanzierung auch für eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5 gilt.

Zu Nummer 13

Vor dem Hintergrund der Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird die Ermächtigung zum Erlass einer Statistikverordnung in § 55 Absatz 1 um den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung erweitert. Die Daten, die nunmehr für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bereits vorliegen, sollen insofern auch für die Statistik genutzt werden können. Daten, die dagegen bei den Hochschulen vorliegen, werden vorliegend nicht erhoben, da die Hochschulen nicht an das Finanzierungsverfahren angeschlossen sind. Mit den Daten, die durch die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bei den fondsverwaltenden Stellen vorliegen ist eine valide Datengrundlage gegeben.

Für Zahlen der Hochschulen wird im Übrigen auf die Hochschulstatistik verwiesen, sofern die hochschulische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gesondert ausgewiesen wird.

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung von § 39a Absatz 3 in § 55 Absatz 1 wird geregelt, dass die jeweiligen Daten, die nunmehr für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bereits vorliegen, auch für die Statistik genutzt werden können.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Welche Sachverhalte die Statistik umfassen kann wird in § 55 Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a des Pflegeberufgesetzes (PflBG; Artikel 1 Nummer 10) werden insofern in Nummer 1 ergänzt. Nicht ergänzt werden die Hochschulen, die an der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligt sind. Daten, die bei den Hochschulen vorliegen werden vorliegend nicht erhoben, da die Hochschulen nicht an das Finanzierungsverfahren angeschlossen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 klargestellt, dass die Statistik alle Personen in einer beruflichen bzw. hochschulischen Pflegeausbildung umfassen kann.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a, b, c und e**

Die Ermächtigung für die Finanzierungsverordnung wird hinsichtlich der Neuerungen in Bezug auf die hochschulische Pflegeausbildung angepasst. Es handelt sich um Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Finanzierung der Kosten des praktischen Teils des Pflegestudiums.

Zu Buchstabe d

In § 32 Absatz 2 wird geregelt, dass die zuständige Stelle als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 Prozent der sich aus dem Gesamtfinanzierungsbedarf ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale) erhebt. Mit der Änderung der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit eröffnet, die Höhe der Verwaltungskostenpauschale zu flexibilisieren, um Mehr- oder Minderausgaben berücksichtigen zu können. Die Praxis hat gezeigt, dass hierfür in den Ländern der Bedarf besteht. Unterschiede bei der Verwaltungskostenpauschale ergeben sich vielfach durch die unterschiedliche Organisationsform der fondsverwaltenden Stelle in den Ländern. Dem trägt diese Ergänzung Rechnung.

Eine entsprechende Umsetzung erfolgt in der Finanzierungsverordnung in Artikel 3 Nummer 8.

Zu Nummer 15

Zu § 66b

Zu Absatz 1

Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Änderungen bereits in einer hochschulischen Pflegeausbildung auf bisheriger Rechtsgrundlage befinden, haben die Möglichkeit, ihr Pflegestudium auch auf dieser Grundlage fortzuführen und abzuschließen. Eine Fortführung nach den neuen Regelungen würde andernfalls bedeuten, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu schließen wäre.

Zu Absatz 2

Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Änderungen bereits in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, haben gegenüber der Einrichtung nach § 7 Absatz 1 bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Durch den Abschluss des Vertrags wird gegenüber der Einrichtung ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person begründet. Der Anspruch besteht nur für die weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Ein rückwirkender Anspruch auf den Zeitpunkt des Beginns der hochschulischen Pflegeausbildung ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich besteht der vertragliche Anspruch längstens bis zum Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Allerdings ist die hochschulische Pflegeausbildung erst erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind (§ 40 Absatz 1 PflAPrV). Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist auch eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 PflBG ausgeschlossen. In entsprechender Anwendung von § 21 Absatz 2 kann in diesem Fall der Vertrag nach Absatz 1 auf schriftlichem Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die studierende Person den hochschulischen oder den staatlichen Prüfungsteil nicht besteht oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Mindestinhalte des Vertrages. Dabei gelten die Formvorschriften zum Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 16 Absatz 3 bis 5 entsprechend. Auch die Vorschriften zu den Pflichten der Auszubildenden nach § 17 (zugleich unter Berücksichtigung der erweiterten Ausbildungsziele nach § 37 Absatz 3), zu den Sachbezügen und Überstunden nach § 19 Absatz 2 und 3, zum Ende und zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach den §§ 21 und 22, zur Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis nach § 23, zur Nichtigkeit

von Vereinbarungen nach § 24 und nach § 25 zum Ausschluss der Geltung von Vorschriften bei Auszubildenden, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, gelten entsprechend.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 werden die Kosten der Ausbildungsvergütung im Rahmen des Finanzierungsverfahrens nach Teil 2 Abschnitt 3 in Verbindung mit § 39a berücksichtigt. Sofern das Ausbildungsbudget für den nächsten Finanzierungszeitraum bereits festgesetzt wurde, können entstehende Mehrausgaben nach § 34 Absatz 1 Satz 4 bei der zuständigen Stelle nachgemeldet werden und, soweit es die Liquiditätsreserve zulässt, ebenfalls noch berücksichtigt werden. Im Rahmen der Übergangsvorschrift findet eine Finanzierung nur in Bezug auf die Ausbildungsvergütung statt. Alle weiteren Kosten der bisherigen hochschulischen Pflegeausbildung, die den Hochschulen oder den Praxiseinrichtungen entstehen, werden insoweit nicht berücksichtigt.

Zu § 66c

§ 66c regelt eine Abweichungsmöglichkeit von § 66b. Nach § 66b können Studierende ihr Studium auf der bisherigen rechtlichen Grundlage für die hochschulische Pflegeausbildung abschließen und zusätzlich eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Abweichend von § 66b wird mit § 66c den Ländern die Möglichkeit eröffnet, bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnene hochschulischer Pflegeausbildungen in eine neue hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung überzuleiten und dazu das Nähere zu regeln.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Mit Artikel 2 werden insbesondere die Regelungen des Anerkennungsverfahrens des Pflegeberufgesetzes weiter vereinheitlicht und vereinfacht. Konkret wird die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs etabliert. Daneben werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Pflegeberufgesetz zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG geschaffen.

Daneben werden die rechtlichen Rahmenbedingungen auch der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert. Als Grundlage liegen mittlerweile die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung der beruflichen Pflegeausbildung vor. Hierbei hat sich verschiedentlicher Korrektur- oder Klarstellungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen gezeigt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, b und c

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften im Zusammenhang mit der partiellen Berufsausübung in §§ 48a bis 48b und der genderneutralen Berufsbezeichnung in § 64a.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Inhaltsübersicht zur Änderung in Artikel 2 Nummer 8, da der bisherige Verweis auf den Anhang des Pflegeberufgesetzes in § 41 Absatz 1 Satz 1 durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt und die Anlage zu diesem Gesetz daher aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Mit der ausdrücklichen Nennung der digitalen Kompetenzen als Teil des Ausbildungsziels in § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Bedeutung dieses Querschnittsthemas angemessen Rechnung getragen.

Die Pflegeausbildung vermittelt gemäß § 5 Absatz 1 die für die selbständige und prozessorientierte Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Dies schließt in allen Kompetenzbereichen die für eine moderne Pflege erforderlichen digitalen Kompetenzen ein. Die Vermittlung und der Erwerb digitaler Kompetenzen, zum Beispiel bei der Nutzung digitaler Dokumentationssysteme oder technischer Assistenzsysteme, ist durch die PflAPrV bereits ausdrücklich vorgesehen. Auch die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 legen digitale

Kompetenzen als Querschnittsthema zugrunde. In den Kompetenzkatalogen der Anlagen 1 bis 5 der PflAPrV erfolgen weitere Ergänzungen zur Stärkung der digitalen Kompetenzen (Artikel 4 Nummer 30 bis 34).

Darüber hinaus erfolgen weitere Ergänzungen in Anlage 4 zu § 28 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV (Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger; Artikel 4 Nummer 33) mit Anpassungen an die Anlagen 1 bis 3 im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen. Damit wird sichergestellt, dass die bis zur Zwischenprüfung angelegten digitalen Kompetenzen auch bei Wahl des gesonderten Abschlusses in der Altenpflege vollständig vermittelt werden können.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen in § 7 Absatz 6 erfolgt die Klarstellung, dass die Ombudsstelle nicht mehr zwingend bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet werden muss, um den Ländern insofern einen Spielraum zu geben. Eine Finanzierung der Ombudsstelle ist im Rahmen des Finanzierungsverfahren des Pflegeberufgesetzes über die Verwaltungskostenpauschale allerdings nur möglich, wenn diese auch bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet wird. Eine anderweitige Verortung hat zur Folge, dass die Kosten dann unmittelbar vom Land getragen werden müssten.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Regelung zum Ausbildungsnachweis für elektronische Formen geöffnet. Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstauschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Folgeänderungen zur Ergänzung der Möglichkeit einen elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen finden sich in § 17 Satz 2 Nummer 3, in § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV und in § 11 Absatz 2 Nummer 2.

Ergänzend wird in § 16 Absatz 2 Nummer 12 geregelt, dass im Ausbildungsvertrag auch die Form des Ausbildungsnachweises festzuhalten ist.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Mit den Änderungen in § 16 Absatz 2 Nummer 10 werden die Mindestinhalte des Ausbildungsvertrags erweitert. Entsprechend § 28 Absatz 2 Nummer 6 des Hebammengesetzes ist der Ausbildungsvertrag um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2 zu ergänzen. Besteht demnach die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Da dieses Recht schriftlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht wird, ist es sinnvoll, dass die Auszubildenden darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Dies gilt über § 38b Absatz 1 Satz 2 (Artikel 1 Nummer 10) entsprechend auch für den Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung. Bei der entsprechenden Anwendung ist zu berücksichtigen, dass die hochschulische Pflegeausbildung erst erfolgreich abgeschlossen ist, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind (§ 40 Absatz 1 PflAPrV). Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 ausgeschlossen. Nach § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 38b Absatz 1 Satz 2 kann die hochschulische Pflegeausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die studierende Person den hochschulischen oder den staatlichen Prüfungsteil nicht besteht oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studienseesters ablegen kann.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung der neuen Nummer 12 in § 16 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Der Ausbildungsvertrag muss künftig auch Angaben zur Form des Ausbildungsnachweises enthalten. Dieser ist von der auszubildenden Person schriftlich oder elektronisch zu führen.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung in § 17 Satz 2 Nummer 3 wird die Regelung zum Ausbildungsnachweis für elektronische Formen geöffnet. Die Pflichten der Auszubildenden umfassen auch das Führen eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 10 Absatz 2 Satz 1). Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrighwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstauschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Weitere Folgeänderungen zur Ergänzung der Möglichkeit einen elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen finden sich in § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV (Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a) und in § 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV (Artikel 4 Nummer 6).

Ergänzend wird in § 16 Absatz 2 Nummer 12 geregelt, dass im Ausbildungsvertrag auch die Form des Ausbildungsnachweises festzuhalten ist (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass bei Vorliegen umfangreicher Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, die Prüfung der Gleichwertigkeit beschleunigt werden kann. Insbesondere wenn die Informationen in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe vorliegen, können die darin enthaltenen Angaben der Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde gelegt werden.

Zu Buchstabe b

Neben der Möglichkeit der Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländischen Ausbildung wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, den antragstellenden Personen direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang anbieten zu können. Dies gilt für den Fall, dass die antragstellende Person auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes nach § 40 Absatz 2 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Hierdurch sollen die Anerkennungsverfahren beschleunigt werden, da nicht mehr in jedem Fall zwingend eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist.

Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere zur Überprüfung des Referenzberufs.

Die zuständige Stelle soll die antragstellende Person in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote und die Rechtsfolgen des Verzichts (insbesondere Unwiderruflichkeit, keine Wechselmöglichkeit der Ausgleichsmaßnahme) aufklären. Die zuständige Stelle soll dabei auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Zu Nummer 8

Die Anlage (zu § 41 Absatz 1 Satz 1) zum Pflegeberufegesetz (Übersicht der Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) entspricht inhaltlich dem Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG und ist weiterhin auf dem Stand bei der Erstellung des Pflegeberufegesetzes. Spätere Aktualisierungen des Anhang V wurden bei der Anlage zum Pflegeberufegesetz noch nicht berücksichtigt.

Mit den vorliegenden Änderungen wird die Bezugnahme auf die Anlage zum Pflegeberufegesetz in § 41 Absatz 1 durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt und die Anlage zum Pflegeberufegesetz gestrichen (Artikel 2 Nummer 2020). Damit wird sichergestellt, dass das Pflegeberufegesetz an dieser Stelle stets aktuell ist und auf den Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung verweist. In der Folge bedarf es einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Anpassung der

Anlage aufgrund späterer Änderungen des Anhangs V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG nicht mehr. Die Streichung der Verordnungsermächtigung wird zudem in der Überschrift nachvollzogen.

Zudem wird die Schweiz in § 41 Absatz 1, 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 als gleichgestellter Staat neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird eine Änderung des Artikels 23 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umgesetzt, welche gemäß Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2011 durch Nummer 1a des Anhang III i. V. m. Artikel 15 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erfolgte. Die Änderung des nationalen Rechts dient der erforderlichen vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Inhaltlich ergänzt die Änderung die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für Pflegefachkräfte, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens ihre Ausbildung abgeschlossen oder begonnen haben. Die zuständigen Behörden der Länder haben im Falle eines durch Behörden eines Teilstaats des ehemaligen Jugoslawiens ausgestellten Ausbildungsnachweises eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ zu erteilen, wenn die Ausbildung vor der Auflösung Jugoslawiens auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens abgeschlossen oder begonnen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Teilstaat oder Teilstaaten des ehemaligen Jugoslawiens die Ausbildung begonnen und/oder beendet wurde. Der betreffende Teilstaat muss heute kein Mitgliedstaat der EU sein. Die Anerkennung erfolgt im Wege erworbenen Rechts. Entscheidende Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person neben dem Ausbildungsnachweis die Bescheinigung einer kroatischen bzw. slowenischen Behörde vorlegt, nach welcher der Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Pflegefachberufs im heutigen Kroatien bzw. Slowenien die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie die von der bescheinigenden Behörde verliehenen Ausbildungsnachweise. Des Weiteren muss dieselbe Behörde eine dreijährige, ununterbrochene Berufserfahrung der antragstellenden Person bescheinigen.

Mit der Regelung wird die im Zuge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union in 2011 vorgenommene Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie in § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes übernommen, indem wortgleich ein Stichtag für Kroatien ergänzt wird. Die in der Regelung für Slowenien und Kroatien genannten Stichtage beziehen sich auf denjenigen Mitgliedsstaat, dessen Behörde die oben genannten Bescheinigungen ausstellt. Stellt eine kroatische Behörde die Bescheinigungen aus, so muss die Ausbildung als Pflegefachkraft vor dem 8. Oktober 1991 abgeschlossen oder begonnen worden sein.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um Folgeänderung zur Änderung in § 41 Absatz 1 (Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe bb), mit der die Bezugnahme auf die Anlage zum Pflegeberufgesetz durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt wird.

Zu Nummer 10

Zu den Buchstaben a und b

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Buchstabe c

In § 44 Absatz 4 PflBG erfolgt eine sprachliche Korrektur im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Berufserlaubnis“.

Zu Nummer 11

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 12

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 13

Die neuen §§ 48a und 48b dienen der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 48a

§ 48a regelt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und setzt Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. § 48a entspricht dabei dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 53 des MT-Berufe-Gesetzes, der die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für die MT-Berufe bereits geregelt hat.

Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt.

Will eine antragstellende Person in Deutschland ihren Beruf ausüben, der einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe nur partiell entspricht, so kann sie dies aufgrund einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a tun. Möchte sie ihren Beruf im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ausüben, so bedarf es einer Genehmigung nach § 48b.

§ 48a Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 48a Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG um. Die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit der antragstellenden Person und den Tätigkeiten eines in diesem Gesetz geregelten Berufs müssen so groß sein, dass eine Gleichwertigkeit der vorliegenden Berufsqualifikation nur durch Anpassungsmaßnahmen, die der Absolvierung der gesamten Ausbildung zu einer Pflegefachkraft gleichkäme, erreicht werden könnte. Gleichzeitig muss für diejenigen Tätigkeiten, die den Tätigkeiten eines in diesem Gesetz geregelten Berufs entsprechen, das gleiche Qualifikations- und Ausbildungsniveau vorliegen wie es eine in Deutschland ausgebildete Pflegefachperson aufweist. Die zuständige Behörde prüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation in Bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit gleichwertig ist. Insbesondere für die mindestharmonisierten Berufe ist dann das durch die Richtlinie 2005/36/EG festgelegte Mindestniveau der Ausbildung (Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit den Tätigkeiten einer Pflegefachkraft für allgemeine Pflege (Artikel 32 der Richtlinie 2005/36/EG) auch im Rahmen eines partiellen Zugangs sichergestellt. Davon unabhängig darf aus Gründen des Patientenschutzes die Sicherstellung eines bestimmten Qualifikations- und Ausbildungsniveaus nicht unterwandert werden, indem im Rahmen der Gewährung eines partiellen Zugangs ein anderer Maßstab angewendet wird.

§ 48a Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Da der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt wird (Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG) und nicht unter der geschützten Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates, ist die Schaffung eines partiellen Zugangs nur dann erforderlich, wenn sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person auf eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4) bezieht. Diese dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Daher ist eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nur für diese vorbehaltenen Tätigkeiten möglich und erforderlich. Aufgrund der ausdrücklichen Nennung der

vorbehaltenen Tätigkeiten sind diese objektiv von anderen Tätigkeiten einer Pflegefachkraft abgrenzbar, sodass Artikel 4f Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG hinreichend umgesetzt ist.

Die Voraussetzungen, auf die Nummer 4 verweist, beziehen sich jeweils nur auf die partielle Ausübung des Berufs.

§ 48a Absatz 2 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 48a Absatz 2 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um. Sollte es möglich sein, der antragstellenden Person den vollen Zugang zu einem in diesem Gesetz geregelten Beruf zu gewähren, so darf ihr nicht lediglich eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt werden. Die Vorschrift dient insoweit dem Schutz der antragstellenden Person.

§ 48a Absatz 3 regelt, dass sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf diejenigen vorbehaltenen Tätigkeiten beschränkt, für die die antragstellende Person auch tatsächlich qualifiziert ist.

§ 48a Absatz 4 regelt, dass bei der partiellen Berufsausübung die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, geführt wird. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Dies dient dem Patientenschutz und der Umsetzung von Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch den Hinweis auf die Tätigkeiten, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, wird den Empfängern der Dienstleistung eindeutig der Umfang der beruflichen Tätigkeiten der dienstleistenden Person angegeben.

§ 48a Absatz 5 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 verfügen.

§ 48a Absatz 6 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

Zu § 48b

§ 48b Absatz 1 regelt die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten, die im Inland unter die vorbehaltenen Tätigkeiten fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des Pflegeberufgesetzes ausüben wollen.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach § 46 bestimmt § 48b Absatz 1 ein Genehmigungserfordernis für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Die Dienstleistungserbringung nach § 46 erfolgt aufgrund einer Berufsqualifikation, die den vollständigen Zugang zu einem in diesem Gesetz geregelten Beruf gewährt. Für Berufe, die mindestharmonisiert durch die Richtlinie 2005/36/EG sind, ist dadurch ein ausreichender Schutz für die Dienstleistungsempfänger gewährt. Für Berufe, die nicht mindestharmonisiert sind, erlaubt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten die Berufsqualifikation der potentiell dienstleistungserbringenden Person vor Erbringung der Dienstleistung zu prüfen (Vorabprüfung). Dabei wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation gleichwertig ist, oder aber derartige wesentliche Unterschiede aufweist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen, um nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Erhebliche wesentliche Unterschiede sind jedoch gerade eine Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Zugangs, sodass hier die Vorabprüfung nicht als Mittel zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger dienen kann. Eine Prüfung der Berufsqualifikation ist im Rahmen der partiellen Berufsausübung aber aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung und zur Sicherung des Patientenschutzes unbedingt erforderlich. Diese Prüfung wird den zuständigen Behörden durch den Einzug eines Genehmigungstatbestandes ermöglicht.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Zum anderen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung geprüft.

Nicht nur in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b ist denkbar, dass der von der antragstellenden Person ausgeübte Beruf – d. h. die Ausübung dieses Berufs oder die Ausbildung zu diesem Beruf – im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sodass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG für alle Fälle umgesetzt werden muss. Das erfolgt durch § 48b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

§ 48b Absatz 2 regelt die Rechten und Pflichten einer Person mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

§ 48b Absatz 3 bestimmt die Vorschriften, die entsprechend auf eine Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung anzuwenden sind. Dies ist unter anderem die Vorschrift über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Auch die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde zu melden. Im Fall eines dringlichen Tätigwerdens nach § 46 Absatz 4 dürfen Dienstleistungen nur im Rahmen der Tätigkeiten erbracht werden, deren Genehmigung für die Dienstleistungserbringung angestrebt wird. Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung wird die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die erworben wurde, geführt. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Zudem gelten bestimmte Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismus entsprechend.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a sowie für die Erteilung der Genehmigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 48b.

Zu Nummer 15

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) sind mit dem Pflegeberufegesetz Forschungsaufgaben zur beruflichen Ausbildung, zur hochschulischen Ausbildung und zum Pflegeberuf nach Weisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit übertragen worden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Forschungsaktivitäten des BIBB nicht nur der Arbeit der Fachkommission dienen müssen.

Zu Nummer 16

Die Ermächtigungsgrundlage für die Statistikverordnung wird dahingehend ergänzt, dass auch das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung der Daten nach § 62 geregelt werden kann. Dies ist erforderlich zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens zur Umsetzung der Erhebung der gesonderten Abschlüsse nach § 62 Absatz 1 und 2, da die Länder sich nicht auf ein einheitliches Verfahren einigen konnten.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeberufereformgesetz wurde, zusätzlich zur Beteiligung des Bundesrates, die Beteiligung des Deutschen Bundestages an der PflAPrV vorgesehen. Mit dem erstmaligen Erlass der PflAPrV und der erfolgten Mitgestaltung der Kompetenzkataloge für die gesonderten Abschlüsse durch den Bundesgesetzgeber hat das Beteiligungserfordernis seinen Zweck erfüllt und kann daher entfallen. Mittlerweile sind die neuen Pflegeausbildungen erfolgreich gestartet. Zur Vereinfachung des Verordnungsgebungsverfahrens kann nunmehr wieder, wie auch bei den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe, auf eine Beteiligung des Deutschen Bundestages verzichtet werden. Dies dient einer zügigen und sinnvoll gegliederten Verordnungsgebung. Damit können zukünftig Änderungen, die alle Gesundheitsfachberufe gleichermaßen treffen, einheitlich in einem Verfahren geregelt werden. Beispielsweise konnte die Umsetzung der Prüferrechtsprechung für die Pflege nicht im Rahmen des Entwurfs einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23) berücksichtigt werden. Gleichwohl ist es weiterhin Aufgabe der Bundesregierung, den Bundestag über Änderungen der PflAPrV frühzeitig zu informieren.

Zu Buchstabe b

Da auch Konstellationen nach § 42 denkbar sind, in denen Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden, wird die Verordnungsermächtigung um § 42 erweitert.

Mit der Änderung wird sprachlich klargestellt, dass im Sinne der Verordnungsermächtigung die Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 PflBG gerade kein Fall der Erlaubnis nach den §§ 40 bis 42 PflBG ist. Mit einem ergänzenden Satz in Absatz 2 wird die Verordnungsermächtigung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung unabhängig von der Erlaubnis nach den §§ 40 bis 42 um das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 PflBG ergänzt.

Zudem wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 PflBG umfasst.

Zu Buchstabe c

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung wird in § 56 Absatz 2a erweitert um Verfahrensvorschriften betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a sowie die Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 48b.

Zu Nummer 18

In § 64a wird ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung eingeführt. Nicht binäre Menschen sind damit nicht mehr gezwungen sich für eine genderspezifische Berufsbezeichnung zu entscheiden.

Absatz 1 regelt die Wahlmöglichkeit für Personen, die die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ erfüllen. Diese Personen können zukünftig die Bezeichnung „Pflegefachperson“ wählen. Dies gilt sowohl für Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz neu durchlaufen als auch für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

In Absatz 2 wird die Wahlmöglichkeit für Personen geregelt, die die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ erfüllen. Davon umfasst sind sowohl Personen, die von ihrem Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 Gebrauch machen, als auch Personen, die die Ausbildung zur „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnen oder abgeschlossen haben. Diese Personen haben zukünftig die Möglichkeit die Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“ zu wählen.

Absatz 3 regelt die Wahlmöglichkeit für Personen, die die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erfüllen. Davon umfasst sind sowohl Personen, die von ihrem Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 Gebrauch machen, als auch Personen, die eine Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnen oder abgeschlossen haben. Diese Personen haben zukünftig die Möglichkeit die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ zu wählen.

In Absatz 4 wird die Wahlmöglichkeit für Personen geregelt, die die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erfüllen. Davon umfasst sind Personen, die die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnen oder abgeschlossen haben. Diese Personen haben zukünftig die Möglichkeit die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ zu wählen.

Zu Nummer 19

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 20

Die Anlage (zu § 41 Absatz 1 Satz 1) zum Pflegeberufegesetz (Übersicht der Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) entspricht inhaltlich dem Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie

2005/36/EG. Daher wird die Bezugnahme auf die Anlage zum Pflegeberufegesetz in § 41 Absatz 1 durch einen dynamischen Verweis auf Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt (Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b) und die Anlage zum Pflegeberufegesetz gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass das Pflegeberufegesetz an dieser Stelle stets aktuell ist und auf den Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG in seiner jeweils geltenden Fassung verweist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

In Artikel 3 erfolgt unter anderem die Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung an die Regelungen im Pflegeberufegesetz, die das Finanzierungsverfahren betreffen, insbesondere die Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Vergütung der Studierenden in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Ausbildung. Gleichzeitig erfolgt die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik. Auch werden das Verfahren und die Erhebungsfaktoren zur Überprüfung der Vorschriften über die gesonderten Abschlüsse nach § 62 PflBG als Folge der Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 55 Absatz 1 PflBG verbindlich festgelegt.

Zu Nummer 1

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Bezeichnung der Verordnung nachvollzogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Finanzierungsverfahren nicht mehr nur allein der beruflichen Pflegeausbildung dient.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 27a (Artikel 3 Nummer 14) zur Datenverarbeitung nach § 62 PflBG wird auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch im Titel der Anlage 1 nachvollzogen.

Zu Nummer 3

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Überschrift von Teil 1 nachvollzogen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 38a PflBG). Neben dem Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG wird der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a PflBG ergänzt. Der Begriff „Träger der praktischen Ausbildung“ wird für den Anwendungsbereich dieser Verordnung einheitlich für die berufliche wie auch die hochschulische definiert. Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 PflBG soweit nicht etwas anders bestimmt ist.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsbestimmungen werden um die Begriffe Pflegeausbildung, Ausbildungskosten, Ausbildungsvergütung und Ausbildungsverhältnis ergänzt. Diese Begriffe werden für den Anwendungsbereich dieser Verordnung einheitlich für die berufliche wie auch die hochschulische definiert und verwendet, soweit in der Norm nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen in § 3 Absatz 1, 3 und 5 handelt es sich um Folgeänderungen an die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in das Finanzierungssystem der beruflichen Ausbildung unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 4 und 6 bis 9 (Artikel 3 Nummer 4).

Zu Nummer 6

Bei der Änderung in § 4 Absatz 1 handelt es sich um eine Anpassung an die Aufnahme der hochschulischen Pflegeausbildung in das Finanzierungssystem der beruflichen Ausbildung. Es wird klargestellt, dass die Pauschalen nach § 30 PflBG auch zur Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vereinbart werden können.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Mitteilungspflichten der Ausbildungsträger werden um die Mitteilung der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer hochschulischen Pflegeausbildung ergänzt. Die Angaben sind differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung anzugeben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bezieht sich hier ausschließlich auf die Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung nach § 8 PflBG, da die Vorschrift dazu dient die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Abzug des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PflBG zu berechnen. Kosten der Vergütung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung sind hier nicht anzugeben, da in Bezug auf die Vergütung beim Pflegestudium kein Wertschöpfungsanteil in Abzug gebracht wird. Im Übrigen wird die vertraglich vereinbarte Vergütung für das Pflegestudium nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 PflBG bereits über Anlage 2 erhoben.

Zu Nummer 8

§ 9 Absatz 1a betrifft die nach § 32 Absatz 2 PflBG vorgesehene Verwaltungskostenpauschale und konkretisiert wie in § 9 Absatz 1 für die Liquiditätsreserve, dass der Aufschlag für die Verwaltungskostenpauschale nur in der Höhe benötigt wird, um die Verwaltungskostenpauschale auf 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets aufzufüllen. Damit wird ein nicht notwendiges Anwachsen der Verwaltungskostenpauschale verhindert.

Zudem wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale dahingehend flexibilisiert, dass unter den in Absatz 1a genannten Voraussetzungen Mehr- oder Minderausgaben berücksichtigt werden können. Insofern ist erforderlich, dass über die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 20 über einen Zeitraum von drei Finanzierungszeiträumen Mehr- oder Minderausgaben bei der Verwaltungskostenpauschale, die über oder unter 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets liegen, ermittelt werden. Diese sollen nur in einem bestimmten Umfang im nächsten Finanzierungszeitraum berücksichtigt werden können. Unbenommen ist, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Finanzierung der fondsverwaltenden Stelle weiterhin Berücksichtigung findet.

Die Praxis hat gezeigt, dass hierfür in den Ländern der Bedarf besteht. Unterschiede bei der Verwaltungskostenpauschale ergeben sich vielfach durch die unterschiedliche Organisationsform der fondsverwaltenden Stelle in den Ländern. Dem trägt diese Ergänzung Rechnung.

Diese Änderung mit dem neuen Absatz 1a ist eine Folgeänderung zur Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG (Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe d).

Zu Nummer 9

Eine Schätzbefugnis für die zuständige Stelle ist bereits in § 30 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für die Fälle enthalten, in denen Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen der zuständigen Stelle keine plausiblen Auszubildenden- oder Schülerdaten mitteilen. Die Ergänzung von § 11 Absatz 5 ist eine Folgeänderung zur Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 56 Absatz 3 PflBG.

Die Mitteilungspflichten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aus § 11 beziehen sich auf diejenigen Angaben, die zur Berechnung der Umlagebeträge für die einzelnen Einrichtungen wesentlich sind. Eine ent-

sprechende Schätzbefugnis besteht bislang nicht. Fehlen die nach § 11 mitzuteilenden Leistungsdaten der Einrichtungen, kann die zuständige Stelle den Finanzierungsbedarf der Pflegeausbildung nicht korrekt nach den Vorgaben von PflBG und PflAFinV auf die einzahlenden Einrichtungen umlegen. Die Umlagebeträge der Einrichtungen, die ihren Mitteilungspflichten nach § 11 nicht nachgekommen sind, können nicht berechnet werden.

Ohne eine Möglichkeit zur Schätzung werden diejenigen Einrichtungen ungerechtfertigt mehrbelastet, die ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Da die Schätzbefugnis das Funktionieren des Umlagesystems sicherstellt, während die bislang bundesrechtlich bereits geregelte Schätzbefugnis nur die Auszahlungszahlung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. die Pflegeschule im Einzelfall regelt, erscheint eine bundesrechtliche Regelung rechtssystematisch erforderlich. Vereinzelt wurde die Problematik bisher in den Ländern über Schätzerlasse gelöst. Die entsprechende Ergänzung in § 11 Absatz 5 dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

Die Länder können weitere, darüber hinausgehende Anforderungen an die Schätzbefugnis nach Satz 1 festlegen.

Zu Nummer 10

§ 13 Absatz 2 enthält auf Grundlage von § 33 Absatz 5 PflBG den Regelungsgedanken, dass der Zeitraum zwischen erster Einzahlung in den Fonds durch das Land und die soziale Pflegeversicherung und erster Auszahlung der Ausgleichszuweisungen bewusst kurzgehalten werden soll (zwei Monate), um einerseits sicherzustellen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Auszahlung liquide ist (Einzahlungen der Krankenhäuser und der Einrichtungen in den Fonds erfolgen später und jeweils monatlich) und damit andererseits die Abflüsse aus dem Fonds zeitnah erfolgen.

Vorliegend wird dies flexibler gestaltet. In § 33 Absatz 6 Satz 1 PflBG ist vorgesehen, dass die Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets auf Landesebene auch die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen vereinbaren. In § 33 Absatz 6 Satz 2 PflBG (Artikel 1 Nummer 7) ist neu geregelt, dass dies auch Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung des Landesanteils in den Fonds, einschließlich anteiliger Einzahlung, umfassen kann, sofern die Liquidität des Ausgleichfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist. Auf diese Möglichkeit weist die Ergänzung in § 13 Absatz 2 als Folgeänderung hin.

Hintergrund sind gegebenenfalls anfallende Überschüsse im Fonds, die Negativzinsen beziehungsweise Verwahr-entgelte auslösen können.

Zu Nummer 11

Auch Träger der praktischen Ausbildung nach § 38a PflBG haben der zuständigen Stelle Aufnahme und Aufgabe ihres Betriebs unverzüglich mitzuteilen. Der alleinige Bezug auf den Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Ausbildung in § 19 Absatz 1 entfällt daher.

Zu Nummer 12

Mit den Änderungen in § 21 wird klargestellt, dass die Datenerhebung zu Statistikzwecken sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen die Darstellung und die Bewertung der beruflichen sowie der hochschulischen Ausbildung in der Pflege nach den Teilen 2, 3 und 5 des Pflegeberufgesetzes umfasst.

Zu Nummer 13

Vor dem Hintergrund der Integration der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wurde die Ermächtigung zum Erlass einer Statistikverordnung in § 55 Absatz 1 PflBG entsprechend erweitert (Artikel 1 Nummer 13), um auch die Daten aus der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung für die Statistik nutzbar zu machen.

Mit den Änderungen in § 22 erfolgt die Umsetzung nun auch in den Statistikvorschriften der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung nach § 55 Absatz 1 PflBG. Die Erhebungsmerkmale in § 22 Absatz 1 in Bezug auf den Ausbildungsträger werden zur Unterscheidung zwischen beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung ergänzt. Dazu erfolgen die Erhebungen beim Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auch zur Art der durchgeführten Ausbildung

nach den Teilen 2, 3 und 5. Grundlage der Daten dafür sind die Meldungen der Ausbildungsträger zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die fondsverwaltenden Stellen aufgrund der Mitteilungspflichten in § 5 Absatz 1 Nummer 2 (Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a). Diese Mitteilungen erfolgen differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung.

In der Norm wird sprachlich nicht zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG und dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 PflBG unterschieden, da nach § 1 Absatz 4 sprachlich beide Träger im Sinne der Finanzierungsverordnung als Träger der praktischen Ausbildung bezeichnet werden.

Die Erhebungsmerkmale in § 22 Absatz 2 zu den in der Ausbildung befindlichen Personen werden um die studierenden Personen ergänzt. Dabei wird auch die Bezeichnung der besuchten Hochschule samt Studiengang und die Art der Ausbildung nach den Teilen 2, 3 oder 5 erfasst.

Zu Nummer 14

Bei der Ergänzung von § 27a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 55 Absatz 1 Satz 1 PflBG (Artikel 2 Nummer 16).

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens haben Bund und Länder im Rahmen des Bund-Länder-Austauschgremiums ein gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Erhebung der gesonderten Abschlüsse nach § 62 Absatz 1 und 2 PflBG entwickelt. Allerdings haben sich nicht alle Länder hierzu positioniert oder vereinzelt eine andere Auffassung vertreten. Mit den Änderungen werden das Verfahren und die Erhebungsfaktoren nunmehr verbindlich und einheitlich festgelegt. Um die richtigen Schlussfolgerungen zu den gesonderten Abschlüssen zu ziehen, ist eine valide Datengrundlage unerlässlich. Dies erfordert ein einheitliches Vorgehen bei der Meldung der Daten an den Bund.

Erhebungsort ist nach § 62 Absatz 2 PflBG die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG. Viele Länder lassen bereits die zuständige Stelle die erforderlichen Daten erheben. Mit Blick auf den Erhebungszweck ist eine nur einmalige Erhebung sowohl des Vertiefungseinsatzes als auch der Wahlentscheidung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden zum Ende der Ausbildung ausreichend. Erhebungszeitpunkt ist daher der jeweilige Abschluss der oder des Auszubildenden. Eine Übermittlung an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt dabei nur einmal jährlich zum 15. Februar in Anlehnung an § 24 Absatz 3, wonach die bei den zuständigen Stellen vorliegenden Daten für die Statistik den statistischen Landesämtern bis zum 15. Februar zu melden sind. Ein Erhebungsstichtag ist nicht erforderlich, da die Daten jeweils im laufenden Kalenderjahr beim Abschluss der Auszubildenden einmalig erhoben werden. Die Meldungen erfolgen erstmals für das Berichtsjahr 2023 bis zum 15. Februar 2024 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit. Die Reform der Pflegeberufe ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die neuen Ausbildungen begannen überwiegend Mitte/Ende 2020. Da es sich um eine dreijährige Ausbildung handelt, werden Auszubildende in relevanter Größenordnung erst im weiteren Verlauf des Jahres 2023 die Ausbildung abschließen.

Zu Nummer 15

Die Anlage 1 wird im Hinblick auf die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sowie der Ausbildungsvergütung für Studierende soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 16

In der Anlage 2 sind aufgrund der Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 4 nunmehr auch die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 PflBG im Rahmen dieser Verordnung vom Begriff „Träger der praktischen Ausbildung“ umfasst. Die unter I. 5. anzugebenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind für die hochschulische Pflegeausbildung allerdings nicht zu erfassen, da kein Wertschöpfungsanteil angerechnet wird. Insofern erfolgt die Klarstellung in Nummer I. 5., dass die Angaben zu den Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sich ausschließlich auf den Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG beziehen. Die Ausbildungsvergütung der Studierenden wird in Anlage 2 unter I. 7. erfasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften zu den erforderlichen Unterlagen in § 43a, zur Parcoursprüfung nach § 45 sowie zum Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung in den §§ 49a bis 49e und in Anlage 12a.

Die Änderungen der Angaben zu den §§ 48 und 49 sind ebenfalls Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den jeweiligen Regelungen. Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 2

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23), mit der für alle anderen Ausbildungen der Heilberufe auch digitale Unterrichtsformate ermöglicht werden sollen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird, wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 3 Absatz 5 Satz 1 wird die Änderung des Pflegeberufegesetzes in Artikel 2 Nummer 4 und 6 nachvollzogen, dass der Ausbildungsnachweis auch elektronisch geführt werden kann.

Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst.

Gegenüber der bisher vorgesehenen ausschließlichen Schriftform wird nunmehr auch die Option des elektronischen Ausbildungsnachweises zugelassen. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird als Folgeänderung zur Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 56 Absatz 1 PflBG (Artikel 2 Nummer 16) ermöglicht, dass bestimmte im Ausland absolvierte Teile der praktischen Ausbildung von der zuständigen Landesbehörde angerechnet werden können, soweit das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Dem dienen auch Obergrenzen der Anrechenbarkeit. Über die Obergrenzen hinausgehende Stunden können weiterhin als nicht anrechenbares Praktikum erfolgen.

Fragen der Finanzierung der Auslandseinsätze sind durch den Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise die Pflegeschule zu klären.

Die Vorschrift gilt nach § 31 Absatz 4 (Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe c) für die hochschulische Pflegeausbildung entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen, wobei eine vollständig digitale Durchführung für die berufspädagogische Fortbildung zulässig ist.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Anbieter und Empfänger der Qualifikationsmaßnahme durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern der Anbieter der Qualifikationsmaßnahme von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch den Anbieter der Qualifikationsmaßnahme beschrieben wird und weiter dadurch gekennzeichnet ist, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung

des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit dem Anbieter der Qualifikationsmaßnahme selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 müssen nicht mehr zwingend zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 in der Einrichtung tätig sein, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Die verpflichtende Mitgliedschaft einer praxisanleitenden Person aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes im Prüfungsausschuss wird als Soll-Vorschrift konzipiert, um bei Engpässen oder z. B. krankheitsbedingten Ausfällen Abhilfe schaffen zu können. Mit der Änderung soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der dem Prüfungsausschuss angehörigen Personen erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung von § 10 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile bzw. die Prüfungsnoten der jeweiligen Prüfungsleistungen werden durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person berechnet. Damit ist eine zwingende Anwesenheit der vorsitzenden Person in den Prüfungen nicht mehr erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung – Bundesratsdrucksache 81/23).

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung in § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird die Änderung des Pflegeberufegesetzes in Artikel 2 Nummer 4 und 6 nachvollzogen, dass der Ausbildungsnachweis auch elektronisch geführt werden kann.

Für die kontinuierliche Anfertigung des Ausbildungsnachweises ist neben der schriftlichen Form nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. Dies entspricht § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes.

Der Ausbildungsnachweis wird durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrigschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neufassung von § 14 Absatz 5 Satz 2 bis 4 wird klargestellt, dass die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten. Die Ergänzung stellt klar, dass bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil jeder Aufsichtsarbeit dasselbe Gewicht zukommt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 14 Absatz 7 wird die Berechnung der Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung entsprechend der Berechnung der Prüfungsnote für die einzelnen Aufsichtsarbeiten im neuen § 14 Absatz 5 Satz 4 und 5 (Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a) festgelegt. Die Bildung des arithmetischen Mittels wird hier gestrichen, da es in § 14 Absatz 7 allein um die Bildung der Gesamtnote geht. Die Berechnung erfolgt nach § 13 Absatz 1 und 2 und die Vornote wird nur zu 25 Prozent bei der Gesamtnote berücksichtigt. In der ursprünglichen Fassung von § 14 Absatz 7 bezog sich das arithmetische Mittel noch auf die Bildung der Prüfungsnote aus den drei Aufsichtsarbeiten. Dies erfolgt nunmehr im neugefassten § 14 Absatz 5 Satz 2 ff.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Noten der Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung, also der Klausuren, werden nun als Prüfungsnote bezeichnet. Dies dient der Vereinheitlichung der Bezeichnungen in allen Teilen der Prüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung zur Rundung führt zu einer weiteren Objektivierung von Bewertungsentscheidungen und erhöht deren Transparenz.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass die Aufgabenstellung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 10 Absatz 4. Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Damit wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach § 10 Absatz 4 weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Aus den Noten der beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer für die im mündlichen Teil der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Prüfungsnote nach § 15 Absatz 5. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht mehr vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 7 wird die Berechnung der Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung entsprechend der Berechnung für die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung im neuen § 15 Absatz 5 Satz 2 (Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe b) festgelegt. Die Bildung des arithmetischen Mittels erfolgt hier nicht, da es in § 15 Absatz 7 allein um die Bildung der Gesamtnote geht. Die Berechnung erfolgt nach § 13 Absatz 1 und 2 und die Vornote wird nur zu 25 Prozent bei der Gesamtnote berücksichtigt.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird in § 16 Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Mit der Streichung von § 16 Absatz 6 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach § 10 Absatz 4 (Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b) die oder der Vorsitzende nunmehr lediglich noch berechtigt ist, an allen Prüfungsteilen teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Prüfungsnote für die im praktischen Teil der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 16 Absatz 7. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 9 wird die Berechnung der Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung entsprechend der Berechnung für die Prüfungsnote der praktischen Prüfung im neuen § 16 Absatz 7 Satz 2 (Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b) festgelegt. Die Bildung des arithmetischen Mittels erfolgt hier nicht, da es in § 16 Absatz 9 allein um die Bildung der Gesamtnote geht. Die Berechnung erfolgt nach § 13 Absatz 1 und 2 und die Vornote wird nur zu 25 Prozent bei der Gesamtnote berücksichtigt.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 3 wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests beim Rücktritt von der Prüfung durch die Vorlage eines qualifizierten Attests ersetzt. Das entspricht § 37 Absatz 3 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

Die zwingende Vorlage eines amtsärztlichen Attests hat in der Praxis, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, einen nicht immer angemessenen Aufwand verursacht.

Das Attest muss nunmehr dahingehend qualifiziert sein, dass es mindestens die festgestellten Symptome beinhaltet, sodass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüfen und feststellen kann, ob eine Prüfungsunfähigkeit und somit ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Diagnose ist nicht anzugeben. Das Attest kann beispielsweise von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin oder dem Arzt oder der Ärztin der studierenden Person ausgestellt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, da damit die Prüfungsunfähigkeit nicht geprüft und festgestellt werden kann.

Zu Nummer 11

Die Änderung in § 24 Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in § 56 Absatz 1 PflBG sowie der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Bezug auf die Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 PflBG. Insoweit wird hier die exakte Anzahl der ärztlichen Fachprüferinnen oder ärztlichen Fachprüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung in § 30 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Stundenzahl der Lehrveranstaltungen nicht nur das Präsenzstudium umfasst, sondern dass das Selbststudium mit einem angemessenen Zeitanteil berücksichtigt werden kann. Die Stundenvorgaben in § 30 Absatz 2 sind entsprechend den hochschulrechtlichen Regelungen als Zeitstunden anzusetzen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall der praktischen Lehrveranstaltungen muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird, wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Hochschule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Ein Nachweis der Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten wird, anders als bei der beruflichen Ausbildung, für den Hochschulbereich wie auch in § 2 Absatz 4 HebStPrV nicht geregelt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 38 Absatz 3 Pflegeberufegesetz (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Der Umfang der Praxisanleitung wird entsprechend § 38 Absatz 3 Satz 3 PflBG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) konkretisiert. Eine Praxisanleitung ist mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes abzuleistenden Zeit durchzuführen. Dies hat die Hochschule über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat auch Regelungen zur Praxisbegleitung, insbesondere zur Zusammenarbeit mit den praxisanleitenden Personen zu enthalten. Um eine reibungslose Durchführung der Praxisbegleitung zu ermöglichen, unterstützen die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Hochschule hierbei.

Zu Buchstabe c

In Folge der Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 56 Absatz 1 PflBG ist auch für die hochschulische Pflegeausbildung die Anrechnung von Auslandseinsätzen. Dies erfolgt über einen Verweis auf § 3 Absatz 6 (Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 14

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG (Artikel 1 Nummer 11) und stellt klar, dass die mündliche, schriftliche und praktische Prüfung als Bestandteile der staatlichen Prüfung wie bisher zum Ende des Studiums erfolgen sollen.

Zu Nummer 15

Bei der Neufassung von § 33 Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Bezug auf die staatlichen Prüfungsteile der hochschulischen Pflegeausbildung. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind jeweils nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Prüferinnen oder Prüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Damit ist eine zwingende Anwesenheit der vorsitzenden Personen in den Prüfungen nicht mehr erforderlich. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben jeweils weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird in § 35 Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten ist. Damit wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Mit der Neufassung von § 35 Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird klargestellt, dass die jeweilige Prüfungsnote für die einzelnen Aufsichtsarbeiten die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer bilden. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Prüferinnen oder Prüfer beim schriftlichen Teil der hochschulischen Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach dem geltenden Notensystem zuzuordnen.

Zu Buchstabe b

Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird keine Gesamtnote gebildet, da, anders als bei der beruflichen Ausbildung, keine Vornoten nach § 13 einbezogen werden. Gemeint in § 35 Absatz 1 Satz 1 war die Bildung der Prüfungsnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung, also das Ergebnis der drei Aufsichtsarbeiten. Dies ist systematisch in § 36 Absatz 6 neu geregelt, so dass § 35 Absatz 8 Satz 1 zu streichen ist.

Bei der Änderung in § 36 Absatz 8 Satz 2 handelt es um eine Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe aa. Zudem erfolgt eine Ergänzung bei der Ermittlung der Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils nach § 36 Absatz 6 Satz 3 für den Fall, dass die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind. Da dies bei der Ermittlung der Prüfungsnote zu berücksichtigen ist, wird klargestellt, dass dann kein arithmetisches Mittel mehr gebildet werden kann.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 33 Absatz 5. Die Vorsitzenden sind nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Frage-recht zusteht.

Zu Buchstabe b

Aus den Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfern für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Sofern mehrere Module für den mündlichen Teil der Prüfung festgelegt wurden, bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den einzelnen Noten der Module die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Prüferinnen oder Prüfern beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgese-
hen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises auf den Vertiefungseinsatz im Rahmen des Studiums.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 33 Absatz 5. Die Vorsitzenden sind nunmehr lediglich noch berechtigt, an allen Teilen der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Frage-recht zusteht.

Zu Buchstabe c

Aus den Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfern für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der beiden Prüferinnen oder Prüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung wird unter Bildung des arithmetischen Mittels aus den jeweiligen Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 19

Die Regelung stellt klar, dass der Feststellungsbescheid im Rahmen der Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat nicht zwingend denselben Begründungserfordernissen unterliegt wie im Falle einer Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem EU Mitgliedsstaat. Grund hierfür ist, dass die Anpassungsmaßnahmen für antragstellende Personen aus Drittstaaten nicht den Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Ziel haben, sondern die Feststellung der Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind. Einer tiefergehenden Begründung der wesentlichen Unterschiede bedarf es daher grundsätzlich nicht.

Mögliche Vereinfachungen der Feststellungsbescheide bieten sich insbesondere dahingehend, dass hinsichtlich der Unterschiede der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Ausbildung auf die Angaben aus einem gegebenenfalls zugrunde liegenden Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe Bezug genommen wird. Zudem ist eine pauschalierende Betrachtung der Berufserfahrung möglich, beispielsweise durch länderspezifische oder länderübergreifende Prüfraster.

Zu Nummer 20

Der neue § 43a Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 PflBG notwendig sind. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben vereinfachen das Verfahren für antragstellende Personen sowie Behörden und führen damit zu einer Beschleunigung der Anerkennungsverfahren insgesamt. Die Vorschrift knüpft an die neu geschaffene Möglichkeit eines Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung in § 40 Absatz 3a PflBG (Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b) an und entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 60 des MT-Berufe-Gesetzes, der zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (§ 43a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

Sofern die Berufsqualifikation der antragstellenden Person der automatischen Anerkennung unterliegt, gilt § 43a Absatz 1 Satz 2.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 43a Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 43a Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 43a Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 43a Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 43a Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 43a Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 43a Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Als begründet gelten Zweifel der zuständigen Behörde auch dann, wenn sie auf vermehrte Feststellungen von unechten oder inhaltlich falschen Unterlagen aus einem Ausbildungsstaat beruhen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 43a Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. Hierfür werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 43a Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass die zuständigen Landesbehörden bei der Festlegung von Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs insbesondere Mustergutachten berücksichtigen können. Zudem wird klargestellt, dass Anpassungslehrgänge beispielsweise auf Grundlage von standardisierten Muster-Lehrplänen in modularisierter Form durchgeführt werden können. Beide Möglichkeiten weisen einen Weg die Verfahren vereinheitlichter zu gestalten und die Anerkennungsverfahren damit zu beschleunigen. Die Regelung knüpft an die in § 40 Absatz 3a PflBG (Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b) gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren an.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a stellt klar, dass die zuständige Behörde den Anpassungslehrgang hinsichtlich des zeitlichen Umfangs flexibel gestalten kann. Sie kann beispielsweise Rahmenvorgaben treffen, innerhalb derer eine geeignete Person anhand der individuellen Entwicklung sowie der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen der teilneh-

menden Person eine Anpassung der Dauer des Anpassungslehrgangs vornehmen kann. Geeignet sind insbesondere erfahrene Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie erfahrene Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die die teilnehmende Person während des Anpassungslehrgangs betreuen. Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist insbesondere gegenüber der Behörde zu begründen, um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen. Das Ziel festzustellen, dass die teilnehmende Person über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind, darf nicht gefährdet werden.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz dient der Klarstellung, dass es bei den konkreten Einsatzorten im Rahmen der Praxiseinsätze darauf ankommt, dass dort Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden. Praxiseinsätze sind dann beispielsweise nicht nur in bestimmten Fachabteilungen möglich. Dies soll insbesondere in Bereichen mit knappen Ressourcen für mehr Flexibilisierung sorgen und damit die Anerkennungsverfahren beschleunigen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass zum einen jedes Land intern einheitliche Kenntnisprüfungen durchführen kann und zum anderen Kenntnisprüfungen auch länderübergreifend inhaltlich standardisiert werden können. Hierdurch können Prüferinnen oder Prüfer effizienter eingesetzt werden und die Durchführung von mehr Kenntnisprüfungen als bisher wird ermöglicht. Die Regelung knüpft an die in § 40 Absatz 3a PflBG (Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b) gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren an.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht. Der neue Satz 4 regelt, dass der mündliche Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der mündliche Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Durch den nunmehr vorgesehenen Modus im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern erübrigt sich eine ansonsten verpflichtende Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht. Der neue Satz 4 regelt, dass der mündliche Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der mündliche Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Durch den nunmehr vorgesehenen Modus im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern erübrigt sich eine ansonsten verpflichtende Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu Buchstabe e

Die Regelung legt fest, an welchen Einrichtungen die Kenntnisprüfung durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Durch die Möglichkeit die Kenntnisprüfung auch an einer von der zuständigen Landesbehörde als vergleichbar anerkannten Einrichtung durchführen zu lassen, können die Kapazitäten der Kenntnisprüfungen erhöht werden.

Zu Nummer 23

Die Neuregelung ermöglicht die Ausgestaltung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung. Dies erhöht die Flexibilität der Anerkennungsverfahren und soll diese beschleunigen. Die Regelung knüpft an die in § 40 Absatz 3a PflBG (Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b) gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren an.

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde kann die Kenntnisprüfung im Format des § 45 oder als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchführen. Das Ziel der Kenntnisprüfung ist bei beiden Prüfungsformaten identisch.

Zu Absatz 2

Die Stationen erstrecken sich auf ausgewählte Kompetenzbereiche, die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns oder des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers wesentliche Voraussetzung ist. Um auch altersgruppenübergreifende Fragestellungen zu integrieren, sind diese in geeigneter Form bei der Stellung der Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen. Es kann beispielsweise überlegt werden, mit Jugendlichen als Schauspielpatientinnen und -patienten zu arbeiten. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen. Die Reihenfolge wird für jede zu prüfende Person durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

Zu Absatz 3

In Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist aufgeführt, welche Unterlagen für jede Prüfungsaufgabe vorzulegen sind. Unter anderem beinhalten diese die Vorlage eines strukturierten Bewertungsbogens. Die Anforderungen an diesen Bogen sind in Satz 2 enthalten. Unter anderem enthält der Bewertungsbogen eine Musterlösung und die Kriterien, anhand derer die jeweilige Fachprüferin oder der jeweilige Fachprüfer die Leistungen der zu prüfenden Person in der jeweiligen Station zu beurteilen hat. Der Bewertungsbogen enthält auch die Angabe der Bestehensgrenze in Form einer in zu Prozent zu erreichenden Punktzahl. Durch eine Bewertung der Prüfungsleistungen anhand der strukturierten Bewertungsbögen wird eine Objektivierung der Prüfung erreicht, auch wenn es sich dabei nicht um eine schriftliche Prüfungsform handelt.

Zu Absatz 4

Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten, die an der anwendungsorientierten Parcoursprüfung teilnehmen, werden nach ebenfalls zu erstellenden Vorgaben geschult.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Durchführung und den Ablauf der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Bewertung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung, die auf der Grundlage der strukturierten Bewertungsbögen erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer an den jeweiligen Stationen erfolgt. Die von den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern für die zu prüfende Person an der einzelnen Station vergebenen Punkte addiert jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer, so dass die sich Punktzahl ergibt, die die zu prüfende Person an der Station bei einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer erreicht hat. Die Punktzahlen beider Fachprüferinnen oder Fachprüfer werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses addiert und anschließend arithmetisch gemittelt. Das Ergebnis ist die Punktzahl, die die zu prüfende Person in der jeweiligen Station erreicht hat. Aus den fünf Punktzahlen für die Stationen wird zusätzlich eine Gesamtpunktzahl durch Addition der fünf Punktzahlen errechnet.

Das Bestehen der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung insgesamt setzt das Bestehen aller fünf Stationen voraus. Der Ausgleich einer schlechten Bewertung in einer Station durch eine gute Bewertung in einer anderen Station ist im Rahmen der Bestehensregelung nicht vorgesehen. Da es sich bei der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung um einen wesentlichen Teil einer Berufszulassungsprüfung handelt, ist dies verhältnismäßig und angemessen. Denn der Schutz der Patientinnen und Patienten kann nur dann ausreichend gewährleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die zu prüfenden Personen die Kenntnisprüfung bestehen, die in allen vorgesehenen Kompetenzbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt weitere Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Aufgrund der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der sogenannten „Prüferrechtsprechung“ steht der oder dem Vorsitzenden kein Fragerecht zu.

Zu Absatz 8

Die Länder können sich zur Erarbeitung der Prüfungsaufgaben sowie zur Schulung der Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie der Simulationspatientinnen und Simulationspatienten einer gemeinsamen Einrichtung bedienen. Dies könnte die Prüfungen einheitlicher sowie effektiver gestalten.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt insbesondere, dass die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung als staatliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission stattfindet. Zudem wird über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung nach Anlage 10 ausgestellt.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht. Der neue Satz 4 regelt, dass der mündliche Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der mündliche Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Durch den nunmehr vorgesehenen Modus im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern erübrigt sich eine ansonsten verpflichtende Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu Buchstabe c

Die Regelung legt fest, an welchen Einrichtungen die Eignungsprüfung durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Durch die Möglichkeit die Kenntnisprüfung auch an einer von der zuständigen Landesbehörde als vergleichbar anerkannten Einrichtung durchführen zu lassen, können die Kapazitäten der Kenntnisprüfungen erhöht werden.

Zu Nummer 25

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 26

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt. Für die Schweiz ergibt sich

hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung.

Zu Nummer 27

§ 49a sowie § 49c regeln die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung durch die zuständige Behörde. § 49a regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragesingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 49b Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

§ 49b Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 49b Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 49b Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 49b Absatz 2 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 49b Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 PflBG erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 49b Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 49b Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Als begründet gelten Zweifel der zuständigen Behörde auch dann, wenn sie auf vermehrte Feststellungen von unechten oder inhaltlich falschen Unterlagen aus einem Ausbildungsstaat beruhen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 49b Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. Hierfür werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 49b Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Nach § 49b Absatz 7 gelten die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entsprechend.

§ 49c regelt eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 48a PflBG. Die Vorschrift beruht auf Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach § 49d ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a PflBG das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

§ 49e Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 49e Absatz 2 bedarf es zusätzlich zu den Unterlagen nach § 49e Absatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf, indem die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder der Schweiz rechtmäßig ausgeübt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder der Schweiz, in dem die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist, nicht reglementiert ist.

§ 49e Absatz 3 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 49e Absatz 1 und Absatz 2 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 49e Absatz 4 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 49e Absatz 3 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 49e Absatz 5 bestimmt die entsprechend anwendbaren Vorschriften. Dies betrifft unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 48b PflBG erforderlich ist. Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Auch die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gelten entsprechend.

Zu Nummer 28

Mit der Änderung klargestellt wird, dass die Forschungsaktivitäten des BIBB nicht nur der Arbeit der Fachkommission dienen müssen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 54 PflBG).

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a, b, c und d

Nach § 66 Absatz 1 und 2 PflBG kann eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger beziehungsweise zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es ebenfalls erforderlich, dass auch diese Prüfungen den Vorgaben entsprechen. Dem dienen die Ergänzungen in § 61 Absatz 1a bis 1f und Absatz 2a bis 2e.

Zu Absatz 1a

Die Regelung eröffnet den bisherigen Krankenpflegesschulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Die Vorschrift entspricht § 2 Absatz 4 (Artikel 4 Nummer 2) und § 30 Absatz 3a (Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b).

Zu Absatz 1b

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 1c

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Themengebiet von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für den jeweiligen Themenbereich der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Bildung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der Noten der Themenbereiche gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 1d

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 1e und 1f

Die Änderungen betreffen die Umsetzung der Prüferrechtsprechung bei der Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie beim mündlichen und praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Bewertet wird die jeweilige Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht. Die Übergangsvorschrift sieht vor, dass die Eignungsprüfung bzw. der mündliche sowie praktische Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die jeweilige Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2a

Die Regelung eröffnet den bisherigen Altenpflegeschulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Studierenden oder Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.

Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Absatz 2b

Für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer bereits rechtssatzmäßig festgelegt, da bestimmt wurde, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Dennoch wird hier mit dem neuen Absatz 2b eine Übergangsvorschrift auch zur schriftlichen Prüfung ergänzt und der schriftliche Teil der Prüfung im Übrigen entsprechend der Übergangsvorschriften zu den anderen Prüfungsteilen zur Umsetzung der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgestaltet.

Die Noten für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern. Die Note für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten der Aufsichtsarbeiten und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gebildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Berechnung der Noten erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2c

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für das jeweilige Lernfeld der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Note für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der einzelnen Noten für die jeweiligen Lernfelder und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gebildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2d

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Note für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dieser Note und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gebildet. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.

Dies gilt nur für Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 2e

Nach § 12 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung kann bisher zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung in bestimmten Fällen eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter in beratender Funktion hinzugezogen werden. Vor dem Hintergrund der Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird klargestellt, dass dies nur in Bezug auf die Abnahme der Prüfung gilt.

Zu Absatz 3

Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen betreffend die Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Durchführung der staatlichen Prüfungen nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bereits begonnen hat, sollen die Prüfungen auf der bisherigen rechtlichen Grundlage noch abgeschlossen werden können. Damit wird sichergestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Prüferanzahl, der Notenbildung und der Rolle des Prüfungsvorsitzenden, im Verlauf eines Prüfungsdurchgangs beziehungsweise zwischen einzelnen Prüfungsteilen, gleich bleiben und nicht verändert werden müssen. Im Sinne der Prüflinge bedarf es insoweit eines konstanten rechtlichen Rahmens.

Zu den Nummern 30, 31, 32, 33 und 34

In den Anlagen 1 bis 5 werden in den Kompetenzkatalogen der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildungen genderspezifische Aspekte und gendermedizinische Erkenntnisse ergänzt sowie die digitalen Kompetenzen weiter gestärkt.

In Anlage 4 (zu § 28 Absatz 3 Satz 1) (Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 28 zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger) erfolgen zusätzlich redaktionelle Korrekturen, insbesondere Ergänzungen und sprachliche An-

passungen an die Anlagen 1 bis 3 im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen. Damit wird sichergestellt, dass die bis zur Zwischenprüfung angelegten digitalen Kompetenzen (Anlage 1) auch bei Wahl des gesonderten Abschlusses in der Altenpflege (Anlage 4) vollständig vermittelt werden können. Dies ist im Rahmen der bis Sommer 2024 anstehenden Überarbeitung der Rahmenpläne durch die Fachkommission nach § 53 PflBG zu berücksichtigen. Die Rahmenpläne der Fachkommission sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, § 53 Absatz 2 PflBG. Die bisherigen Rahmenpläne wurden am 1. August 2019 veröffentlicht.

Zu Nummer 35

Mit der Änderung beim Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung in Anlage 8 werden redaktionell die Begrifflichkeiten an die Vorschriften zur staatlichen Prüfung angepasst. Im Zeugnis aufgeführt werden soll die jeweilige Gesamtnote der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung, d. h. die Prüfungsnote (Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungselemente) unter Einbeziehung der jeweiligen Vornoten nach § 13. Sofern bisher die Prüfungsnote anzugeben war, wäre darunter die jeweilige Note ohne die Vornoten zu verstehen gewesen.

Zugleich wird ermöglicht, dass die Urkunden neben einer analogen Unterschrift auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen kann. Das Zeugnis wird durch die Möglichkeit diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren, an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nummer 36 und 37

Mit den Änderungen in den Anlagen 9 bis 14 wird ermöglicht, dass die dort genannten Urkunden neben einer analogen Unterschrift auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen können.

Die Dokumente in den Anlagen werden durch die Möglichkeit diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren, an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nummer 38

Für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes ist das aus Anlage 12a (zu § 49d) ersichtliche Muster zu verwenden. In der Erlaubnis werden die vorbehaltenen Tätigkeiten abschließend aufgelistet, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erstreckt. Es wird auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festgehalten. Des Weiteren wird jeder Inhaber einer solchen Erlaubnis auf seine Pflicht hingewiesen, Dienstleistungsempfängern gegenüber eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hebammengesetzes)

Mit Artikel 6 werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im Hebammengesetz zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG geschaffen.

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften zur partiellen Berufserlaubnis und der Dienstleistungserbringung in diesem Rahmen.

Zu Nummer 2

§ 59a dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Dieser sieht die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem reglementierten Beruf vor. Aufgrund eines solchen Zugangs soll es möglich sein, einen

Beruf auch dann in anderen Mitgliedstaaten ausüben zu können, wenn die Tätigkeit dieses Berufs in den Tätigkeitsbereich eines im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Berufs fällt, diesem jedoch nur partiell entspricht. Dabei wird der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt.

Will eine antragstellende Person in Deutschland ihren Beruf ausüben, der dem Beruf der Hebamme nur partiell entspricht, so kann sie dies aufgrund einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a tun. Möchte sie ihren Beruf im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ausüben, so bedarf es einer Genehmigung nach § 62a (Artikel 5 Nummer 3).

§ 59a regelt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und setzt Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. § 59a entspricht dabei dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 53 des MT-Berufe-Gesetzes, der die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für die MT-Berufe bereits geregelt hat.

§ 59a Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 59a Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG um. Die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit der antragstellenden Person und den Tätigkeiten einer Hebamme müssen so groß sein, dass eine Gleichwertigkeit der vorliegenden Berufsqualifikation nur durch Anpassungsmaßnahmen, die der Absolvierung des gesamten Hebammenstudiums gleichkäme, erreicht werden könnte. Gleichzeitig muss für diejenigen Tätigkeiten, die den Tätigkeiten einer Hebamme entsprechen, das gleiche Qualifikations- und Ausbildungsniveau vorliegen wie es eine in Deutschland studierte Hebamme aufweist. Die zuständige Behörde prüft also, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation in Bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit gleichwertig ist. Nur dann ist das durch die Richtlinie 2005/36/EG festgelegte Mindestniveau der Ausbildung (Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit den Tätigkeiten einer Hebamme (Artikel 41 der Richtlinie 2005/36/EG) auch im Rahmen eines partiellen Zugangs sichergestellt. Darüber hinaus darf aus Gründen des Patientenschutzes die Sicherstellung eines bestimmten Qualifikations- und Ausbildungsniveaus nicht unterwandert werden, indem im Rahmen der Gewährung eines partiellen Zugangs ein anderer Maßstab angewendet wird.

§ 59a Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Da der Beruf unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt wird (Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG) und nicht unter der geschützten Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates, ist die Schaffung eines partiellen Zugangs nur dann erforderlich, wenn sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person auf eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4) bezieht. Diese dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 durchgeführt werden. Daher ist eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nur für diese vorbehaltenen Tätigkeiten möglich und erforderlich. Aufgrund der ausdrücklichen Nennung der vorbehaltenen Tätigkeiten sind diese objektiv von anderen Tätigkeiten einer Hebamme abgrenzbar, sodass Artikel 4f Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG hinreichend umgesetzt ist.

Die Voraussetzungen, auf die Nummer 4 verweist, beziehen sich jeweils nur auf die partielle Ausübung des Berufs.

§ 59a Absatz 2 Nummer 1 setzt Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 59a Absatz 2 Nummer 2 setzt Artikel 4f Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um. Sollte es möglich sein, der antragstellenden Person den vollen Zugang zum Hebammenberuf zu gewähren, so darf ihr nicht lediglich eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt werden. Die Vorschrift dient insoweit dem Schutz der antragstellenden Person.

§ 59a Absatz 3 regelt, dass sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf diejenigen vorbehaltenen Tätigkeiten beschränkt, für die die antragstellende Person auch tatsächlich qualifiziert ist.

§ 59a Absatz 4 regelt, dass bei der partiellen Berufsausübung die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, geführt wird. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Dies dient dem Patientenschutz und der Umsetzung von Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch den Hinweis auf die Tätigkeiten, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, wird den Empfängern der Dienstleistung eindeutig der Umfang der beruflichen Tätigkeiten der dienstleistenden Person angegeben.

§ 59a Absatz 5 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 3 Absatz 1 des Hebammengesetzes verfügen.

§ 59a Absatz 6 erklärt die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 3

§ 62a Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG und regelt die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten, die im Inland unter die vorbehaltenen Tätigkeiten fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des Hebammengesetzes ausüben wollen.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach den §§ 60 bis 62, bestimmt § 62a Absatz 1 ein Genehmigungserfordernis für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Die Dienstleistungserbringung nach den §§ 60 bis 62 erfolgt aufgrund einer Berufsqualifikation, die den vollständigen Zugang zum Beruf „Hebamme“ gewährt. Aufgrund der Mindestharmonisierung des Berufs durch die Richtlinie 2005/36/EG ist dadurch ein ausreichender Schutz für die Dienstleistungsempfänger gewährt. Für Berufe, die nicht mindestharmonisiert sind, erlaubt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten die Berufsqualifikation der potentiell dienstleistungserbringenden Person vor Erbringung der Dienstleistung zu prüfen (Vorabprüfung). Dabei wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation gleichwertig ist, oder aber derartige wesentliche Unterschiede aufweist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen, um nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Erhebliche wesentliche Unterschiede sind jedoch gerade eine Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Zugangs, sodass hier die Vorabprüfung nicht als Mittel zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger dienen kann. Eine Prüfung der Berufsqualifikation ist im Rahmen der partiellen Berufsausübung aber aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung und zur Sicherung des Patientenschutzes unbedingt erforderlich. Diese Prüfung wird den zuständigen Behörden durch den Einzug eines Genehmigungstatbestandes ermöglicht.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Zum anderen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung geprüft.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach den §§ 60 bis 62 ist denkbar, dass der von der antragstellenden Person ausgeübte Beruf – d. h. die Ausübung dieses Berufs oder die Ausbildung zu diesem Beruf – im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sodass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden muss. Das erfolgt durch § 62a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

§ 62a Absatz 2 regelt die Rechten und Pflichten einer Person mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

§ 62a Absatz 3 bestimmt die Vorschriften, die entsprechend auf eine Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung anzuwenden sind. Dies ist unter anderem die Vorschrift über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Auch die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde zu melden. Im Fall eines dringlichen Tätigwerdens nach § 61 Absatz 5 dürfen Dienstleistungen nur im Rahmen der Tätigkeiten erbracht werden, deren Genehmigung für die Dienstleistungserbringung angestrebt wird. Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung wird die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die erworben wurde, geführt. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Zudem gelten bestimmte Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismus entsprechend.

Zu Nummer 4

Durch die Aufnahme der partiellen Berufsausübung und entsprechender Entscheidungen, die eine Behörde zu treffen hat, muss die Zuständigkeit der Behörde auch für die Entscheidung hinsichtlich der partiellen Berufsausübung geregelt werden.

Zu Nummer 5

Durch die Aufnahme der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung muss auch hier diese berücksichtigt und abgebildet werden. Sollte eine Person den Hebammenberuf teilweise ausüben, ohne dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, greifen die Unterrichtungspflichten.

Zu Nummer 6

Dem § 71 Absatz 1 Nummer 5 wird eine Nummer 6 angefügt, sodass der Punkt durch ein Komma ersetzt werden muss.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung wird in § 71 Absatz 1 Nummer 6 erweitert um Verfahrensvorschriften betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a sowie die Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 62a.

Zu Artikel 6 (Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften zum Anerkennungsverfahren, insbesondere zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis und einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 2

§ 43a Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes notwendig sind. Die Norm knüpft an die gesetzliche Regelung in § 64 des Hebammengesetzes (Artikel 5 Nummer 4) an. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 60 des MT-Berufe-Gesetzes, der zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (§ 43a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

Sofern die Berufsqualifikation der antragstellenden Person der automatischen Anerkennung unterliegt, gilt § 43a Absatz 1 Satz 2.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 43a Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 43a Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 43a Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 43a Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 43a Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 43a Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 43a Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Als begründet gelten Zweifel der zuständigen Behörde auch dann, wenn sie auf vermehrte Feststellungen von unechten oder inhaltlich falschen Unterlagen aus einem Ausbildungsstaat beruhen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 43a Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. Hierfür werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 43a Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu Nummer 3

§ 56a sowie § 56c regeln die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung durch die zuständige Behörde. § 56a regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 56b Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

§ 56b Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 56b Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 56b Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 56b Absatz 2 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 56b Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 59a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 56b Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 56b Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Als begründet gelten Zweifel der zuständigen Behörde auch dann, wenn sie auf vermehrte Feststellungen von unechten oder inhaltlich falschen Unterlagen aus einem Ausbildungsstaat beruhen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 56b Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. Hierfür werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 56b Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Nach § 56b Absatz 7 gelten die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend.

§ 56c regelt eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 59a. Die Vorschrift beruht auf Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach § 56d ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 11 zu verwenden.

§ 56e Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 56e Absatz 2 bedarf es zusätzlich zu den Unterlagen nach § 56e Absatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf, indem die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist, nicht reglementiert ist.

§ 56e Absatz 3 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 56e Absatz 1 und Absatz 2 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 56e Absatz 4 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 56e Absatz 3 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig.

§ 56e Absatz 5 bestimmt die entsprechend anwendbaren Vorschriften. Dies betrifft unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Auch die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten entsprechend.

Zu den Nummern 4 und 5

Mit den Änderungen in den Anlagen 4 bis 10 wird ermöglicht, dass die dort genannten Urkunden neben einer analogen Unterschrift auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen können.

Die Dokumente in den Anlagen werden durch die Möglichkeit diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren, an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nummer 6

Für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes ist das aus Anlage 11 (zu § 56d HebStPrV) ersichtliche Muster zu verwenden. In der Erlaubnis werden die vorbehaltenen Tätigkeiten abschließend aufgelistet, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erstreckt. Es wird auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festgehalten. Des Weiteren wird jeder Inhaber einer solchen Erlaubnis auf seine Pflicht hingewiesen, Dienstleistungsempfängern gegenüber eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

Zu Artikel 7 (Änderung des MT-Berufe-Gesetzes)

Mit Artikel 7 werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit einer partiellen Berufserlaubnis im MT-Berufe-Gesetz zur weiteren Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG geschaffen und damit § 53 des MT-Berufe-Gesetzes ergänzt. Bisher nicht vorgesehen war die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Um auch das Verfahren zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis bzw. einer Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung in der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln zu können, wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung der Vorschrift zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

Zu Nummer 2

§ 59a Absatz 1 regelt die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten, die im Inland unter die vorbehaltenen Tätigkeiten fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich des MT-Berufe-Gesetzes ausüben wollen.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach den §§ 54 ff. bestimmt § 59a Absatz 1 ein Genehmigungserfordernis für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung. Die Dienstleistungserbringung nach den §§ 54 ff. erfolgt aufgrund einer Berufsqualifikation, die den vollständigen Zugang zu einem in diesem Gesetz geregelten Beruf gewährt. Für Berufe, die mindestharmonisiert durch die Richtlinie 2005/36/EG sind, ist dadurch ein ausreichender Schutz für die Dienstleistungsempfänger gewährt. Für Berufe, die nicht mindestharmonisiert sind, erlaubt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten die Berufsqualifikation der potentiell dienstleistungserbringenden Person vor Erbringung der Dienstleistung zu prüfen (Vorabprüfung). Dabei wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der hiesigen Berufsqualifikation gleichwertig ist, oder aber derartige wesentliche Unterschiede aufweist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung ablegen, um nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Erhebliche wesentliche Unterschiede sind jedoch gerade eine Voraussetzung für die Gewährung eines partiellen Zugangs, sodass hier die Vorabprüfung nicht als Mittel zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger dienen kann. Eine Prüfung der Berufsqualifikation ist im Rahmen der partiellen Berufsausübung aber aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung und zur Sicherung des Patientenschutzes unbedingt erforderlich. Diese Prüfung wird den zuständigen Behörden durch den Einzug eines Genehmigungstatbestandes ermöglicht.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen. Zum anderen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung geprüft.

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung nach den §§ 54a ff. ist denkbar, dass der von der antragstellenden Person ausgeübte Beruf – d. h. die Ausübung dieses Berufs oder die Ausbildung zu diesem Beruf – im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sodass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden muss. Das erfolgt durch § 59a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b.

§ 59a Absatz 2 regelt die Rechten und Pflichten einer Person mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.

§ 59a Absatz 3 bestimmt die Vorschriften, die entsprechend auf eine Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung anzuwenden sind. Dies ist unter anderem die Vorschrift über Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Auch die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde zu melden. Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung wird die Berufsbezeichnung des Staates, in dem die erworben wurde, geführt. Die Berufsbezeichnung ist dabei mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist, zu führen. Zudem gelten bestimmte Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismus entsprechend.

Zu Nummer 3

Die Änderungen sind Folge von der Ergänzung einer partiellen Berufserlaubnis sowie der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 4

Die Änderungen sind Folge von der Ergänzung einer partiellen Berufserlaubnis sowie der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 5

Um auch das Verfahren zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis bzw. einer Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung in der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln zu können, wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Artikel 8 (Änderung der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung der Vorschriften zur Erteilung einer partiellen Berufserlaubnis und einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufserlaubnis.

Zu Nummer 2

§ 60 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthält bereits die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes notwendig sind. Diese Vorgaben werden weiter flexibilisiert, um – im Zusammenhang mit einer mit der partiellen Berufserlaubnis verknüpften erweiterten Freizügigkeit innerhalb der EU – die Einwanderung von Fachkräften aus dem Ausland weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und wird nun dahingehend ergänzt, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Die zuständige Behörde kann auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

Zu Buchstabe b

Die Aufzählung der Unterlagen zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit werden aktualisiert. Die Anpassung dient unter anderem einer einfacheren und schnelleren Fachkräfteeinwanderung.

Zu Nummer 3

§ 99a sowie § 99c regeln die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung durch die zuständige Behörde. Die Normen knüpfen an die gesetzliche Regelung in § 69 des MT-Berufe-Gesetzes (Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b) an. § 99a regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

§ 99b Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

§ 99b Absatz 2 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 99b Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 99b Absatz 3 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 99b Absatz 2 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht

werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 99b Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 99b Absatz 4 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

§ 99b Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Als begründet gelten Zweifel der zuständigen Behörde auch dann, wenn sie auf vermehrte Feststellungen von unechten oder inhaltlich falschen Unterlagen aus einem Ausbildungsstaat beruhen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.

Nach § 99b Absatz 6 Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. Hierfür werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in § 99b Absatz 6 Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Nach § 99b Absatz 7 gelten die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend.

§ 99c regelt eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes. Die Vorschrift beruht auf Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach § 99d ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 14 zu verwenden.

§ 99e Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Genehmigung der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 99e Absatz 2 bedarf es zusätzlich zu den Unterlagen nach § 99e Absatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Beruf, indem die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist, nicht reglementiert ist.

§ 99e Absatz 3 regelt, in welcher Form die Unterlagen nach § 99e Absatz 1 und Absatz 2 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Nach § 99e Absatz 4 kann die zuständige Behörde Abweichungen von der in § 99e Absatz 3 geregelten Form zulassen. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

§ 99e Absatz 5 bestimmt die entsprechend anwendbaren Vorschriften. Dies betrifft unter anderem die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59a des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich ist. Sofern die zuständige Behörde

begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Auch die Vorschriften für die Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten entsprechend.

Zu Nummer 4

Für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes ist das aus Anlage 14 (zu § 99d MTAPrV) ersichtliche Muster zu verwenden. In der Erlaubnis werden die vorbehaltenen Tätigkeiten abschließend aufgelistet, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erstreckt. Es wird auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates festgehalten. Des Weiteren wird jeder Inhaber einer solchen Erlaubnis auf seine Pflicht hingewiesen, Dienstleistungsempfängern gegenüber eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften zur hochschulischen Pflegeausbildung sowie zum Finanzierungsverfahren im PflBG, in der PflAFinV und der PflAPrV treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (NKR-Nr. 6709)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund 650 Stunden (entspricht rund 16.000 Euro)
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Weitere Kosten	Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen, die private Pflege-Pflichtversicherung und die Pflegebedürftigen entstehen im Rahmen der Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung jährlich weitere Kosten von insgesamt rund 30,6 Mio. Euro, die sich wie folgt verteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Private Krankenversicherungsunternehmen: rund 5,2 Mio. Euro, • Private Pflege-Pflichtversicherungsunternehmen: rund 300.000 Euro, • Pflegebedürftige: rund 25,1 Mio. Euro
Nutzen	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Pflege durch • Steigerung der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung

Evaluierung	Die neuen Vorgaben zum Finanzierungssystem sollen in die bereits im Pflegeberufgesetz vorgesehene Evaluierung des bestehenden Finanzierungssystems einbezogen werden, die bis zum 31.12.2025 erfolgen soll.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben dient u. a. dazu, die Nachfrage nach einer hochschulischen Pflegeausbildung zu steigern, um auf diese Weise mehr Pflegepersonal zu gewinnen. Zu diesem Zweck wird eine der beruflichen Pflegeausbildung vergleichbare Ausbildungsvergütung für die Pflegestudierenden geschaffen. Die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums wird daher in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert. Das Pflegestudium soll als duales Studium ausgestaltet werden. Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht bzw. in der Praxis bereits gelebte Vorgehensweisen rechtlich nachvollzogen.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht und nachvollziehbar geschätzt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben verursacht einen jährlichen Zeitaufwand von rund 650 Stunden bzw. rund 16.000 Euro für die Bürgerinnen und Bürger für den Abschluss von Ausbildungsverträgen für eine hochschulische Pflegeausbildung. Das Ressort geht nachvollziehbar von einem Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall aus.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da nach dem geltenden Pflegeberufgesetz bereits Ausbildungsverträge für eine berufliche Pflegeausbildung geschlossen und Ausbildungsvergütungen ausgezahlt werden müssen.

Verwaltung

Das Regelungsvorhaben (insbesondere die Vorgaben zur Finanzierung) verursacht für die Verwaltung nachvollziehbar keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Regelungen zur Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert werden.

III.2. Weitere Kosten

Der Schwerpunkt der durch das Regelungsvorhaben verursachten Belastung für die privaten Krankenversicherungsunternehmen, die private Pflege-Pflichtversicherung und die Pflegebedürftigen liegt bei den weiteren Kosten. Die hochschulische Pflegeausbildung wird aus einem Ausgleichsfonds finanziert, in den der Bund, die Länder, die GKVen, die privaten Krankenversicherungen und mittelbar die Pflegebedürftigen einzahlen. Die Beiträge der öffentlichen Träger sind als Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu verbuchen. Die Einzahlungen der privaten Krankenversicherungen, der privaten Pflege-Pflichtversicherung und der Pflegebedürftigen verursachen weitere Kosten wie folgt:

Privaten Krankenversicherungsunternehmen entstehen jährlich weitere Kosten von rund 5,2 Mio. Euro. Der Betrag errechnet sich wie folgt: Jährlich sind rund 83 Mio. Euro an Gesamtkosten für rund 3.000 Studierende aus dem Ausgleichsfonds zu finanzieren. Davon entfallen rund 57 Prozent (= 47,31 Mio. Euro) auf die zugelassenen Krankenhäuser). Der Anteil der privaten Krankenversicherung beträgt 11 Prozent, also rund 5,2 Mio. Euro.

Die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sind zu rund 30 Prozent an dem Ausgleichsfonds beteiligt. Auf sie entfallen rund 25,1 Mio. Euro. Ihre Kosten werden aber praktisch vollständig von den Pflegebedürftigen über ihre Eigenanteile finanziert.

Das Ressort geht nachvollziehbar von einer Entlastung für die Pflegebedürftigen aus, wenn es zu der beabsichtigten Verschiebung von der beruflichen Pflegeausbildung hin zur hochschulischen Pflegeausbildung kommt. Sollten sich wie geplant mindestens 1.000 Personen gegen eine berufliche Ausbildung und für ein Studium entscheiden, würden Pflegebedürftige hinsichtlich ihrer Eigenanteile um rund 11,2 Mio. Euro entlastet werden, da die Kosten für einen Pflegestudierenden insgesamt geringer ausfallen, als für einen Auszubildenden.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung entstehen weitere Kosten von rund 300.000 Euro im Rahmen der Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung, da sie mit zehn Prozent an den Kosten der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung (3 Mio. Euro) beteiligt ist.

III.3. Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und mit folgendem Ergebnis nachvollziehbar dokumentiert.

- Betroffene wurden berücksichtigt
- Fachexpertise wurde zu Rate gezogen
- Voraussetzungen für digitale Kommunikation wurden geschaffen
- Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards wurden geschaffen
- Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit wurden geschaffen
- das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung
- das Vorhaben ermöglicht eine Automatisierung von Prozessen

Der NKR weist hierzu darauf hin, dass die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR die Modellierung der zentralen Vollzugsprozesse.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Andrea Wicklein

Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Bezeichnung sowohl für Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz neu durchlaufen als auch für Personen, die bereits über eine Berufserlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

Schon seit vielen Jahren wird über eine mehrgeschlechtliche Schreibweise diskutiert, die nicht nur das männliche und weibliche Geschlecht, sondern auch andere Geschlechtsidentitäten einschließt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung einer zusätzlichen genderspezifischen Berufsbezeichnung würde zu einer weiteren geschützten Berufsbezeichnung führen. Deshalb sollte auf eine geschlechtliche Ausdifferenzierung der Berufsbezeichnung vollständig verzichtet werden.

Es erscheint insofern deutlich einfacher, jetzt eine einheitliche umfassende geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ einzuführen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind das Pflegeberufegesetz und die darauf beruhenden Verordnungen entsprechend anzupassen.

Begründung:

§ 1 PflBG regelt die Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung. Um eine geschlechterneutrale Bezeichnung sicherzustellen, wird in § 1 PflBG die Bezeichnung „Pflegefachperson“ als einheitliche Berufsbezeichnung für die Absolventen der generalistischen Pflegeausbildung nach diesem Gesetz eingeführt. Eine genderspezifische Berufsbezeichnung wird vermieden, da in dem weit gefassten Begriff „Person“ Frauen, Männer und nicht-binäre Menschen gleichermaßen erfasst und einbezogen sind. Die Bezeichnung „Pflegefachperson“ bietet eine Abgrenzung zu den alten Berufsbezeichnungen sowie zu einem zusammenfassenden Begriff „Pflegefachkräfte“, mit der sowohl die Absolventen der neuen generalistischen Ausbildung als auch die Absolventen der Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und den neuen spezialisierten Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz zusammengefasst werden können. Die vorgeschlagene Berufsbezeichnung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung. Analog wird dies für die Berufsbezeichnungen der spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angewendet.

Die Einführung von drei genderspezifischen Berufsbezeichnungen inklusive der Möglichkeit für die Personen, mit Wahlrecht für die Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege die nach Artikel 2 Nummer 18 (§ 64a PflBG) eingeführt werden soll, führt zu einem komplizierten und aufwendigen Verfahren und Mehraufwand für die Vollzugsbehörde, zum Beispiel bei der Erstellung der Urkunden. Der semantisch allgemeine Oberbegriff „Person“ würde eine geschützte Berufsbezeichnung nur für einen sehr kleinen Bruchteil der Berufsangehörigen werden und die Bezeichnung verkomplizieren. Eine genderneutrale Bezeichnung würde im Gegensatz zu einer dritten Berufsbezeichnung die Lesbarkeit in Texten deutlich erleichtern.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen herauszunehmen, um Pflegebedürftige zu entlasten.

Die Eigenanteile, die die Pflegebedürftigen in der Langzeitpflege für die pflegebedingten Kosten, die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten zu tragen haben, steigen kontinuierlich. Dazu tragen aktuell insbesondere die Tariflohnbindung in der Langzeitpflege, die gestiegenen Gas-, Wärme- und Strompreise sowie die allgemeine Preisentwicklung bei. Eine gewisse, jedoch nicht ausreichende Entlastung bringt der Leistungszuschlag für Pflegebedürftige, die Leistungen der stationären Pflege in Anspruch nehmen (§ 43c SGB XI). Pflegebedürftige, die ambulante Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, profitieren nicht von diesem Leistungszuschlag.

- b) Pflegebedürftige in der ambulanten und stationären Pflege sollten auch vor diesem Hintergrund von der Ausbildungsumlage nach dem PflBG entlastet und das komplexe Verfahren zur Umlage der Kosten auf die Pflegeeinrichtungen (und in der Folge auf die Pflegebedürftigen) aus Gründen der Entbürokratisierung abgeschafft werden. Auf diesem Weg würden Pflegeeinrichtungen die Kosten der Ausbildung aus dem Umlagefonds zugewiesen bekommen, ohne jedoch in den Umlagefonds einzahlen zu müssen. Die entsprechenden Kosten würden aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Umlagefonds eingezahlt und vollständig über einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln refinanziert.

- c) Der Bundesrat schlägt vor, die Entlastung der Pflegebedürftigen wie folgt umzusetzen:

Zur Erhebung der Ausbildungsumlage muss der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung für die jeweiligen Finanzierungszeiträume gemäß § 32 PflBG ermittelt werden. § 33 PflBG regelt die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs durch Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach Anteilen. Die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen haben danach 30,2174 Prozent aufzubringen (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG). Die soziale Pflegeversicherung muss 3,6 Prozent aufbringen (§ 33 Absatz 1 Nummer 4 PflBG). Die Ausbildungsumlage soll aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfallen. In der Folge muss der vorgesehene Prozentsatz, der durch die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung (3,6 Prozent) erfolgt, um die oben genannten 30,2141 Prozentpunkte erhöht werden. Rechtliche Folge bei dieser Alternative ist, dass die nach § 28 Absatz 2 PflBG auf diese Einrichtungen entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig sind, nicht mehr zu Anwendung gelangt, da aufgrund oben genannter Änderung keine Umlagebeträge mehr auf die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen umgelegt werden.

- d) Dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung sind die Kosten der Ausbildung durch einen Steuerzuschuss zu ersetzen. Zu beachten ist, dass die ambulanten Pflegedienste nicht nur Dienstleistungen nach dem SGB XI erbringen, sondern mit der häuslichen Krankenpflege in der Regel auch eine Leistung nach § 37 SGB V erbringen. Denkbare Lösung ist zum Beispiel die Ermittlung der Relation zwischen den Leistungen nach dem SGB XI zum SGB V und in der Folge eines entsprechenden Pauschalzuschusses der gesetzlichen Krankenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung.

Begründung:

Die Ausbildungskosten nach dem PflBG für Pflegefachkräfte werden im Rahmen eines Umlageverfahrens als Ausbildungsumlage auf die Pflegeeinrichtungen und in der Folge auf die Pflegebedürftigen umgelegt und sind in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 28 Absatz 2 PflBG, § 84 Absatz 1 SGB XI, § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig.

Ausbildungskosten sind dabei die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung (§ 27 PflBG). Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung.

Ebenso sollen nun auch die in Rahmen des Entwurfs des Pflegestudiumstärkungsgesetzes vorgesehenen Vergütungen für Pflegestudierende auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden (§§ 38b Absatz 2, 39a Absatz 1 und 3, 28 Absatz 2 PflBG). Diese Kosten für die hochschulische Ausbildung der Pflegefachkräfte führen zu einer weiteren finanziellen Mehrbelastung der Pflegebedürftigen.

Aufgrund des Teilleistungsprinzips der Pflegeversicherung und den gedeckelten Sachleistungsbeträgen der Pflegeversicherung werden die Kosten der Ausbildung für den Bereich der Langzeitpflege daher faktisch von den Pflegebedürftigen und ihren Familien getragen.

Die Auszubildenden beziehungsweise Studierenden erfüllen allerdings nicht den pflegerischen Leistungsanspruch gegenüber den Pflegebedürftigen, sondern sind im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der für die Berufstätigkeit notwendigen Fachkenntnisse tätig. Vielmehr profitieren die zukünftigen Pflegebedürftigen von den ausgebildeten Pflegekräften. Aufgabe des Staates ist es, Interessentinnen und Interessenten eine Tätigkeit in diesen Berufsbildern durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Ausbildungen zu ermöglichen. In einer wertenden Gesamtbetrachtung ist es nicht angemessen, die aus den Ausbildungen resultierenden Kosten den Pflegebedürftigen aufzubürden, sondern vielmehr sind diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe dem Staat zuzuordnen.

Auch im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode: Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit ist als Maßnahme vorgesehen, die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herausnehmen. Dieses Vorhaben wird im Entwurf des PflStudStG jedoch leider nicht aufgegriffen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegereform (BLAG) der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat ein Konzept zur Herausnahme der Ausbildungsumlage nach dem PflBG aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen vorgelegt, auf das sich der Umlaufbeschluss 8/2022 der ASMK vom 24. Oktober 2022 bezieht. Des Weiteren hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum PflBG (BR-Drucksache 20/16 (Beschluss) vom 26. Februar 2016) darauf hingewiesen, dass die Ausbildung der Sicherstellung des wachsenden Fachkräftebedarfs und der aktuellen Versorgung und daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist. Die Finanzierung von Kosten der praktischen Ausbildung kann daher auch im Bereich der Langzeitpflege nicht Aufgabe der Pflegebedürftigen sein. Schließlich hat der Bundesrat schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drucksache 354/15 (Beschluss) vom 25. September 2015) darum gebeten, zu prüfen, wie die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, die Belastung der Pflegebedürftigen mit den Ausbildungskosten zu beenden.

3. Zu Artikel 1 allgemein (PflBG)

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Änderung, die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem zu integrieren. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gebeten, eine Übergangsregelung einzuführen, bis die Refinanzierung der Hochschulstudierenden durch die fondsverwaltenden Stellen auf eine solide Daten- und Finanzierungsbasis gestellt werden kann.

Des Weiteren regt der Bundesrat an, zu prüfen, ob der erste Vereinbarungszeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 30 PflBG auf ein Jahr verkürzt werden kann.

Begründung:

Eine angemessene und datengesicherte Umsetzung des Gesetzentwurfs ist erst ab dem Jahr 2025 möglich. Die Einrichtungen sind verpflichtet, bis zum 15. Juni des Vorjahres die voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der Kosten der Ausbildungsvergütung der fondsverwaltenden Stelle mitzuteilen. Ebenso sind die Vereinbarungen über die Pauschalbudgets nach § 30 PflBG bis zum 30. April des Vorjahres zu vereinbaren. Die Einhaltung der Fristen ist für die Hochschulausbildung des Jahres 2024 bereits nicht mehr möglich. Die fondsverwaltenden Stellen der Länder benötigen zur Umsetzung der Finanzierung der hochschulischen Ausbildung eine angemessene Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr.

Die Verkürzung des ersten Vereinbarungszeitraums nach Inkrafttreten des Gesetzes auf ein Jahr würde eine schnellstmögliche und zielgerechte Anpassung aller Pauschalen nach § 30 PflBG sicherstellen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht, Angabe zu § 38b PflBG), Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 38 Absatz 3 Satz 2 PflBG), Buchstabe c (§ 38 Absatz 4 Satz 3 PflBG), Nummer 10 (§ 38a Absatz 1 Satz 2, § 38b Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und 2 PflBG) und Nummer 12 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 38b das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- b) Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 38 Absatz 3 Satz 2 das Wort „Ausbildungsplans“ durch das Wort „Praxisplans“ zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe c sind in § 38 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „Ausbildungsplan für den praktischen Teil“ durch das Wort „Praxisplan“ zu ersetzen.
- c) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 38a Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Ausbildungsplans“ durch das Wort „Praxisplans“ zu ersetzen.
 - bb) § 38b ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In der Überschrift ist das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
 - bbb) In Absatz 1 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 12 ist in § 39a Absatz 1 Satz 1 das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Praxisvergütung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der besseren sprachlichen Abgrenzung von berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung. Die Änderungen gleichen den Gesetzentwurf an die gängige Terminologie in praxisintegrierenden dualen Studiengängen an. In solchen Studiengängen ist nicht von Ausbildungsplanung, -vergütung und -vertrag die Rede, sondern von Praxisplanung, -vergütung und -vertrag. Ein Grund, weshalb im praxisintegrierenden dualen Pflegestudium andere Begrifflichkeiten eingeführt werden sollen, besteht nicht.

5. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 11 Absatz 3 – neu – PflBG)

Nach Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Nähere zu Absatz 1 Nummer 3 regeln die Länder.“ ‘

Begründung:

§ 11 Absatz 1 Nummer 3 PflBG nennt als Zugangsvoraussetzung zur Pflegeausbildung den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung. Fraglich ist jedoch, ob diese Regelung auch auf ausländische Schulabschlüsse anzuwenden ist. Zudem ist im Gegensatz zu den Regelungen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PflBG nicht geklärt, ob ein ausländischer Abschluss auch ohne Anerkennung der Gleichwertigkeit akzeptiert werden kann. Daher ist eine klarstellende Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder hilfreich, um diese Rechtsfragen auf Länderebene zu regeln. Diese würde es den Ländern ermöglichen, auch ohne formale Anerkennung der Gleichwertigkeit des vorgelegten ausländischen Schulabschlusses den Ausbildungszugang zu eröffnen, soweit eine allgemeine Schulbildung von mindestens zehnjähriger Dauer im Ausland erworben wurde.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 3a – neu – PflBG)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird nur der Anteil berücksichtigt, mit dem Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma gesetzt und die Wörter „oder Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen nach Absatz 1 Nummer 3, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist“ eingefügt.

Begründung:Zu Buchstabe a:

In ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei der Finanzierung nur der Anteil berücksichtigt, mit dem Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbracht wurden. Ein Verwaltungsgericht hat jedoch festgestellt, dass § 12 PflAFinV aktuell gegen höherrangiges Recht (§ 33 PflBG) verstoße. Es wird daher eine rechtliche Klarstellung in § 33 PflBG für zweckmäßig gehalten.

Zu Buchstabe b:

Entspricht der Vorlage.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 5 – neu – PflBG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ wird durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aussetzung der Ausgleichszuweisung kann ebenfalls erfolgen, sofern die zuständige Stelle im Rahmen der Überprüfung der erforderlichen Angaben ein nicht angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften feststellt oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund, dass es sich sowohl bei der Ausbildung als auch bei der späteren Berufstätigkeit um eine verantwortungsvolle, selbständige und fachlich wie emotional herausfordernde Tätigkeit handelt, die insbesondere auch die Interessen und Belange der zu pflegenden Person sowie die betroffenen, besonders schützenswerten Rechtsgüter der Gesundheit und persönlichen Unversehrtheit fortlaufend zu beachten und zu schützen hat, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass angesichts der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter der zu pflegenden Personen bereits organisatorisch und institutionell ein besonderes Augenmerk auf eine sorgsame und sorgfältige Ausbildung zu legen ist.

Diese sorgfältige Ausbildung ist im Umkehrschluss regelmäßig dann zu verneinen, sobald ein deutliches Missverhältnis zwischen Auszubildenden zu Pflegefachkräften besteht. Es steht außer Zweifel, dass die Ausbildung regelmäßig über den Ausbildungsfonds finanziert wird. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass es auch zu nennenswerten Überzahlungen kommen kann, die aufgrund einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Ausgleichszuweisungsempfängers nicht zurückgefordert werden können und somit dem Fonds ein Schaden entstehen kann. Die nun vorgeschlagene Rechtsanpassung verfolgt das Ziel, etwaige Unplausibilitäten frühzeitig zu erkennen und das Risiko der Entstehung von Vermögensschäden zu reduzieren.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1a – neu – PflBG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ wird durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Ausgleichszuweisungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, sofern der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule die Abrechnung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“ ‘

Begründung:Zu Buchstabe a:

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b:

In der Praxis kommt es vermehrt vor, dass die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Stelle vorlegen. Auch aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll die Mitwirkungspflicht der Träger zur Vorlage der Abrechnungen verstetigt werden.

Die Nichtvorlage der Abrechnungen durch die Träger hat derzeit keine rechtlichen Konsequenzen. Um die Mitwirkungspflicht der Träger aber nicht ins Leere laufen zu lassen, ist es notwendig, eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf der Ausgleichszuweisungsbescheide bei mangelnder Mitwirkungspflicht der Träger in § 34 PflBG zu schaffen.

Ein Widerruf liegt im Ermessen der zuständigen Stellen. Damit können die zuständigen Stellen besonderen Umständen im Einzelfall Rechnung tragen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist dem Buchstaben b folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

,cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung können Praxiseisätze in Einrichtungen im Umfang von bis zu 30 Prozent durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.“ ‘

Begründung:

Skills Labs sind in medizinisch-pflegewissenschaftlichen Kontexten gut eingeführt, haben sich bewährt und bilden eine gute Basis für die Erreichung der Ausbildungsziele nach § 37 PflBG, insbesondere zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse, zur Vermittlung eines vertieften pflegewissenschaftlichen Wissens, bei der Nutzung neuer Technologien sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Der bisher zulässige Umfang von fünf Prozent erweist sich als zu gering und bleibt auch deutlich hinter den Werten zurück, die bei anderen Studiengängen und im internationalen Vergleich zulässig sind.

Die Anleitung durch hochschulisch ausgebildetes Personal sowie die Möglichkeit zur Reflexion und zur wissenschaftlichen Bewertung des Pflegehandelns sind weitere gewichtige Argumente, zumal nicht erwartet werden kann, dass während der praktischen Ausbildungszeit stets (hoch)komplexe Pflegesituationen gegeben sind, die einen adäquaten Wissenserwerb ermöglichen. Insgesamt trägt ein höherer Anteil von Praxisausbildungszeiten nicht nur zur Professionalisierung der hochschulischen Ausbildung bei, sondern führt zu einer dringend gebotenen Ausbildungsentlastung; die frei werden Ressourcen können nutzbringend für die berufsschulische Ausbildung eingesetzt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 39a Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach den Wörtern „§ 26 Absatz 2 bis 7“ die Angabe „ , § 27 Absatz 2“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Nichtanwendung des Wertschöpfungsanteils für hochschulische Pflegeauszubildende in § 39a Absatz 3 PflBG wird kritisch gesehen. Neben der Abweichung der etablierten Finanzierungssystematik ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Arbeit der Pflegestudierenden keine teilweise Entlastung des in den Vergütungen berücksichtigten Personals in den Einrichtungen darstellt. Vielmehr wird eine Gleichbehandlung für erforderlich und die entsprechende Anwendung des § 27 Absatz 2 PflBG für zweckmäßig gehalten.

11. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 66b Absatz 1 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist in § 66b Absatz 1 die Angabe „31. Dezember 2028“ durch die Wörter „Ende des Wintersemesters 2028/2029“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein Hochschulstudium ist zeitlich in Semester gegliedert, die sich nicht nach dem Kalenderjahr richten. Das vorgesehene Datum „31. Dezember 2028“ liegt mitten im Semester. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Studienabschluss nicht möglich.

12. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 66b Absatz 4 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist § 66b Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) § 39a gilt entsprechend.“

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass von den Übergangsregelungen in § 66b PflBG nur eine geringe Anzahl von Pflegestudierenden betroffen sein wird, insbesondere bei Betrachtung der Zahl der Pflegestudierenden in den jeweiligen Bundesländern. Die vorgesehene Übergangsregelung sieht nur die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung vor und schafft neben dem § 39a PflBG einen dritten Finanzierungsstrang im Pflegeberufegesetz. Jede zusätzliche Finanzierungssystematik muss von der jeweilig zuständigen Stelle angelegt und umgesetzt werden. Angesichts der geringen Betroffenheit sowie des kurzen Umsetzungszeitraums zum 1. Januar 2024 wird eine Differenzierung aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht befürwortet. Vielmehr ist die Harmonisierung der Finanzierungsregelungen der hochschulischen Pflegeausbildung sachlogisch.

13. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 2 PflBG) und Artikel 4 Nummer 18a – neu – (§ 42 Satz 2 PflAPrV), Nummer 35 Buchstabe b (Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1)) und Nummer 39 – neu – (Anlage 14 (zu § 42 Satz 2) PflAPrV)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.“

b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 18 ist folgende Nummer 18a einzufügen:

„18a. § 42 Satz 2 wird gestrichen.“

bb) In Nummer 35 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Der Klammerzusatz „(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3)“ wird durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:

„(auf Grundlage der Gesamtnoten nach Nummer 1 bis 3; der Vertiefungseinsatz nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes wurde im Bereich _____ durchgeführt)“

cc) Nach Nummer 38 ist folgende Nummer 39 anzufügen:

„39. Die Anlage 14 (zu § 42 Satz 2) wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 1 Absatz 2 PflBG in Verbindung mit § 42 PflAPrV und Anlage 14 PflAPrV sehen vor, dass die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 PflBG neben der Berufsbezeichnung auch einen Hinweis auf den nach § 7 Absatz 4 Satz 1 PflBG durchgeführten Vertiefungseinsatz enthält. Dieses Formerfordernis bezieht sich gem. § 42 PflAPrV jedoch lediglich auf die Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes. Weder in der hochschulischen Pflegeausbildung noch bei der Ausstellung einer Urkunde im Anerkennungsverfahren ausländischer Pflegeausbildungen ist der zusätzliche Ausweis des Vertiefungseinsatzes erforderlich. Dies führt

zu einer Ungleichbehandlung der beruflichen Pflegeausbildung und damit zu einem Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz.

Für die Landesprüfungsämter stellt diese Vorgabe zudem einen erheblichen Mehraufwand dar, da die geforderten Angaben für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell einzufügen sind. Nach Berechnung des Landesprüfungsamts für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem Anfügen der Anlage die doppelte Zeit zur Fertigung der Urkunden benötigt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei dem Vertiefungseinsatz um einen Teil der Ausbildung handelt und dieser nicht in einem konkreten Zusammenhang mit dem Abschluss beziehungsweise der Berufsbezeichnung steht. Der Verweis auf den Vertiefungseinsatz ist auf der Urkunde als ein Teil der Ausbildung unsachgemäß.

Weiterhin wird das Ziel der generalistischen Ausbildung durch den Ausweis des Vertiefungseinsatzes als Anlage zur Urkunde ausgehebelt. Absolventen der Pflegeausbildung werden in späteren Bewerbungsverfahren durch die verpflichtende Angabe unweigerlich der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege zugeordnet. Der Sinn und Zweck der Generalistik wird hierdurch verfehlt.

Da der Hinweis auf den Vertiefungseinsatz rein informatorisch und damit nicht Bestandteil des Berufsbezeichnungsschutzes ist (vgl. BT-Drucksache 18/12847 S. 101), wird die Ausweisung des Vertiefungseinsatzes auf dem Zeugnis als ausreichend betrachtet.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Um den informatorischen Hinweis auf den Vertiefungseinsatz beizubehalten, wird dieser auf dem Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung abgebildet.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Folgeänderung.

14. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 5 – neu – PflBG)

Nach Artikel 1 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden.“ ‘

Begründung:

Die Schaffung einer hochmodernen und attraktiven Ausbildung war eines der Hauptanliegen der Pflegeberufereform. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die etablierten Methoden für den Kompetenzerwerb regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und die Ausbildung um neue Handlungsfelder ergänzt werden. Hierzu zählt auch die Einführung der gesetzlich erforderlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von simulationsgestütztem Training („Skills Labs“) im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung, in dessen geschützten Rahmen Lernende Handlungen erproben können, ohne dabei Patientinnen und Patienten zu gefährden.

Um simulationsgestütztes Training als dritten Lernort im Rahmen der praktischen Ausbildung der berufsfachlichen Ausbildung zu etablieren soll eine ausdrückliche Regelung eingeführt werden, wonach Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden können, wie dies im Rahmen der hochschulischen Ausbildung bereits vorgesehen ist (vgl. § 38 Absatz 3 Satz 3 PflBG). In Anbetracht immer komplexer werdender Pflegesituationen und des technologischen Fortschritts sind praktische

Lerneinheiten an der Schule auch bei der praktischen Ausbildung als vorteilhaft zu werten. Der Hauptvorteil liegt darin, dass Auszubildende praktische Fertigkeiten und eine Kompetenzentwicklung auch ohne direkten Patientenkontakt in einer simulierten Umgebung erproben und vertiefen können.

Simulationsgestütztes Training ist auch in anderen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe ausdrücklich vorgesehen (vgl. etwa Anlage 3 zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Notfallsanitäter-Prüfungsverordnung). Eine Fortführung dieser Regelung bei den berufspraktischen Ausbildungen in den Pflegeberufen würde nicht nur den Theorie-Wissens-Transfer unterstützen, sondern auch das Personal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen entlasten.

Eine entsprechende Anwendung dieser Regelung ist zu genehmigen, sodass eine angemessene Umsetzung gewährleistet ist.

15. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 5 PflBG) und Artikel 4 Nummer 4a – neu – (§ 7 Satz 1 PflAPrV)

a) Nach Artikel 2 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „Zum Ende“ durch die Wörter „In der zweiten Hälfte“ ersetzt.“

b) Nach Artikel 4 Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „zum Ende“ durch die Wörter „in der zweiten Hälfte“ ersetzt.“

Begründung:

Die Terminierung der Zwischenprüfung auf die zweite Hälfte des zweiten Ausbildungsdrittels ergibt ein höheres Maß an Flexibilität für den Durchführungszeitpunkt der Zwischenprüfung und ist sowohl im Sinn der Intention der schulischen Leistungsstanderhebung als auch im Interesse der auszubildenden Personen sowie ausbildenden Einrichtungen (Schule und Träger der praktischen Ausbildung).

Bei Gefährdung des Ausbildungszieles können Maßnahmen für die Sicherung des Ausbildungserfolges in erhöhtem Maße vom Träger der praktischen Ausbildung mitverantwortet und gemeinsam mit den weiteren an den Zwischenprüfungen Beteiligten (Pflegeschule, auszubildende Personen) aufgestellt werden. Durch die Flexibilisierung des Zeitraumes ist sichergestellt, dass die Zwischenprüfung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden kann.

16. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c (§ 16 Absatz 2 Nummer 12 PflBG)

Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 PflBG ermöglicht nun auch das Führen eines elektronischen Ausbildungsnachweises. Dies ist fachlich unbedingt zu begrüßen.

In § 16 Absatz 2 PflBG wird dann jedoch neu geregelt, dass der Ausbildungsvertrag „die Form des Ausbildungsnachweises nach § 17 Satz 2 Nummer 3“ enthalten muss. Neben der Tatsache, dass dies keine arbeitsrechtliche Relevanz hat, ergibt sich daraus ein Zuständigkeitsproblem. Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV gestaltet die Pflegeschule den Ausbildungsnachweis, nicht der Träger der praktischen Ausbildung. Um Differenzen zu umgehen, sollte daher diese Ergänzung der verbindlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages gestrichen werden.

17. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 40 Absatz 3 Satz 4 PflBG) und Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a (§ 44 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV)

a) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen zu der Berufsqualifikation, über die die antragstellende Person verfügt, berücksichtigen.“

b) In Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a ist in § 44 Absatz 1 der neue Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) ist eine von den Ländern eingerichtete und finanzierte Stelle. Eine gesetzliche Verankerung der GfG schränkt zukünftige Entscheidungen der Länder über eine Verstärkung oder einen Ausbau der GfG ein. Daher ist der ausdrückliche Hinweis auf die GfG aus dem Gesetzestext zu streichen.

Ziel der Regelung ist es, gesetzlich sanktioniert die Möglichkeit zu schaffen, Informationen zu einzelnen Berufsqualifikationen auch losgelöst von der einzelnen antragstellenden Person zu berücksichtigen, so wie sie zum Beispiel in Form von Mustergutachten der GfG vorliegen können. Solche Informationen können aber auch in Form von Erfahrungen vorliegen, die die zuständige Anerkennungsbehörde bereits mit der jeweiligen Berufsqualifikation in vorhergehenden Anerkennungsverfahren gesammelt hat. Dass es mithin um Informationen geht, die von der einzelnen antragstellenden Person unabhängig sind, muss aus dem Wortlaut der Norm eindeutig abzulesen sein.

Die Regelung ist auch nicht notwendig. Die Zugrundelegung von vorliegenden GfG-Mustergutachten bei der Festlegung des Inhalts eines erforderlichen Anpassungslehrgangs ist bereits nach aktueller Rechtslage zulässig.

18. Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 9 Absatz 1a Satz 2 PflAFinV)

In Artikel 3 Nummer 8 sind in § 9 Absatz 1a Satz 2 die Wörter „ , jedoch nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte bei den Mehrausgaben und nicht weniger als 0,2 Prozentpunkte bei den Minderausgaben“ zu streichen.

Begründung:

Die heutigen 0,6 Prozent Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 PflBG waren in der Vergangenheit nicht immer auskömmlich zur Deckung der notwendigen Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der beliebigen Stelle; bei aller konservativen Wirtschaftsführung. Insofern wäre insbesondere die Option zur Erhöhung um mindestens 0,1 Prozent hinaus – gerne auch mehr – sehr zu begrüßen. Von dieser Ermächtigung würde auch nur bei einer vorliegenden Notwendigkeit Gebrauch gemacht. Andernfalls müssten evtl. Unterdeckungen durch die Länderhaushalte gedeckt werden (Fehlbetragsfinanzierung).

19. Zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 9 Absatz 3 PflAFinV)

Artikel 3 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) < ... weiter wie Vorlage ... >

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 15. September“ durch die Wörter „spätestens zum 31. Oktober“ ersetzt.

Begründung:

Die meisten Einrichtungen beginnen zum September mit der Ausbildung und können insofern erst im September des jeweiligen Jahres die zum 15. Juni aktualisierten Prognosen an die tatsächlichen Auszubildenden an die tatsächlichen Auszubildenden anpassen. Die Auszubildenden sind verbindlich beim Fonds zu melden. Bei der Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfes spätestens zum 31. Oktober können die bereinigten Zahlen des aktuellen Schuljahres zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen des Festsetzungsjahres sichert eine bedarfsgerechte Planung des Gesamtfinanzierungsbedarfes, aktuelle Schwankungen der Ausbildungsantritte sind zu berücksichtigen. Auch für die Korrektur und Nachforderung unvollständiger Meldungen kann mehr Zeit eingeräumt werden.

20. Zu Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a – neu – (§ 11 Absatz 3 PflAFinV) und Nummer 9a – neu – (§ 12 Absatz 2 PflAFinV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie die Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung mit.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„< ... weiter wie Vorlage ... >“

- b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 1 für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Belegungstage nach der Vergütungsvereinbarung zur Gesamtzahl der Belegungstage aller Vergütungsvereinbarungen in diesem Sektor.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der festzusetzende Umlagebetrag für stationäre Pflegeeinrichtungen errechnet sich nach den derzeitigen Vorgaben auf Grundlage der zum 1. Mai des Festsetzungsjahres nach aktueller Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeit-Äquivalenten (§ 12 Absatz 2 PflAFinV).

Die Refinanzierung der Umlagebeträge der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt in allen Ländern über einen Ausbildungszuschlag pro Tag und Platz. Dieser Ausbildungszuschlag wird den Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Tagespflegegästen belegungstägig in Rechnung gestellt. Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Umlagebeträge (Vorzuhaltende Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalent) und die Refinanzierung (Ausbildungszuschlag in Euro pro Tag und Platz) korrespondieren im stationären Sektor also nicht, mit dem Ergebnis, dass hier statt einheitlicher derzeit nur einrichtungsindividuelle, unterschiedlich hohe Ausbildungszuschläge rechnerisch ermittelt werden können.

Es gibt einige wenige Länder (beispielsweise Thüringen), in denen sich im Land darauf verständigt wurde, hilfsweise einen einheitlichen Ausbildungszuschlag zu vereinbaren.

Für personalintensive Versorgungsbereiche (Kinder, Phase F et cetera) hat dieses Vorgehen jedoch zur Folge, dass sie ihre Umlagezahlungen im laufenden Jahr nur zu einem geringen Teil refinanzieren können und damit erheblich in Vorleistung treten müssen bis zur Abrechnung der Umlagebeträge im folgenden Jahr und einem Ausgleich der Differenzen im darauffolgenden Jahr.

In den meisten Ländern erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeträge derzeit über einrichtungsindividuelle Ausbildungszuschläge, die auf Grundlage des festgesetzten Umlagebetrages auf die jeweiligen Pflegeplätze/Belegungstage umgerechnet werden. Infolgedessen weisen die Ausbildungszuschläge erhebliche Abweichungen in der Höhe auf, es kommt zu Marktverzerrungen und unverhältnismäßigen Belastungen von Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren Kostenträgern. Insbesondere personalintensive Versorgungsbereiche mit einer hohen Anzahl an vorzuhaltenden Pflegefachkräften bei geringer Platzzahl müssen ihren Bewohnerinnen und Bewohner hohe Ausbildungszuschläge in Rechnung stellen.

Diese Schwierigkeit stellt sich allein bei den stationären Einrichtungen.

Sowohl im ambulanten als auch im Krankenhaus-Sektor wird die Höhe der Umlagebeträge auf der Grundlage von Daten mit Abrechnungsbezug berechnet (abgerechnete Punkt und/oder Zeitwerte, Behandlungsfälle). Entsprechend kann die Refinanzierung über landesweit einheitliche Ausbildungszuschläge erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf eine Abkehr von den Fachkräften hin zur Bemessung anhand von Kapazitäten (Belegungstagen), wodurch einheitliche, objektive Ausbildungszuschläge mit gleichen Marktchancen für die stationären Pflegeeinrichtungen erzielt werden. Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen werden bereits durch einheitliche Ausbildungszuschläge an den Ausbildungskosten beteiligt. Mit dieser Regelung werden alle Sektoren der Pflege ausgeglichen behandelt.

21. Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 14 Absatz 2 Satz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. Dem § 14 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 berücksichtigt die zuständige Stelle Änderungen der Schülerzahlen bei Pflegeschulen dann, sofern diese auf das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zurückzuführen ist.“ ‘

Begründung:

Hat eine zu prüfende Person einen oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, dann muss sie in der Regel vor der Wiederholungsprüfung zusätzliche Ausbildungsanteile absolvieren. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen Anteile bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, die sich dabei an den in den nicht bestandenen Prüfungsteilen offenbarten Defiziten orientieren wird.

Die Frage der Finanzierung ist stets nachrangig zu beurteilen, da diese sich an der jeweiligen Entscheidung (in diesem Fall des Prüfungsvorsitzes) orientiert. Grundsätzlich gilt, dass sich die Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds auf die gesamte Ausbildungszeit erstreckt, also auch für den Zeitraum der Verlängerung. Grundsätzlich verlängert sich die Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Gleichwohl können auch kurzzeitige und unterjährige Verlängerungen auftreten. Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit bestehen, dass „nur“ eine Prüfung selbst wiederholt werden muss und keine weitere Ausbildung beim Träger oder der Schule für erforderlich gehalten wird.

Während Ausgleichszuweisungen an den Träger der praktischen Ausbildung monats-scharf abgebildet werden können, kann bei Pflegeschulen der Fall eintreten, dass die Pflegeschule für die Wiederholer gar keine Ausgleichszuweisung erhält oder trotz kurzzeitiger oder unterjähriger Verlängerung die vollständige Pauschale für ein gesamtes Jahr gezahlt wird. Daher wird eine rechtliche Klarstellung für erforderlich gehalten.

22. Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – und 10b – neu – (§ 16 Absatz 3 – neu – und § 17 Absatz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 sind nach Nummer 10 folgende Nummern 10a und 10b einzufügen:

,10a. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilt ein Träger der praktischen Ausbildung oder eine Pflegeschule der zuständigen Stelle die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, kann die zuständige Stelle diese Angaben durch Schätzung ersetzen.“

10b. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilt ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes der zuständigen Stelle die Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, kann die zuständige Stelle diese Angaben durch Schätzung ersetzen.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 10a – neu –:

In den §§ 30 Absatz 5 und 31 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PflAFinV hat der Bundesgesetzgeber der zuständigen Stelle vorgeschrieben bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitig erfolgter Meldung der voraussichtlichen Ausbildungszahlen oder Schülerzahlen oder der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung einer Einrichtung/Pflegeschule, diese Angaben zu schätzen. Dies gilt demnach nur für die Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 1 und 2 PflAFinV. Diese Vorschrift ist Voraussetzung dafür, den Ausgleichsfonds auch dann in einer angemessenen Höhe zu bestimmen, wenn Einrichtungen ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen. Nur so kann der Ausgleichsfonds in ausreichender Höhe festgelegt werden, um zum Ausbildungsbeginn alle Auszubildenden/Schüler über den Fonds finanzieren zu können.

Um die Ausgleichszuweisungen fristgerecht abrechnen zu können müssen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen eine entsprechende Abrechnung bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vorlegen. Um die fristgerechte Abrechnung zu gewährleisten, auch wenn die Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschulen der zuständigen Stelle die Angaben nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mitteilen, sollte eine verwaltungsarme Möglichkeiten bestehen, das Abrechnungsverfahren ohne längere Zeitverzögerungen durchzuführen. Aus diesem Grund sollte auch für die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen nach § 16 PflAFinV eine Schätzbefugnis bestehen.

Zu Nummer 10b – neu –:

In den §§ 30 Absatz 5 und 31 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PflAFinV hat der Bundesgesetzgeber der zuständigen Stelle vorgeschrieben bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitig erfolgter Meldung der voraussichtlichen Ausbildungszahlen oder Schülerzahlen oder der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung einer Einrichtung/Pflegeschule, diese Angaben zu schätzen. Dies gilt demnach nur für die Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 1 und 2 PflAFinV. Diese Vorschrift ist Voraussetzung dafür, den Ausgleichsfonds auch dann in einer angemessenen Höhe zu bestimmen, wenn Einrichtungen ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen. Nur so kann der Ausgleichsfonds in ausreichender Höhe festgelegt werden, um zum Ausbildungsbeginn alle Auszubildenden/Schüler über den Fonds finanzieren zu können.

Um die Umlagebeträge fristgerecht abrechnen zu können müssen die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen eine entsprechende Abrechnung bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vorlegen. Um die fristgerechte Abrechnung zu gewährleisten, auch wenn die Krankenhäuser oder die Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle die Angaben nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mitteilen, sollte eine verwaltungsarme Möglichkeiten bestehen, das Abrechnungsverfahren ohne längere Zeitverzögerungen durchzuführen. Aus diesem Grund sollte auch für die Abrechnung der Umlagebeträge nach § 17 PflAFinV eine Schätzbefugnis bestehen.

23. Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. Dem § 17 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Ausgleich entfällt, wenn durch einen freiwilligen Verzicht auf die Umlage oder einen Teil der Umlage des Ausbildungszuschlages Differenzbeträge entstehen.“ ‘

Begründung:

Der Ausgleich von negativen Differenzbeträgen, die durch einen freiwilligen Verzicht auf die Umlage des Ausbildungszuschlages entstehen, sind nicht dem Finanzierungsvolumen im Folgejahr zuzurechnen. Dort führen sie zu einer Mehrbelastung insbesondere der Pflegeempfänger, die durch ihre Einrichtung regelkonform an der Aufbringung des Finanzierungsvolumens beteiligt werden. Es wird klargestellt, dass nur Differenzen, die durch eine Mehr- oder Unterbelegung beziehungsweise Leistungserbringung entstehen, durch den Ausbildungsfonds auszugleichen sind. Die Freiheit der Krankenhäuser sowie ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen („kann-Regelung“ beziehungsweise Berücksichtigungsfähigkeit in § 28 Absatz 2 PflBG) auf die Umlage zu verzichten wird dadurch nicht eingeschränkt, benachteiligt jedoch nicht andere Einrichtungen beziehungsweise deren Pflegeempfänger.

24. Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 27a Satz 3 PflAFinV)

In Artikel 3 Nummer 14 ist § 27a Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „werden“ sind die Wörter „über die statistischen Landesämter“ einzufügen.
- b) Die Angabe „15. Februar“ ist jeweils durch die Angabe „2. Mai“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein einheitliches Erhebungsverfahren zur Evaluation der gesonderten Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege nach § 62 PflBG wird explizit begrüßt. Um eine valide Datengrundlage sicherzustellen, sollten die Daten jedoch vor der Übermittlung an den Bund erst durch die statistischen Landesämter plausibilisiert werden. Dieses bewährte Verfahren entspricht auch dem Verfahren zur Erstellung der Pflegeausbildungsstatistik. Die Frist bis zum 2. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres entspricht der Frist seitens des Statistischen Bundesamts für die Plausibilisierung der Daten der Pflegeausbildungsstatistik durch die statistischen Landesämter. Durch eine Harmonisierung der Fristen wird genügend Zeit für die Plausibilisierungsarbeiten ermöglicht und der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten.

Ohne eine Plausibilisierung der Daten könnte es unter anderem zu Abweichungen im Vergleich zu den finalen Daten der amtlichen Pflegeausbildungsstatistik kommen.

25. Zu Artikel 3 Nummer 14a – neu – (§ 27b – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14a. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 10, 11 die mitzuteilenden Daten der zuständigen Stelle nicht fristgerecht meldet oder entgegen des § 5 Absatz 3 eine Aktualisierung der Angaben nicht oder eine Änderung der Angaben nicht unverzüglich mitteilt,

2. entgegen des § 16 Absatz 2 die zur Prüfung der gemeldeten Daten angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt,
3. die Angaben nach § 16 Absatz 1 nicht fristgerecht vorlegt,
4. die Angaben nach § 17 Absatz 1 nicht fristgerecht vorlegt oder entgegen des § 17 Absatz 1 Satz 2 die darüber angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) geändert worden ist, mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 Euro geahndet werden.“

Begründung:

Die Erfahrungen aus der Praxis der für die Finanzierung der Pflegeausbildung zuständigen Stellen haben gezeigt, dass viele Einrichtungen ihrer gesetzlichen Pflicht zur fristgerechten und vollumfänglichen Datenmeldung nicht oder nur teilweise nachkommen. Einige Länder haben zwar entsprechende Landesverordnungen mit Bußgeldvorschriften erlassen, um die Datenmeldepflicht durchzusetzen und die Datenmeldungen zu verbessern. Eine einheitliche Bundesregelung wird angesichts der Bedeutung der Daten für die Durchführung der generalistischen Pflegeausbildung beziehungsweise deren Finanzierung für sinnvoll erachtet.

26. Zu Artikel 4 allgemein (PflAPrV)

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist auch die Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dies betrifft einerseits die Besetzung des Prüfungsausschusses. Bislang war eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vorgesehen, jetzt erfolgt die Anpassung an die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer. Andererseits ist die Rolle des Prüfungsvorsitzenden neu zu definieren. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zwingend in der jeweiligen Prüfung anwesend sein, wenn für diese ein Stichentscheidungsrecht vorgesehen ist.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung an die mit Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2023 (vgl. BR-Drucksache 81/23 (Beschluss)) geänderte Fassung der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung anzugleichen. Dies betrifft zum Beispiel die Notenbildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung neu.

Begründung:

Die Prüfungsverordnungen der Gesundheitsberufe sind sukzessive zu modernisieren und einander anzugleichen, um damit zum einen das Verwaltungshandeln zu erleichtern und zum anderen, um den zu prüfenden Personen die gleichen Prüfungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

27. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Absatz 2a Satz 1a – neu – PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a. In Absatz 2a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist auch die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung zulässig.“

Begründung:

Die Intention des Gesetzgebers, eine Aufteilung der Orientierungs- und Pflichteinsätze nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen, um die Bindung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der/dem Auszubildenden zu stärken, wird im Grundsatz begrüßt. Dieser Zielsetzung soll weiterhin Rechnung getragen werden, dennoch sind Ausnahmen aus besonderem Grund sinnvoll und notwendig.

Die noch zu geringe Beteiligung von ambulanten Pflegediensten an der generalistischen Pflegeausbildung stellt eine solche Ausnahmesituation dar. Eine im Dezember 2022 in Baden-Württemberg durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass im ambulanten Bereich mit knapp 46 Prozent die meisten Praxiseinsatzstellen fehlen. Als Hauptgrund sind personelle Engpässe beziehungsweise ist das Fehlen einer Praxisanleitung zu sehen. Aus berufspolitischer Sicht wäre deshalb die Aufteilung der Pflichteinsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung zu begrüßen, um hier kurzfristig für Abhilfe zu sorgen. Gerade kleinere ambulante Träger können aufgrund ihrer knappen personellen Ressourcen nicht für jeden Auszubildenden eine Einsatzstelle vorhalten. Aus diesem Grund würde sich eine flexible Teilung der Einsätze für die Gewinnung weiterer Praxiseinsatzstellen als sehr sinnvoll erweisen.

Deshalb ist die PflAPrV dahingehend zu reformieren, dass zumindest die Pflichteinsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung geteilt werden dürfen. Durch den ungeteilten Einsatz in den anderen Bereichen wird zugleich dem Ziel des Gesetzgebers, die Bindung der Auszubildenden an die Träger zu stärken, ausreichend Rechnung getragen.

28. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Absatz 3 PflAPrV) und Nummer 34a – neu – Anlage 7 Abschnitt III. und IV. (zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz. Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Soweit im Ausbildungsvertrag nicht die Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann der der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung abweichend von Satz 2 auch im dritten Ausbildungsdrittel durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung soll im letzten dritten Ausbildungsdrittel durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, sofern der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung nach dem ersten Pflichteinsatz stattfindet. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.“ ‘

b) Nach Nummer 34 ist folgende Nummer 34a einzufügen:

„34a. Anlage 7 (zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt III. „Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ wird mit der folgenden Fußnote versehen:

„Soweit im Ausbildungsvertrag nicht die Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann der der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung im dritten Ausbildungsdrittel durchgeführt werden.“

bb) Abschnitt IV. „Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung“ wird mit der folgenden Fußnote versehen:

„Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung kann aus planerischen Gründen im Ausnahmefall vor dem dritten Ausbildungsdrittel, jedoch nach dem Orientierungseinsatz und nach dem ersten Pflichteinsatz durchgeführt werden.“ ‘

Begründung:

Es ist für die Möglichkeiten der Nutzung des Wahlrechts von Bedeutung, die entsprechenden Pflichteinsätze vor dem Eintritt in das dritte Ausbildungsdrittel absolviert zu haben. Planerisch stellt es jedoch die Träger und gegebenenfalls die Pflegeschulen, sofern sie die praktische Ausbildungsplanung übertragen bekommen haben, vor große Herausforderungen, da Einsatzorte in der Pädiatrie in nur sehr begrenzter Zahl zur Verfügung stehen. Daher erscheint diese Vorgabe für jene Auszubildenden verzichtbar, deren Träger die Möglichkeit der Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung nicht bietet, so dass das entsprechende Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Die derzeitige Vorgabe der Festlegung des Einsatzes in der psychiatrischen Versorgung auf das letzte Ausbildungsdrittel erscheint vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass erste praktische Erfahrungen über den Orientierungseinsatz hinaus gesammelt worden sein sollten. Mit neuen Formulierungen kann der Planung der Pflichteinsätze nach Abschnitt III. (Pädiatrie) und Abschnitt IV. (Psychiatrie) mehr Flexibilität eingeräumt werden.

29. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 3 PflAPrV) und Nummer 13 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 PflAPrV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b ist § 3 Absatz 6 Satz 3 zu streichen.
- b) In Nummer 13 Buchstabe c ist in § 31 Absatz 4 das Wort „entsprechend.“ durch die Wörter „entsprechend, wobei die Gleichwertigkeitsprüfung der Hochschule obliegt.“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Regelung soll die Möglichkeit zur Anrechnung von im Ausland durchgeführten Teilen der praktischen Ausbildung geschaffen werden unter der Voraussetzung, dass diese gleichwertig sind. Damit soll die Attraktivität von Auslandsaufenthalten erhöht werden, denn sie dienen nicht nur der fachlichen Qualifizierung, sondern tragen insbesondere auch zur Persönlichkeitsbildung der Auszubildenden und Studierenden bei.

Gleichwertige Ausbildungsteile sollen jedoch nicht vollständig anrechenbar sein, sondern die Anrechnung wird hinsichtlich ihres Umfangs auf nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtsumme der Stunden der praktischen Ausbildung begrenzt. Damit könnten in der beruflichen Ausbildung und im Studium bei einem Gesamtumfang von 2 500 beziehungsweise 2 300 Stunden höchstens 250 beziehungsweise 230 gleichwertige Stunden angerechnet werden. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden könnte folglich lediglich ein gleichwertiger Auslandsaufenthalt im Umfang von höchstens sechs Wochen angerechnet werden. Vor dem Hintergrund, dass die Organisation von Auslandsaufenthalten mit nicht geringem Aufwand verbunden ist, erscheint diese Begrenzung als nicht angemessen. Insbesondere da der Zugewinn eines Auslandsaufenthaltes für die Auszubildenden und Studierenden als hoch einzuschätzen ist, sollten keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Durch die geforderte Gleichwertigkeit der Ausbildungsteile wird bereits gewährleistet, dass das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass beispielsweise Auslandsaufenthalte im europäischen Ausland einen nicht vergleichbaren Standard aufweisen. Deshalb ist die 10-Prozent-Grenze zu streichen. Damit würden in der beruflichen Ausbildung und im Studium wenigstens bis zu 18 Wochen bei Gleichwertigkeit anrechenbar sein. Insbesondere im Hochschulbereich sind Auslandsaufenthalte etablierter Bestandteil eines Studiums und im Sinne der europäischen und internationalen Verständigung von hohem Gewinn. Dabei obliegt die Gleichwertigkeitsprüfung regelhaft der Hochschule, die auch in den pflegewissenschaftlichen Studiengängen die Gesamtverantwortung trägt. Vor dem Hintergrund ist eine entsprechende Regelung auch hier anzuwenden.

30. Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 4 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 4 ist § 4 Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis auf eine mögliche, vollständig in digitalen Lehrformaten erbrachte 24-Stunden-Fortbildung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV wird als nicht sachgerecht gesehen. Auch Fortbildungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollten nicht ausschließlich in digitaler Form durchgeführt werden, da Praxisanleitung sehr stark von sozialer Interaktion in Präsenz geprägt ist und darüber hinaus manche Anleitungssituation auch selbst praktisch geübt werden sollte. Da in einigen Ländern der Bundesrepublik die näheren Regelungen für Fort- und Weiterbildungen ohnehin in die Zuständigkeit der jeweiligen Landespflegekammern fallen, wird vorgeschlagen, die Nutzung von selbstgesteuertem Lernen oder E-Learning mit einem Hinweis auf eine angemessene Einsatzmöglichkeit dieser Lernformen zu regeln.

31. Zu Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b (§ 30 Absatz 3a PflAPrV)

Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine überflüssige Regelung gestrichen werden. Es ist einem Hochschulstudium immanent, dass Lehrformate eingesetzt werden können, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Einer ausdrücklichen Ermächtigung dafür bedarf es nicht. Darüber hinaus ist eine Beschränkung solcher Lehrformate auf einen „angemessenen Umfang“ ein nicht erforderlicher Eingriff in die Freiheit der Hochschullehre.

32. Zu Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe c sind in § 31 Absatz 4 nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Satz 1 und 4“ einzufügen.

Begründung:

Das Sammeln von Auslandserfahrung ist in einem Hochschulstudium gängige Praxis. Der Umfang der im Ausland absolvierten Teile der praktischen Ausbildung sollte im Pflegestudium daher nicht begrenzt werden. Es erscheint ausreichend, die Anrechenbarkeit über das in § 31 Absatz 4 Satz 1 PflAPrV genannte Kriterium der Gleichwertigkeit sowie das in § 31 Absatz 4 Satz 4 PflAPrV genannte Erfordernis des Erreichens des Ausbildungsziels zu steuern. Dies entspricht auch der in der „Konzertierten Aktion Pflege“ von Juni 2019 getroffenen Festlegung, nach der die Hochschulen im Rahmen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten berücksichtigen sollen, und die insoweit keine berufsrechtliche Einschränkung der hochschulrechtlich gängigen Praxis vorsieht. Auch im Hinblick auf die weitere Zielrichtung des Gesetzentwurfs, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege zu vereinfachen, erscheint eine umfassende Ermöglichung von Auslandspraktika für Studierende stimmig.

33. Zu Artikel 4 Nummer 14 (§ 32 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 14 ist in § 32 Absatz 4 Satz 2 das Wort „erfolgen.“ durch die Wörter „erfolgen, aber nicht ausschließlich im letzten Semester.“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 32 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV sollte präzisiert werden, da aus der Formulierung nicht klar wird, was „zum Ende“ des Studiums bedeutet. Die Durchführung aller Prüfungen im letzten Semester (drei schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung) sowie einer Bachelorarbeit wäre sowohl von der Arbeitsbelastung der Studierenden als auch organisatorisch kaum möglich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kohorten durch das vorgeschlagene Gesetz größer werden.

34. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV)

Artikel 4 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Bescheinigung gemäß Anlage 7a über die Vorlage des ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 und“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 4 ist nach Nummer 34 folgende Nummer 34a einzufügen:

„34a. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 7a eingefügt:

„Anlage 7a (zu § 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV)

**Formular zur Bestätigung des Vorliegens des ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geführten
Ausbildungsnachweises nach § 17 Nummer 3 PflBG in Verbindung mit
§§ 3 Absatz 5 und 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV**

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Name und Anschrift der ausbildenden Berufsfachschule

Prüfungsdurchgang

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und dem praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung zum Pflege-fachmann / zur Pflegefachfrau nach § 6 Absatz 1 Pflegeberufegesetz teilgenommen.

Bitte die **zutreffende** Tatsache ankreuzen:

Die Ausbildung ist im theoretischen und praktischen Unterricht nicht über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus unterbrochen worden.

im theoretischen und praktischen Unterricht über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus um _____ Stunden unterbrochen worden.

Die Ausbildung ist in der praktischen Ausbildung nicht über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes und § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus unterbrochen worden.

in der praktischen Ausbildung über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes und § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus um _____ Stunden unterbrochen worden.

Der Schüler/die Schülerin **hat** den Ausbildungsnachweis im Sinne des § 17 Nummer 3 PflBG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 5, 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV **ordnungsgemäß geführt**.

□ Der Schüler/die Schülerin **hat** den Ausbildungsnachweis im Sinne des § 17 Nummer 3 PflBG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 5, 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV **nicht ordnungsgemäß geführt**.

Datum, Ort und **Unterschrift** des/der Auszubildenden

Datum, Ort und **Unterschrift** des Trägers der praktischen Ausbildung

Datum, Ort und **Unterschrift** des Schulleiters/der Schulleiterin

“

Begründung:

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 PflBG überprüft die Pflegeschule anhand des vom Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß der Planung durchgeführt wird. Im Ergebnis der Prüfung sind gegebenenfalls korrigierende oder fördernde Maßnahmen einzuleiten. Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung regelhaft und vollständig (vgl. § 18 PflBG „Pflichten des Trägers“) durchgeführt wird.

Eingefügt wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen ist. Sowohl Auszubildender, Pflegeschule als auch der Träger der praktischen Ausbildung bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung. Aus einem Vermerk geht hervor, dass die zulässigen Fehlzeiten nicht – um ... x Stunden – überschritten wurden.

Die regelhafte Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der zulassenden Behörde wird ersetzt durch diese Bestätigung der Prüfung des Nachweises durch die Parteien.

Eine derartige Bescheinigung entlastet die Prüfungsbehörde vom tatsächlichen Erfordernis der Vorlage sämtlicher Unterlagen. Die zusätzliche Bescheinigung entlastet die Verwaltung deutlich mehr als dadurch die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung Mehraufwand erfahren.

Durch die Streichung des formalen Erfordernisses der Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der für die Prüfung zuständigen Behörde wird Rechtssicherheit für das Prüfungszulassungsverfahren geschaffen.

35. Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PflAPrV) und Artikel 6 Nummer 2 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HebStPrV)

- a) In Artikel 4 Nummer 20 ist § 43a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Nummer 4 ist das Wort „und“ anzufügen.
 - bb) In Nummer 5 ist das Wort „und“ zu streichen und das Komma am Ende ist durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Nummer 6 ist zu streichen.
- b) In Artikel 6 Nummer 2 ist § 43a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Nummer 4 ist das Wort „und“ anzufügen.
 - bb) In Nummer 5 ist das Wort „und“ zu streichen und das Komma am Ende ist durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beziehungsweise der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ist dem Antrag auf Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, der auf eine im Ausland erworbene entsprechende Ausbildung gestützt wird, ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen.

Diese Regelungen zielen vorrangig auf Anträge, die noch aus dem Ausland gestellt werden. Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache können in diesem Moment der Antragstellung in der Regel aber nicht mit dem für die Erlaubniserteilung erforderlichen Sprachniveau (B2) erbracht werden. Es ist zu befürchten, dass die Regelung dazu führt, dass Anträge auf Anerkennung künftig erst deutlich später als bisher gestellt werden, nämlich erst dann, wenn im Ausland (mindestens) ein B2-Sprachkurs absolviert worden ist.

Unabhängig von diesen negativen Auswirkungen ist die Regelung auch nicht erforderlich, weil bereits nach § 2 Nummer 4 PflBG beziehungsweise des HebG die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse für die Erlaubniserteilung gegeben sein müssen und dies auch nachzuweisen ist. Zum entsprechend erforderlichen Sprachniveau gibt es eine ländereinheitliche Festlegung (B2). Im Gegensatz dazu gibt es keine Vorgabe, welches Sprachniveau für die Antragstellung im Sinne von § 43a PflAPrV beziehungsweise der HebStPrV nachgewiesen werden soll.

36. Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 2 Satz 4 PflAPrV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine klarstellende Regelung in § 43a Absatz 2 Satz 4 PflAPrV – Beedigung Dolmetscher, in welchem Land der Dolmetscher beedigt sein muss (Deutschland/EU oder Heimatland des Antragstellers).

Begründung:

Eine fehlende Klarstellung kann zu unterschiedlicher Auslegung in den Ländern und damit zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen.

37. Zu Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe b (§ 44 Absatz 1a PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe b ist § 44 Absatz 1a wie folgt zu fassen:

„(1a) Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen. Der Anpassungslehrgang kann in Abweichung von den Vorgaben im Feststellungsbescheid verkürzt oder verlängert werden. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden. Die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist von der den Anpassungslehrgang anbietenden Einrichtung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung durch eine geeignete Person beizufügen. Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die geeignete Person hat die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs gegenüber der Behörde zu begründen. Die zuständige Behörde entscheidet über die beantragte Verkürzung oder Verlängerung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages; eine Verlängerung gilt als genehmigt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen eine ablehnende Entscheidung trifft.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung kann einen ordnungsgemäßen Vollzug für eine Abweichung von den zeitlichen Vorgaben im Feststellungsbescheid nicht sicherstellen. Insbesondere ist offen, welche Rolle die den Feststellungsbescheid erlassende Behörde dabei konkret haben soll. Insbesondere bei einer gewünschten Verkürzung des Anpassungslehrganges muss klar sein, dass die Entscheidung von der zuständigen Behörde getroffen wird.

38. Zu Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 45 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV), Nummer 23 (§ 45a PflAPrV) und Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 47 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 22 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
- ,c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ das Wort „kann“ und nach dem Wort „Patientenprüfung“ die Wörter „oder nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde als Simulationsprüfung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- b) Nummer 24 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- ,a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ das Wort „kann“ und nach dem Wort „Patientenprüfung“ die Wörter „oder nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde als Simulationsprüfung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

Folgeänderung:

Artikel 4 Nummer 23 ist zu streichen.

Begründung:

Patientenprüfungen sind aufgrund ihrer Realitätsnähe naheliegender Weise als Goldstandard und Regelfall der Kenntnis- und Eignungsprüfungen eingeführt worden (Soll-Regelung). In der Praxis melden Einrichtungen jedoch vermehrt Probleme bei der Rekrutierung geeigneter Patienten, an denen die gesetzlichen Anforderungen des praktischen Teils der Kenntnis- und Eignungsprüfung erfüllt und abgeprüft werden können. Zudem sind Patientenprüfungen unnötigerweise belastend für Patient und Prüfling.

Zielführender wäre es, auch Simulationsprüfungen in Form sogenannte Skills Lab-Prüfungen mittels Simulatoren (hochentwickelter, realitätsnahe Puppen) und Schauspielern unter Laborbedingungen zu ermöglichen. Diese Form der Prüfungen hat große Vorteile im Hinblick auf Qualität, Vergleichbarkeit und Skalierbarkeit gegenüber den klassischen Patientenprüfungen und ist sowohl für Prüflinge als auch die bisher einzubeziehenden echten Patienten weniger belastend.

Regelungstechnisch sollten diese unmittelbar in §§ 45 beziehungsweise 47 PflAPrV aufgenommen werden anstatt eine neue komplexe und kleinteilige Regelung einzuführen, wie sie für die sogenannten anwendungsorientierten Parcoursprüfungen in Artikel 4 Nummer 23 vorgesehen ist (§ 45a PflAPrV). Die vorgesehene Regelung wird in der Praxis keine Anwendung finden. Zunächst widersprechen die vorgesehenen fünf getrennten Stationen, in denen die Kompetenzen abgeprüft werden sollen, der Konzeption der regulären Kenntnisprüfung. Dort wird ein ganzheitlicherer Ansatz dergestalt verfolgt, dass alle Kompetenzen innerhalb weniger komplexer Aufgabenstellungen abgeprüft werden können, vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV.

Darüber hinaus erfordert die vorgesehene Regelung einen sehr hohen Personalaufwand. Bereits jetzt ist ein Mangel an geeignetem Prüfpersonal zu verzeichnen. Personal für Schulungen der Prüfer und Simulationspatienten käme noch hinzu. Auch die vorgesehene Möglichkeit, länderübergreifende Einrichtungen zu schaffen, ist aufgrund des Personalmangels bei Fachprüfern nicht zeitnah umsetzbar. Zu bedenken ist, dass Kenntnisprüfungen durch nebenamtliche Prüfer abgenommen werden, die in der regulären Ausbildung und in den Einrichtungen benötigt werden. Eine Gegenfinanzierung der Kenntnisprüfungen ist nach wie vor nicht gegeben.

Die Kenntnisprüfung ist bereits umfassend geregelt. Da der wesentliche Unterschied im Verzicht auf echte Patienten besteht, ist kein Erfordernis einer eigenen Regelung erkennbar.

Auch wenn Skills Lab bereits vielfach in der Ausbildung zum Einsatz kommen, bestehen noch keine flächendeckenden Erfahrungen bei ihrem Einsatz im Rahmen von Kenntnis- und Eignungsprüfungen. Aus Qualitätssicherungsgesichtspunkten erscheint daher ein gesondertes Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde sinnvoll. Die Zustimmung kann nach Prüfung des jeweiligen Konzeptes auch gegenüber der Einrichtung und nicht für jede Prüfung gesondert erteilt werden.

Sollte die vorgeschlagene Einführung von Simulationsprüfungen nicht übernommen werden, wäre zumindest die vorgeschlagene anwendungsorientierte Parcoursprüfung weiter zu vereinfachen und der regulären Kenntnisprüfung anzunähern.

39. Zu Artikel 4 Nummer 34a – neu – (Anlage 7 zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bis zum 31. Dezember 2024 befristete Regelung zur Reduzierung des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung von 120 auf 60 Stunden verlängert beziehungsweise entfristet werden kann.

Begründung:

Die Einführung einer flexiblen Gestaltung des Stundenumfanges des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung für einen Übergangszeitraum ist auf Kapazitätsprobleme in der Pädiatrie zurückzuführen. Die Krankenhäuser mit pädiatrischen Stationen und Kinderkliniken können nicht für jede Auszubildende beziehungsweise jeden Auszubildenden eine Einsatzstelle vorhalten, sodass seitens der Länder bereits weitere Einsatzstellen zugelassen wurden.

Dennoch werden in pädiatrischen Einrichtungen circa 30 Prozent zu wenig Pädiatrieplätze als Einsatzstellen angeboten. Es bestehen nach wie vor erhebliche Kapazitätsprobleme bei der Durchführung des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung. Solange die entsprechenden Bedarfe nicht flächendeckend sichergestellt sind, könnte durch eine Verlängerung der Regelung oder eine Entfristung eine Verschärfung der Problemlage vermieden werden.

40. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 59a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 7 – neu – HebG)

In Artikel 5 Nummer 2 ist § 59a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 3 sind nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „in Gestalt der in § 9 Absatz 4 genannten Kompetenzen“ einzufügen.

b) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für antragstellende Personen aus Drittstaaten, sofern diese ohne Einschränkungen qualifiziert sind eine berufliche Tätigkeit in dem Drittstaat auszuüben, die der Tätigkeit eines Berufs nach diesem Gesetz entspricht.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung konkretisiert die in § 4 HebG definierten Vorbehaltsaufgaben im Sinne der im Hebammenstudium erworbenen Kompetenzen. Diese Konkretisierung schafft Transparenz und Rechtssicherheit für alle am Verfahren Beteiligten und künftige Arbeitgeber, da der partielle Berufszugang hinsichtlich der beruflichen Kompetenz und damit auch die berufliche Einsatzmöglichkeit der antragstellenden Person im Gegensatz zum alleinigen Abstellen auf die Vorbehaltsaufgaben klar umgrenzt wird.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Änderung erstreckt den Geltungsbereich auch auf Personen mit einer Ausbildung aus Drittstaaten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dringend benötigtes Fachkräftepotenzial in der Geburtshilfe aus Drittstaaten kompetenzorientiert einzusetzen.

41. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Nummer 7 und 8 – neu – HebStPrV) und Nummer 3 (§ 56b Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – und § 56e Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu – HebStPrV), Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe 0a – neu – (§ 60 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 7 und 8 – neu – MTAPrV), Nummer 3 (§ 99b Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – MTAPrV und § 99e Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu – MTAPrV)

a) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 2 sind in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern „erworbene Berufsqualifikation“ ein Komma und die Wörter „aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht,“ einzufügen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) § 56b Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.

bbbb) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cccc) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:

„7. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und

8. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

bbb) § 56e Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 6 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.

bbbb) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cccc) Nach Nummer 7 sind folgende Nummern 8 und 9 anzufügen:

„8. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und

9. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

b) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 sind nach den Wörtern „erworbene Berufsqualifikation“ ein Komma und die Wörter „aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht,“ einzufügen.

b) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.

c) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

- d) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:
- „7. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und
 - 8. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“
- bb) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) § 99b Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.
 - bbbb) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - cccc) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:
 - „7. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und
 - 8. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“
- bbb) § 99e ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) In Nummer 6 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.
 - bbbb) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - cccc) Nach Nummer 7 sind folgende Nummern 8 und 9 anzufügen:
 - „8. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und
 - 9. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 HebG wird für die Erteilung der Berufserlaubnis die Prüfung der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung vorausgesetzt. Damit die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung überprüfen kann, wird ein Führungszeugnis aus dem In- und Ausland sowie ein Leumundszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung gefordert. Ohne diese Nachweise kann die Prüfung dieser Voraussetzungen nicht erfolgen. Aus dem Wortlaut und der Begründung wird nicht ersichtlich, aus welchen Gründen auf diese Nachweise verzichtet werden soll, während die Forderung dieser Nachweise beispielsweise in §§ 96 und 97 MTAprV und §§ 87 und 88 ATA-OTA-AprV geregelt ist. In der Begründung zu Artikel 6 Nummer 2 wird erläutert, dass der neue § 43a Absatz 1 HebStPrV die Vorgaben enthält, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung nach § 5 HebG notwendig sind. Die erforderlichen Nachweise für die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung sind jedoch in § 43a Absatz 1 HebStPrV des derzeitigen Gesetzesentwurfs nicht aufgeführt. Darüber hinaus wird in § 43a Absatz 1 Nummer 6 HebStPrV ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert, der gemäß § 5 Nummer 4 HebG für die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse und die Erteilung der Erlaubnis erforderlich ist. Dem Wortlaut nach wird daher davon ausgegangen, dass die erforderlichen Unterlagen in § 43a HebStPrV abschließend geregelt sind, so dass (auch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs) nicht ersichtlich ist, weshalb keine Nachweise für die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung mehr vorgelegt werden sollen.

Zudem sollte die zusätzliche Formulierung zu der Anforderung an die Referenzqualifikation beziehungsweise dem Referenzberuf aufgenommen werden. Diese ist erforderlich für die Gleichwertigkeitsprüfung. Ohne diese Formulierung wäre die Prüfung sämtlicher artverwandter Berufe als Referenzberuf eröffnet.

Für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a HebG und für die Genehmigung nach § 62a Absatz 1 HebG sollte hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen eine Angleichung erfolgen. In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen zur Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung entsprechend.

Zu Buchstabe b:

Für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 MTBG sollte hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen eine Angleichung erfolgen.

Zudem sollte die zusätzliche Formulierung zu der Anforderung an die Referenzqualifikation beziehungsweise dem Referenzberuf aufgenommen werden. Diese ist erforderlich für die Gleichwertigkeitsprüfung. Ohne diese Formulierung wäre die Prüfung sämtlicher artverwandter Berufe als Referenzberuf eröffnet. In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen zu Buchstabe a entsprechend.

Für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MTBG und für die Genehmigung nach § 59a MTBG sollte hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen eine Angleichung erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen zu Buchstabe a entsprechend.

Anlage 4

Gegenäußerung der BundesregierungZu Nummer 1 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit dem neu vorgeschlagenen § 64a des Pflegeberufgesetzes (PflBG-E) wird ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung eingeführt. Dieses gilt nicht nur für die neuen Abschlüsse nach dem Pflegeberufgesetz (beruflich und hochschulisch), sondern auch für bereits bestehende Abschlüsse nach dem früheren Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz. Nicht binäre Menschen werden damit nicht mehr gezwungen, sich für eine genderspezifische Berufsbezeichnung zu entscheiden. Gleichzeitig wird durch die Regelung sichergestellt, dass Personen, die sich mit dem weiblichen bzw. männlichen Geschlecht identifizieren, auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Berufsbezeichnung wählen können. Letzteres wäre mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht gewährleistet. Der Vorschlag des Bundesrats könnte aber auch die angestrebte Reduzierung der Zahl der geschützten Berufsbezeichnungen nur eingeschränkt erreichen, sofern keine verpflichtende Umschreibung aller nach § 64 PflBG erfassten Berufsbezeichnungen erfolgt. Hinzu kommen die gesonderten Abschlüsse nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes.

Zu Nummer 2 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herauszunehmen. Gleichzeitig muss aber die Finanzlage des Bundeshaushaltes und die verfassungsrechtlich verankerte Schuldenregel beachtet werden.

Ferner weist die Bundesregierung darauf hin, dass bis zum 31. Mai 2024 unter Leitung des BMG Empfehlungen für eine nachhaltige Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung erarbeitet werden sollen. Dabei soll auch insbesondere die Ausgabenseite der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 allgemein (PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch die mit dem Entwurf vorgesehene Nutzung der bestehenden Strukturen des Finanzierungssystems hält sich der Umsetzungsaufwand in einem verhältnismäßigen Rahmen. Ein Hinauszögern des Inkrafttretens würde zu Lasten der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung gehen. Auch ein Übergangssystem dürfte nicht weniger aufwändig in der Umsetzung sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass das erste Semester der hochschulischen Pflegeausbildung in Umsetzung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes bereits zum 1. Januar 2024 beginnen wird.

Die Vereinbarung der Pauschalen zu den Kosten der beruflichen und der hochschulischen Pflegeausbildung ist nach § 30 Absatz 3 Satz 1 PflBG alle zwei Jahre anzupassen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Pauschalen nicht bereits nach einem Jahr angepasst werden können. In § 30 Absatz 3 Satz 3 PflBG heißt es: „Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.“

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht, Angabe zu § 38b PflBG), Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 38 Absatz 3 Satz 2 PflBG), Buchstabe c (§ 38 Absatz 4 Satz 3 PflBG), Nummer 10 (§ 38a Absatz 1 Satz 2, § 38b Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und 2 PflBG) und Nummer 12 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Durchführung und Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung basiert auf den bestehenden Strukturen für die berufliche Pflegeausbildung. Aus diesem Grund entspricht die im Gesetzentwurf für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung verwendete Terminologie die der beruflichen Pflegeausbildung. Eine sprachliche Abgrenzung von beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung ist in der Sache nicht erforderlich und kann für die praktische Umsetzung gegebenenfalls einen nicht erforderlichen Umsetzungsaufwand bedeuten. Der Gesetzentwurf stellt ausdrücklich klar, dass es sich um ein duales Studium mit einem berufspraktischen Teil handelt.

Eine Einheitlichkeit der Terminologie im Bereich der Gesundheitsberufe besteht bislang nicht. So findet sich im Hebammengesetz zwar der Begriff „Praxisplan“, im Übrigen heißt es dort „Vergütung“ und „Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung“.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 11 Absatz 3 – neu – PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich. § 11 Absatz 1 Nummer 3 PflBG lässt den Ländern bereits ausreichend Spielraum zur Klärung der Frage, inwieweit ein ausländischer Schulabschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung entspricht. Im Übrigen wäre das Anliegen im Schulrecht der Länder zu klären und nicht im Pflegeberufegesetz. Die Frage dürfte sich auch in anderen Bereichen stellen und nicht nur für die Pflege zu beantworten sein.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 3a – neu – PflBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 5 – neu – PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Anpassung des Gesetzentwurfs wird nicht für erforderlich gehalten. Die bestehenden Möglichkeiten des Pflegeberufegesetzes bieten bereits passende Maßnahmen für den Fall, dass die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 PflBG nicht erfüllt werden. In § 7 Absatz 5 PflBG ist geregelt, dass sich die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 PflBG zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen bestimmt, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von entsprechenden Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen. Dies ist unabhängig davon, ob die Einrichtung Ausbildungsträger ist oder nicht. § 7 Absatz 5 PflBG wird dabei durch § 3 Absatz 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) konkretisiert: Soweit während eines Einsatzes einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden nach § 7 Absatz 2 PflBG in der jeweiligen Einrichtung keine Pflegefachkräfte tätig sind, ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 PflBG ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten.

Die vorgeschlagene Aussetzung der Auszahlung der Ausgleichszuweisung betrifft unmittelbar den Träger der praktischen Ausbildung, da er die Auszahlungen aus dem Fonds erhält. Erfüllt der Träger der praktischen Ausbildung die Anforderungen nicht, würden auch die anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen keine Zahlungen zur Finanzierung der Ausbildung mehr erhalten, auch wenn sie selbst die Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1a – neu – PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Anpassung des Gesetzentwurfs wird nicht für erforderlich gehalten. Die bestehenden Möglichkeiten des Verwaltungsverfahrens bieten bereits passende Maßnahmen, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt zu widerrufen. So wäre ein Widerruf nach § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bereits grundsätzlich möglich. Dafür ist u. a. erforderlich, dass mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und die oder der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Der zuständigen Stelle ist unbenommen, den Bescheid mit der Auflage der Rechnungslegung nach § 34 Absatz 5 PflBG zu verbinden. Eine solche Nebenbestimmung dürfte nach § 36 Absatz 1 VwVfG zulässig sein. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die Auflage zur Rechnungslegung würde in diesem Fall sicherstellen, dass die Ausgleichszuweisungen zweckgebunden für die Ausbildung verwendet werden (vgl. § 34 Absatz 1 Satz 2 PflBG).

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag steht im Widerspruch zur Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115)). Nach Artikel 31 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG ist vorgegeben, dass die klinisch-praktische Ausbildung in der Pflege von mindestens 2 300 Stunden „in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken“ erfolgen muss. Durch die Verlagerung von Zeitanteilen der praktischen Ausbildung in der Höhe von bis zu 30 Prozent in Skills-Labs würde dies deutlich unterschritten werden.

Aktuell sind für die hochschulische Pflegeausbildung in § 30 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV mindestens 2 100 Stunden für die Lehrveranstaltungen an der Hochschule und mindestens 2 300 Stunden für die Praxiseinsätze vorgesehen. Da die Ausbildung insgesamt mindestens 4 600 Stunden umfassen muss, können 200 Stunden frei dem hochschulischen oder dem praktischen Teil zugeschlagen werden. Diese 200 Stunden oder ein Teil davon können bereits rechtlich in Skills-Labs stattfinden.

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Kosten der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert. Diese Regelung folgt dem im Pflegeberufgesetz vorherrschendem Prinzip, wonach die Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils nur insoweit erfolgt, wie ein solcher für den jeweiligen Bereich angenommen werden kann. Aus dem Grund wird nach § 27 Absatz 2 Satz 2 PflBG für Auszubildende der beruflichen Pflegeausbildung im ersten Jahr deshalb kein Wertschöpfungsanteil berechnet und für Auszubildende im zweiten und dritten Jahr der beruflichen Pflegeausbildung hinsichtlich des Anrechnungsschlüssels zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich unterschieden. Da es bei Studierenden zu einer unterschiedlichen Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung kommt und das Pflegestudium insgesamt einem anderen Ablauf folgt, ist die Realisierung eines Wertschöpfungsanteils für die am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen nicht in hinreichendem Maße möglich.

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 66b Absatz 1 PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei der vorgesehenen Regelung in § 66b Absatz 1 PflBG-E handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die zu ihrer Bestimmtheit ein klares Enddatum erfordert. Der Verweis auf das Ende des Wintersemesters 2028/2029 ist zu unbestimmt.

Die Festlegung des Enddatums auf den 31. Dezember 2028 erfolgt mit Blick auf das Finanzierungsverfahren, das sich ebenfalls am Kalenderjahr orientiert. Dieser Ansatz entspricht der Übergangsregelung für die berufliche Ausbildung in § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 PflBG, die sich am Kalenderjahr und nicht an den Schuljahren orientiert.

Zu Nummer 12 – Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 66b Absatz 4 PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Finanzierung des praktischen Teils der bisherigen Studiengänge ist über die Übergangsvorschrift in § 66c PflBG-E bereits möglich, wenn die bisherige hochschulische Pflegeausbildung durch die Länder in die neustrukturierte hochschulische Pflegeausbildung übergeleitet wird. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, soll das nicht zu Lasten der Studierenden gehen. Über die Übergangsvorschrift in § 66b Absatz 2 PflBG-E können sie trotzdem eine Ausbildungsvergütung erhalten. Alle weiteren Kosten der bisherigen hochschulischen Pflegeausbildung, die den Praxiseinrichtungen entstehen, sind für den Fall, dass nicht übergeleitet wird, nicht zu berücksichtigen. Da von einer Einrichtung, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet, ohne eine Überleitung nicht die Pflichten eines Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernommen werden, fallen auch die damit verbundenen Kosten nicht in dem entsprechenden Umfang an. Kosten der Hochschulen werden in keinem Fall über den Ausgleichsfonds refinanziert, sondern fallen in den Verantwortungsbereich der Länder.

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 2 PflBG) und
Artikel 4 Nummer 18a – neu – (§ 42 Satz 2 PflAPrV),
Nummer 35 Buchstabe b (Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1)) und
Nummer 39 – neu – (Anlage 14 (zu § 42 Satz 2) PflAPrV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 14 – Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 5 – neu – PflBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Aktuell sind für die berufliche Pflegeausbildung nach § 1 Absatz 2 PflAPrV mindestens 2 100 Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht und mindestens 2 500 Stunden für die praktische Ausbildung vorgesehen. Nach Artikel 31 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG ist vorgegeben, dass die praktische Ausbildung in der Pflege mit mindestens 2 300 Stunden „in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken“ erfolgen muss.

Zu Nummer 15 – Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 5 PflBG) und
Artikel 4 Nummer 4a – neu – (§ 7 Satz 1 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Terminierung der Zwischenprüfung in § 6 Absatz 5 PflBG und § 7 Satz 1 PflAPrV auf das Ende des zweiten Ausbildungsdrittels bietet bereits ein hinreichendes Maß an Flexibilität. Eine Festlegung auf die gesamte zweite Hälfte des zweiten Ausbildungsdrittels würde eine Zwischenprüfung zu einem sehr frühen Zeitpunkt bereits nach der Hälfte der gesamten Ausbildungszeit ermöglichen. Dies kann zu Inkonsistenzen im Hinblick auf Vermittlung

der Kompetenzen nach Anlage 1 PflAPrV (Kompetenzen für die Zwischenprüfung nach § 7) und den Anlagen 2 bis 4 PflAPrV (Kompetenzen für die staatliche Prüfung) führen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich nach § 7 Satz 2 PflAPrV auf die in Anlage 1 zur Vermittlung im ersten und zweiten Ausbildungsdrittel aufgeführten Kompetenzen. Relevante Ausbildungsgegenstände der Anlage 1 könnten damit nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sein, wenn diese erst zeitlich nach der Zwischenprüfung vermittelt werden.

Zu Nummer 16 – Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c (§ 16 Absatz 2 Nummer 12 PflBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach der vorgesehenen Regelung in § 16 Absatz 2 Nummer 12 PflBG-E muss der Ausbildungsvertrag auch Angaben zur Form des Ausbildungsnachweises enthalten, nämlich ob dieser schriftlich oder elektronisch zu führen ist. Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit und -klarheit für die Auszubildenden.

Ein Zuständigkeitsproblem zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, der den Ausbildungsvertrag mit der oder dem Auszubildenden schließt, und der Pflegeschule besteht nicht, auch wenn die Pflegeschule nach § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV den Ausbildungsnachweis gestaltet. Sofern der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule nicht selbst betreibt, bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Absatz 6 Satz 1 PflBG. In diesem Fall hat die Pflegeschule, die Möglichkeit, ihre Anliegen in Bezug auf die Form des Ausbildungsnachweises zu klären.

Zu Nummer 17 – Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 40 Absatz 3 Satz 4 PflBG) und Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a (§ 44 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie weist darauf hin, dass durch die exemplarische Nennung der Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) eine zusätzliche Erkenntnisquelle eröffnet wird und keine Beschränkung der Informationsquellen erfolgt. Neben den Mustergutachten können weiterhin alle weiteren vorhandenen Informationen zur Berufsqualifikation berücksichtigt werden. Die explizite Nennung der Mustergutachten der GfG soll dazu beitragen, die Anerkennungsverfahren weiter zu vereinheitlichen und zu beschleunigen.

Zu Nummer 18 – Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 9 Absatz 1a Satz 2 PflAFinV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Regelung in § 9 Absatz 1a der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV-E) sieht vor, dass die Höhe der Verwaltungskostenpauschale flexibilisiert wird und Mehr- oder Minderausgaben berücksichtigt werden können. Zur Sicherstellung, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Finanzierung der fondsverwaltenden Stelle weiterhin eingehalten wird, ist vorgesehen, dass Mehr- oder Minderausgaben nur in einem begrenzten Umfang, wie in Satz 2 vorgesehen, berücksichtigt werden sollen.

Zu Nummer 19 – Zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 9 Absatz 3 PflAFinV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a – neu – (§ 11 Absatz 3 PflAFinV) und Nummer 9a – neu – (§ 12 Absatz 2 PflAFinV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 21 – Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 14 Absatz 2 Satz 3 – neu – PflAFinV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag ist darauf gerichtet, dass ein etwaiger Mehraufwand der Pflegeschule bei Personen, die die staatliche Prüfung wiederholen, finanziert werden kann. Ein solcher könnte bereits im Vorfeld bei den Budgetverhandlungen der Pflegeschule berücksichtigt werden.

Zu Nummer 22 – Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 16 Absatz 3 – neu – PflAFinV) und 10b – neu – (§ 17 Absatz 3 – neu – PflAFinV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Schätzbefugnis in Bezug auf die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen und die Abrechnung der Umlagebeträge ist wegen der Bedeutung dieser Instrumente für das gesamte Finanzierungssystem ungeeignet. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen dient der Feststellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und die Abrechnung der Umlagebeträge der Sicherstellung der Finanzierung der Pflegeausbildung.

Zu Nummer 23 – Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflAFinV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 24 – Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 27a Satz 3 PflAFinV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 25 – Zu Artikel 3 Nummer 14a – neu – (§ 27b – neu – PflAFinV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es mangelt an einer Verordnungsermächtigung im Pflegeberufegesetz zur Regelung von Bußgeldvorschriften in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Im Übrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrens, insbesondere des Verwaltungszwangs Anwendung, falls Mitteilungs- und Abrechnungspflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird oder diese fehlerhaft erfolgen. Den Ländern ist unbenommen, eigene Bußgeldtatbestände zu regeln. Einer bundesrechtlichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Nummer 26 – Zu Artikel 4 allgemein (PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die sogenannte Prüferrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird mit der Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 148) und dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt.

Zu Nummer 27 – Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Absatz 2a Satz 1a – neu – PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hält die Änderung für entbehrlich, da dem Anliegen bereits über die bestehende Rechtslage Rechnung getragen werden kann. § 3 Absatz 2a PflAPrV verweist auf die Pflichteinsätze nach § 7 Absatz 1 PflBG insgesamt und damit auch auf den Pflichteinsatz in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege.

Zu Nummer 28 – Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Absatz 3 PflAPrV) und Nummer 34a – neu – Anlage 7 Abschnitt III. und IV. (zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sobald die Ausbildung in allen drei Ausbildungsjahrgängen besetzt ist, macht es für die Kapazität des Systems keinen Unterschied in welchem Jahr eine Station durchlaufen wird. Eine klare Strukturierung kann die Koordination der Praxiseinsätze bei einer Vielzahl von Auszubildenden auch erleichtern.

Eine entsprechende Änderung würde zudem zu Lasten der Kinderkrankenpflege gehen. Sinn und Zweck, dass der pädiatrische Einsatz in den ersten beiden Dritteln stattfinden soll, ist es, den Auszubildenden dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, vor Ausübung des Wahlrechts diesen Pflegebereich kennenzulernen und die Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechts auf die eigenen Erfahrungen in der praktischen Ausbildung zu stützen. Gleiches gilt für die Wahl des Vertiefungseinsatzes, da die Erfahrungen aus dem Einsatz in der Pädiatrie ggf. auch noch zur Änderung der Wahl des Vertiefungseinsatzes führen könnten, wenn der Träger der praktischen Ausbildung dies mit der oder dem Auszubildenden vereinbart.

Zu Nummer 29 – Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 3 PflAPrV) und Nummer 13 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da für die Praxiseinsätze im Ausland nur vergleichbare Maßstäbe an die Qualität der Pflegeausbildung herangezogen werden können, stellen die Obergrenzen sicher, dass das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Über die Obergrenzen hinausgehende Praxisstunden im Ausland können weiterhin als nicht anrechenbares Praktikum erfolgen und sind nicht ausgeschlossen.

Die Frage, ob und inwieweit im Ausland absolvierte Teile der praktischen Ausbildung gleichwertig sind, ist fachlich durch die jeweils zuständige Behörde zu beurteilen.

Zu Nummer 30 – Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 4 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der 10 Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen, wobei eine vollständig digitale Durchführung für die berufspädagogische Fortbildung zulässig ist.

Der Bedarf an qualifizierten Praxisanleitungen ist hoch. Regelmäßige Fortbildungen dienen dabei der Qualitätssicherung. Die Möglichkeit der digitalen Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung verfolgt den Zweck, dass die Fortbildungen kontinuierlich durchgeführt und wahrgenommen werden können. Zugleich bleibt der Aufwand für die Praxisanleitenden dabei in einem angemessenen Verhältnis.

Zu Nummer 31 – Zu Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b (§ 30 Absatz 3a PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der neuen Regelung in § 2 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, die durch die Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung in die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen eingefügt worden ist. Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Verordnungen insgesamt. Im Zuge der Überarbeitung des Referentenentwurfs zum Pflegestudiumstärkungsgesetz hin zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde der Teilnahmenachweis für Lehrveranstaltungen der Hochschule, deren Lehrformate selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bereits gestrichen. Der Zusatz, dass die genannten Lehrformate in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, trägt dem Umstand Rechnung, dass sichergestellt sein muss, dass auch mit Blick auf die staatliche Prüfung das Ausbildungsziel in gleicher Weise erreicht wird, wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere im Fall der Vermittlung von Kompetenzen im Rahmen der praktischen Lehrveranstaltungen.

Zu Nummer 32 – Zu Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Ausführungen zu Nummer 29 wird verwiesen.

Zu Nummer 33 – Zu Artikel 4 Nummer 14 (§ 32 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hält die Präzisierung für nicht erforderlich. Die Vorschrift entspricht der aktuellen Rechtslage in § 39 Absatz 2 PflBG, dessen Regelungsinhalt zum Zeitpunkt der Prüfungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf systematisch in § 32 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV verschoben wird. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Vorschrift gibt zudem ausreichend Spielraum.

Zu Nummer 34 – Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Für die behördliche Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung bleibt der Ausbildungsnachweis erforderlich. Bei ihm handelt es sich um den direkt geführten Nachweis für die zuständige Behörde aus dem sich die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Eine weitere Bescheinigung durch die Schule, die nur das nochmals bescheinigt, was der Ausbildungsnachweis ohnehin vorsieht, scheint nicht zielführend. Wenn die Schule die behördliche Prüfung für diese teilweise übernehmen soll, kann dies im Landesrecht entsprechend geregelt werden.

Zu Nummer 35 – Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PflAPrV) und Artikel 6 Nummer 2 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HebStPrV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 36 – Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 2 Satz 4 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine weitergehende bundesrechtliche Konkretisierung ist nicht erforderlich. Die Regelung zu den erforderlichen Unterlagen ist an die Regelung in § 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) angelehnt. Die Begründung zu § 5 BQFG enthält ausführliche Hinweise zur Beeidigung und kann auch hier als Auslegungshilfe herangezogen werden (Bundestagsdrucksache 17/6260, S. 47). Zudem gibt es bereits Empfehlungen zu Anforderungen an vorzulegende Unterlagen, Beglaubigungen und Übersetzungen von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Gesundheit und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 11. Januar 2019. Diese enthalten u. a. folgenden Passus: „Akzeptiert werden können nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem / einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer/-in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.“ Darüber hinaus bietet sich u. a. in einem am 11. Juli 2023 beginnenden BIBB-Austauschformat („Einzureichende Unterlagen bei der Anerkennung von Pflegerinnen und Pflegern“) zwischen Bund und Ländern die Möglichkeit, insbesondere derartige Auslegungsfragen zu erörtern und sich ggf. auf eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zu einigen.

Zu Nummer 37 – Zu Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe b (§ 44 Absatz 1a PflAPrV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 38 – Zu Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 45 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV), Nummer 23 (§ 45a PflAPrV) und Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 47 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Hintergrund der Einführung einer Möglichkeit, die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchzuführen ist insbesondere, viele Prüfungen in kurzer Zeit durchführen zu können und so die Anerkennungsverfahren zu beschleunigen.

Zu Nummer 39 – Zu Artikel 4 Nummer 34a – neu – (Anlage 7 zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Stundenumfang des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 PflBG (vgl. Anlage 7, Abschnitt III. der PflAPrV) kann für einen angemessenen Übergangszeitraum noch bis zum 31. Dezember 2024 flexibel gestaltet werden. Damit kann je nach Bedarf den ausbildenden Einrichtungen im Hinblick auf mögliche Kapazitätsprobleme bei der Durchführung des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung ausreichend Zeit gegeben werden, die Ausbildungsstrukturen entsprechend aufzubauen.

Zu Nummer 40 – Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 59a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 7 – neu – HebG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hält die vorgeschlagene Ergänzung der Neuregelung in § 59a Absatz 1 Nummer 3 des Hebammengesetzes (HebG-E) für nicht erforderlich. § 59a Absatz 4 HebG-E und die vorgeschlagene Anlage 11 zur Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sehen vor, dass die Ausübung des Berufs unter der Berufsbezeichnung des Staates erfolgt, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die vorbehaltenen(n) Tätigkeit(en). Damit sind die beruflichen Kompetenzen und damit auch die beruflichen Einsatzmöglichkeiten der antragstellenden Person hinreichend bestimmt und transparent.

Die Ausweitung der Möglichkeit eines partiellen Zugangs auf Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ist abzulehnen. Bei der Einführung eines partiellen Zugangs handelt es sich um eine Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG. Der Anwendungsbereich ist daher grundsätzlich auf die EU, den EWR sowie die Schweiz beschränkt. Der partielle Zugang eignet sich aufgrund seiner im Vergleich zum regulären Anerkennungsverfahren engen Voraussetzungen nicht als Mittel zur Fachkräftegewinnung.

Zu Nummer 41 – Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Nummer 7 und 8 – neu – HebStPrV) und Nummer 3 (§ 56b Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – und § 56e Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu – HebStPrV), Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe 0a – neu – (§ 60 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 7 und 8 – neu – MTAPrV) und Nummer 3 (§ 99b Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – MTAPrV und § 99e Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu – MTAPrV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

